Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Bayern 2009

Vorwort

Das Berichtsjahr 2009 ist für die bayerische Gewerbeaufsicht von den ersten praktischen Erfahrungen mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie geprägt. Erstmals investieren wir einen Teil unserer Aufsichtskapazität in die bundesweit für die Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger vorgegebenen zukunftsweisenden Projekte.

Mit der Arbeitsschutzstrategie wurden neue Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Ziele geschaffen. Alle Akteure im Arbeitsschutz, Bund, Länder und Unfallversicherungsträger, sind eingebunden. Eine Bewährungsprobe hat die Arbeitsschutzstrategie aus unserer Sicht bereits bestanden: Die Auswahl der richtigen Handlungsfelder!

Bei der Diskussion um die demographische Entwicklung unserer Erwerbsbevölkerung spielen u.a. die Arbeitsbedingungen eine zentrale Rolle, wenn die Beschäftigten länger als bisher im Berufsleben verbleiben sollen. In der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wurde dieser Faktor schon vor zwei Jahren bei der Konzeption der jetzt laufenden Vorhaben berücksichtigt. Die Bedürfnisse einer zukünftig älteren Erwerbsbevölkerung gehören mit zu den Themen. Es steht schließlich außer Frage, dass der Bedarf an Arbeitskräften und vor allem an Fachkräften zukünftig vermehrt auch aus diesem, bisher zu Unrecht vernachlässigten Potential gedeckt werden muss. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie greift das Thema deshalb über den systematischen Arbeitsschutz, aber auch mit der Berücksichtigung psychischer Belastungen in verschiedenen Bereichen auf. Und nicht zuletzt ist der mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie verfolgte Ansatz der Einbeziehung aller Arbeitsschutzakteure auch der richtige Weg, um diesen Herausforderungen entgegenzutreten. Die Gewährleistung von sicheren, gesunden, aber auch dem jeweiligen Alter entsprechenden Arbeitsplätzen rückt damit einmal mehr in den Fokus der Bayerischen Gewerbeaufsicht.

Bayern wird das Konzept der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie auch in Zukunft mittragen und vor allem mitgestalten, damit der sinnvolle Einsatz der Potentiale aller Beteiligten zu einer kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz führt. In der kommenden Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie werden wir vor allem unsere

Erfahrungen aus den laufenden Projekten einbringen, um die zukünftigen Vorhaben noch mehr an der Praxis auszurichten und möglichst flexibel zu gestalten.

Neben der Diskussion um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dürfen allerdings die vielen weiteren Aufgaben der Bayerischen Gewerbeaufsicht nicht übersehen werden. Die Gewerbeaufsicht wirkt als technische Fachbehörde, z. B. bei Röntgenanlagen und Medizinprodukten, bei der Überwachung der technischen Sicherheit von Verbraucherprodukten oder beim Umgang



Christine Haderthauer Staatsministerin



Markus Sackmann Staatssekretär

mit chemischen Stoffen in vielen Bereichen der alltäglichen Sicherheit unserer Bevölkerung mit. Auch wenn diese Themen zumeist aus dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewachsen sind und weiterhin auch der Sicherheit der Arbeitnehmer dienen, stellen sie in einigen Bereichen inzwischen anspruchsvolle, eigene Aufgabengebiete dar. Die Leistung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter muss deshalb vor dem Hintergrund dieser doppelten Herausforderung besonders hervorgehoben werden.

Auch im Jahr 2009 sind die Gewerbeaufsichtsämter wieder uneingeschränkt ihren umfangreichen Verpflichtungen in bewährter Weise nachgekommen. Der folgende Bericht macht deutlich, dass die Gewerbeaufsicht ihren komplexen Auftrag erneut bestens erfüllt hat.

Den Beschäftigten der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen und des Instituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gilt unser Dank für die geleistete Arbeit. Bei allen Partnern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit bedanken, ohne die der gemeinsame Erfolg nicht möglich wäre.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	taktion "Abbrucharbeiten
auf Baustellen"	laklion "Abbi ucharbeilen
g	57
Cowerbooufgight in Revers Arbeitsschutz und Arbeitsbühne	en an Gabelstaplern62
Gewerbeaufsicht in Bayern - Arbeitsschutz und Produktsicherheit	
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie 10	66
Chemikaliensicherheit	n Getreidelager79
Marktüberwachung von Chemikalien	stanzprüfungen nach ahnarztpraxen"82
	staktion zur Vorregistrierung
Beförderung gefährlicher Güter	nach der REACH- 2)86
Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle	89
Frauen- und Mutterschutz25	
Heimarbeitsschutz	ndheit – Temperatur und 90
Plüschspielzeug für Kinde	er unter 36 Monate92
Sonderberichte 27	
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 28 Tabellenteil	97
1 Organisation und Aufgaben	rbeitsschutzbehörden chtag 01.01.2010)98
2 Tätigkeit	
Tabelle 2: Betriebsstätten 3 GS-Stellen mit Sitz im Europäischen Zuständigkeitsbereich	i und Beschaftige im 99
Wirtschaftsraum30	
Tabelle 3.1. (sortiert nach 4 Weitere Aktivitäten und Ereignisse	bsstätten100
5 Sonstiges	äfte außerhalb von
6 Ausblick	
Tabelle 4: Produktorientie	erte Darstellung der 102
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit	102
Tabelle 5: Marktüberwach	nung nach dem Geräte- und
Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS weiter im Produktsicherheitsgesetz Aufwind Das Arbeitsschutzmanagementsystem	ab 2008103
OHRIS	Berufskrankheiten104
Kinder- und Jugendarbeitsschutz	105
Schwerpunktaktionen 49	

89

97

Allgemeiner Teil

Gewerbeaufsicht in Bayern - Arbeitsschutz und Produktsicherheit

Organisation

"Wer sich nicht bewegt, wird bewegt" - getreu diesem Motto wurde von der bayerischen Gewerbeaufsichtsverwaltung Anfang 2009 ein Prozess zur Optimierung sowohl der Ablauf- als auch der Aufbauorganisation in Gang gesetzt.

Die bayerische Gewerbeaufsicht kann auf eine über 125-jährige Tradition zurückblicken. Sie hat zu jeder Zeit ihre Aufgaben kompetent wahrgenommen und alle Veränderungen sowohl im Aufgaben- als auch im Anforderungsprofil aktiv gestaltet. Bürgernähe und kooperative Zusammenarbeit mit den Unternehmen in Bayern standen dabei zu keiner Zeit im Widerspruch mit der konsequenten Durchsetzung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen für Beschäftigte und Verbraucher.

Damit die bayerische Gewerbeaufsicht auch zukünftig den an sie gestellten Anforderungen in der bestmöglichen Qualität gerecht werden kann, sind eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Qualitätsverbesserung notwendig, um die bereits vorhandenen Aufgaben zu bewältigen.

Hierzu wurde zunächst ein Grobkonzept zur Organisationsoptimierung der bayerischen Gewerbeaufsicht erstellt. Es greift auch den vom damaligen Aufgabenbestand ausgehenden Beschluss des Ministerrats vom 13. Juli 2004, Az. SV-1552-96-233-30, zur Realisierung eines Effizienzgewinns durch eine weitere Straffung der Verwaltungsabläufe bei der Aufgabenerledigung der Gewerbeaufsicht auf und umfasst im Kern folgende Punkte:

- Durch Spezialisierung und Zentralisation lässt sich die Erledigung vieler Aufgaben optimieren und qualitativ verbessern. Dadurch kann die Gewerbeaufsicht trotz des bereits festgelegten 25%igen Personalabbaus auch zukünftig den an sie gestellten Anforderungen in der bestmöglichen Qualität gerecht werden.
- Geeignete Aufgaben werden in Kompetenzzentren (Arbeitstitel) zusammengefasst. Die Aufgabenwahrnehmung der Kompetenzzentren erfolgt regierungsbezirkübergreifend.
- Die Kompetenzzentren bleiben Teil der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen.
- Die Organisationsoptimierung berührt den Status der Angliederung der Gewerbeaufsicht an die Regierungen grundsätzlich nicht. Die Organisationsoptimierung soll jedoch zum Anlass genommen werden, eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Status vorzunehmen und ggf. vorhandene Optimierungspotenziale zu erschließen.
- Das Konzept kann kosten- und stellenneutral umgesetzt werden.

- Gegebenfalls notwendige Personalverschiebungen erfolgen sozialverträglich.
- Kleinere Ämter sollen durch die Umsetzung des Konzeptes personell nicht geschwächt werden.

Zur Umsetzung des Grobkonzeptes wurde zunächst in Projektgruppen begonnen, Aufgabenanalysen zu potentiell geeigneten Aufgaben zu erstellen. Dieser Prozess dauerte bis zum Jahresende 2009 an und wird im Jahr 2010 fortgesetzt.

Personal

Zum 1. Januar 2010 waren 365 Stellen des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes und 25 Stellen der Gewerbeärzte besetzt (ohne in Ausbildung befindliche Beamte).

Damit gab es gegenüber dem Vorjahr keine größeren personellen Veränderungen. Erfreulich ist, dass zum 01. April 2009, nach bestandener Laufbahnprüfung, 25 Anwärter des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes übernommen werden konnten und nun die bayerische Gewerbeaufsicht verstärken.

Zum Ausgleich für Abgänge und Ruhestandsversetzungen konnten auch 2009 wieder Neueinstellungen sowohl beim gehobenen als auch höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst vorgenommen werden. Seit dem 1. April 2009 befinden sich 9 Anwärter des gehoben und 8 Anwärter des höheren Dienstes in Ausbildung. Zum 1. Oktober 2009 konnten noch einmal 19 Anwärter des gehoben Dienstes, davon 5 zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren Dienstes, ihre Ausbildung antreten.

Aufsichtstätigkeit in Betriebsstätten

Von den im Datenbestand der bayerischen Gewerbeaufsicht befindlichen 416.156 Betrieben wurden 27.213 aufgesucht. Dies entspricht einer Besichtigungsquote von im Schnitt 6,5 %, wobei die Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle für einen Großbetrieb wesentlich höher war, als für einen Kleinbetrieb. So wurden zwar 50 % der Großbetriebe Kontrollen unterzogen, jedoch nur 5,1 % der Kleinbetriebe.

Eine Besichtigungsquote von 5,1 % bedeutet, dass ein Kleinbetrieb nur etwa alle 20 Jahre mit einer Kontrolle zu rechnen hat. Die oft geäußerte Befürchtung, dass gerade Kleinbetriebe - die den weitaus größten Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe in Bayern ausmachen - durch staatliche Kontrollen besonderes belastet werden, kann zumindest aus Sicht der Gewerbeaufsicht nicht bestätigt werden.

Aufsichtstätigkeit außerhalb von Betriebsstätten

Auch 2009 lag wieder ein Tätigkeitsschwerpunkt bei der Kontrolle von Baustellen. 20.055 der insgesamt 29.634 Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten dienten dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Bei 41.130 Dienstgeschäften in Betriebsstätten macht die Zahl der Baustellkontrollen damit 28 % der Kontrollen im Außendienst aus.

Festgestellte Mängel

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wurden 210.906 Mängel festgestellt. Davon 72.743 auf Baustellen und 86.957 bei Betriebskontrollen. Zu diesen im Außendienst festgestellten Mängeln kommen noch die im Innendienst festgestellten Mängel, insbesondere aus den Bereichen Marktaufsicht und Fahrpersonalrecht hinzu.

Da im Verhältnis zur Zahl der Baustellenkontrollen nur etwa doppelt so viele Betriebsstätten überprüft wurden, ist die Zahl der Mängel pro Kontrolle auf Baustellen mit 3,62 Mängeln/Kontrolle auch deutlich höher als die in Betriebsstätten mit 2,11 Mängeln/ Kontrolle.

Dies zeigt, dass der Gefährdungsschwerpunkt Baustelle auch weiterhin im Fokus der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht stehen muss.

Innendiensttätigkeit der Gewerbeaufsicht

Wesentliche Teile der Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsbeamten entfallen auf den Innendienst.

Neben der Vorbereitung und Aufarbeitung der Außendiensttätigkeit nimmt die Gewerbeaufsicht zunehmend auch bestimmte Aufgaben vornehmlich im Innendienst war.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Aufsicht über den europäischen Binnenmarkt. Die Gewerbeaufsicht ist hier als Marktaufsichtsbehörde tätig; d.h. sie überwacht das ordnungsgemäße Inverkehrbringen von Produkten. Internetrecherchen erlangen dabei eine immer größere Bedeutung.

Wesentliche Eckwerte der Tätigkeit im Innendienst für 2009 sind:

- 17.551 Revisionsschreiben und Anordnungen wurden verfasst,
- 12.771 Erlaubnisverfahren wurden durchgeführt,
- 7.241 Bußgelder und Verwarnungen wurden verhängt.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Am 23. Juli 2009 wurde in Bayern die Rahmenvereinbarung zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie unterzeichnet. Damit erfolgte der formelle "Startschuss" für die aktive Phase der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die zunehmend die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht beeinflussen wird.

Hintergrund

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind Grundpfeiler für ein gutes Arbeitsumfeld. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den wichtigsten Standortfaktor überhaupt zu erhalten: leistungsfähige und gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dieses Aufgabenfeld ist weit gespannt und reicht von der Unfallgefahr am Bau bis hin zu Rückenbeschwerden wegen schlechter Arbeitsbedingungen im Büro. Um gezielt an den Brennpunkten des Arbeitsschutzes eingreifen zu können und gleichzeitig Mehrfachbelastungen der Unternehmen zu vermeiden, war eine strategische Neuausrichtung im Bereich des Arbeitsschutzes erforderlich.

Bei der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie handelt es sich um eine bundesweit geltende Strategie im Bereich des Arbeitsschutzes, die unter anderem ein abgestimmtes einheitliches Handeln des Bundes, der Unfallversicherungsträger und der Länder in vereinbarten Handlungsfeldern, nach gemeinsamen Grundsätzen und in gemeinsamen Programmen bezweckt. Dies führt zu einer Verbesserung von Effizienz und Effektivität des betrieblichen Arbeitsschutzes und verringert gleichzeitig den durch behördliche Maßnahmen entstehenden Aufwand der Unternehmen. Ermöglicht wird das unter anderem durch eine Optimierung der Nutzung vorhandener Ressourcen, indem die Bemühungen von Unfallversicherungsträgern und Länderbehörden durch eine abgestimmte und arbeitsteilige Arbeitsweise gebündelt werden.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie baut dabei in Teilen auf einer vor Jahren abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung der bayerischen Gewerbeaufsicht und der in Bayern tätigen Unfallversicherungsträger auf.

Die im Juli 2009 in Bayern unterzeichnete Rahmenvereinbarung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich einer verbindlichen, kooperativen und arbeitsteiligen Zusammenarbeit unter Bündelung der vorhandenen Kräfte im Rahmen einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie.



Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung am 23. Juli 2009 jeweils von links nach rechts; unten: Paul Klementz (Landesdirektor des Landesverbandes Südost der DGUV), Staatsministerin Christine Haderthauer, Dr. Walter Eichendorf (stellv. Hauptgeschäftsführer der DGUV); oben: Andreas Zapf (StMAS, stellv. Leiter Ref. II 2 "Gewerbeaufsicht"), Eugen Kießling (StMAS, stellv. Leiter Abt. II "Arbeitsschutz und Produktsicherheit"), Prof. Rudolf Scholbeck (Präventionsleiter des Landesverbandes Südost der DGUV), Dr. Hans-Joachim Wolff (Amtierender Vorsitzender des Vorstandes der DGUV)

Ziele und Kernelemente

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie hat das zentrale Ziel, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizienten, präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz - ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Dafür soll insbesondere das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein bei Arbeitgebern und Beschäftigten gestärkt werden. Dies erfordert zwingend die aktive Einbeziehung der Akteure des betrieblichen Arbeitsschutzes und die der Beschäftigten, sowie die Stärkung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzstrukturen und der Gesundheitsförderung durch die Unternehmen.

Die Kernelemente der Strategie sind:

- 1. Die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele
- 2. Die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen
- Die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern
- Die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der ASV und der UVT bei der Beratung und Überwachung der Betriebe
- Die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks.

Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK)

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz ist das zentrale Gremium für die Planung, Koordinierung, Evaluierung und Entscheidung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

Die NAK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung konkreter Arbeitsschutzziele unter Einbeziehung der Vorschläge relevanter Kreise sowie Festlegung der Arbeitsschutzziele, der gemeinsamen Handlungsfelder und der Eckpunkte für die Umsetzung in Arbeitsprogrammen
- Erstellung von Evaluationskonzepten und -berichten; Entwicklung eines nationalen Arbeitsschutzcontrolling zur Ermittlung von Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des deutschen Arbeitsschutzsystems
- Koordination der abgestimmten Information, Beratung und Überwachung der Betriebe

Die NAK setzt sich aus jeweils drei stimmberechtigten Vertretern von Bund, Ländern und den Unfallversicherungsträgern zusammen. Weiterhin entsenden die Spitzenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeweils bis zu drei Vertretungen mit beratender Stimme in die NAK. Diese können in die Aufgabenfelder Arbeitsschutzziele, gemeinsame Handlungsfelder, Evaluation und Vorschriften- und Regelwerk ihren Sachverstand einbringen.

Der Vorsitz der NAK wechselt jährlich zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Die Geschäftsstelle der NAK ist unabhängig vom Vorsitz ständig bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eingerichtet.

Arbeitsschutzforum

Aufgabe des Arbeitsschutzforums ist es, die Nationale Arbeitsschutzkonferenz zu beraten, wesentliche Impulse für die Auswahl und Festlegung von Arbeitsschutzzielen und gemeinsamen Handlungsfeldern zu geben und eine Beteiligung im partizipativ ausgerichteten Abstimmungsprozess zu sichern. Im Arbeitsschutzforum erfolgt so der systematische Dialog mit allen relevanten Gruppen der Arbeitsschutzakteure und der Wissenschaft. Das Arbeitsschutzforum findet in der Regel einmal jährlich statt.

Arbeitsprogramme

Zur Erreichung der gemeinsamen Arbeitsschutzziele in den vorrangigen Handlungsfeldern werden bundesweit Arbeitsprogramme durchgeführt. Dabei gehen die Unfallversicherungsträger und Arbeitsschutzverwaltungen der Länder, in Bayern also die Gewerbeaufsicht, abgestimmt und nach einheitlichen Grundsätzen vor. Die Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wird qualitätsgesichert und evaluiert. Dazu werden Evalua-

tionskonzepte erstellt, die den anerkannten Kriterien und Verfahren genügen.

Im Zeitraum bis 2012 werden in den folgend genannten Arbeitsschutzzielen und vorrangigen Handlungsfeldern Arbeitsprogramme durchgeführt:

 Arbeitsschutzziel: Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen

Handlungsfelder:

- Bau- und Montagearbeiten
- Logistik, Transport und Verkehr (auch innerbetrieblich)
- Neulinge im Betrieb

<u>Arbeitsprogramme:</u>

Prioritär:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bauund Montagearbeiten
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit
- Sicher fahren und transportieren (innerbetrieblich und öffentlich)

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten:

- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie
- Arbeitsschutzziel: Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen

Handlungsfelder:

- Gesundheitsdienst
- Einseitig belastende und bewegungsarme Tätigkeiten Bau- und Montagearbeiten

Arbeitsprogramme:

Prioritär:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen im Bereich feinmechanischer Montierertätigkeiten
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten in der Gastronomie und Hotellerie
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten bei der Personenbeförderung im ÖPNV

3. Arbeitsschutzziel: Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen

Handlungsfelder:

- Arbeit mit/im feuchten Milieu
- Kontakt mit hautschädigenden Stoffen

Prioritäres Arbeitsprogramm:

• Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen

Weitere Informationen zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie können im Internet unter www.gda-portal.de bezogen werden.

Chemikaliensicherheit

Chemikalien sind aus unserer Lebenswelt nicht mehr wegzudenken. Wir nutzen sie in vielen Produkten des täglichen Bedarfs. Auch in der Arbeitswelt sind Chemikalien allgegenwärtig. Sichere Chemikalien nehmen daher schon immer eine wichtige Rolle im Aufgabenspektrum der bayerischen Gewerbeaufsicht ein. Dabei steht der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im Mittelpunkt. 12,5 Millionen Verbraucher und Verbraucherinnen sowie 4,5 Millionen Beschäftigte in Bayern profitieren von diesem Schutz.

Weiter sorgt die Gewerbeaufsicht für den Schutz von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit infektiösen Mikroorganismen. Darunter fallen Tätigkeiten, bei denen diese Mikroorganismen gezielt eingesetzt werden, z. B. im Labor, aber auch Tätigkeiten, bei denen sie unbeabsichtigt auftreten, wie bei der Müllsortierung.

Bei der Prävention von Umwelteinträgen schädlicher Chemikalien und beim Schutz vor klima- und ozonschichtschädigenden Gasen steht für die Gewerbeaufsicht unsere intakte Lebensumwelt im Vordergrund.

Marktüberwachung von Chemikalien

Um für sichere Chemikalien zu sorgen, überprüft die Gewerbeaufsicht auf dem Markt befindliche Chemikalien. Ziel der Marktüberwachung ist es, die Sicherheit von Chemikalien für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat dazu EU-weit geltende Regelungen erlassen, mit denen die Verwendung besonders problematischer Stoffe verboten wird. Zudem hat er die Kennzeichnung von gefährlichen Chemikalien vorgeschrieben. Dies umfasst besondere Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge, aber auch Anforderungen an die Sicherheit der Verpackungen. Ohne den fundierten Hinweis auf die von einer Chemikalie ausgehenden Gefahr und entsprechende Sicherheitsempfehlungen für den Gebrauch können gefährliche Chemikalien schwere Schädigungen verursachen. Daher ist die Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften für die Gewerbeaufsicht stets Bestandteil der Untersuchung chemischer Produkte.

Auch Änderungen der Vorschriftenlage erfordern Maßnahmen in der aktuellen Marktüberwachung. Neben den Präventionsgedanken tritt dabei auch die Unterstützungs- und Beratungsfunktion der Gewerbeaufsicht. So haben sich in den letzten Jahren die Anforderungen an Biozide grundlegend geändert. Biozide sind Chemikalien, die der Bekämpfung von Schadorganismen dienen, beispielsweise Insektenvernichtungs- oder Desinfektionsmittel.

Die komplexen Biozidregelungen sind noch nicht bei allen Herstellern im erforderlichen Umfang bekannt und umgesetzt. Deshalb bestand hier auch im Jahr 2009 ein Schwerpunkt für die Arbeit der Gewerbeaufsicht.

Die Gewerbeaufsicht setzt ihre Ressourcen in der Marktüberwachung von Chemikalien gezielt und risikoorientiert ein. Um die Einhaltung der Standards sicherzustellen werden Proben nach einem vom LGL erstellten Stichprobenplan untersucht und beurteilt. Dieser Probenplan orientiert sich an aktuellen Gegebenheiten und wird unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse der Gewerbeaufsicht ständig angepasst. Je nach Marktgeschehen und Gefährdungssituation ergeben sich wechselnde Schwerpunkte.

Gewerbeaufsicht und LGL arbeiten in der Chemikaliensicherheit eng zusammen. Die Arbeit der Gewerbeaufsicht vor Ort wäre ohne die fachkompetente Untersuchung und Begutachtung der Proben durch das LGL nicht möglich. Umgekehrt sorgt der langjährige Erfahrungsschatz der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Auswahl der Proben dafür, dass die Untersuchungskapazitäten des LGL besonders effizient eingesetzt werden können.

Die Ergebnisse im Überblick

Insgesamt umfassten die Überprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung von Chemikalien im Berichtszeitraum etwa 4.400 Proben. Von allen Proben wurden ungefähr 2.200 chemisch intensiver untersucht. Dabei gaben 710 dieser Proben Grund zur Beanstandung. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von etwa 32 %. Gegenüber dem Vorjahr konnte der Umfang der Überprüfungen um etwa 600 Proben gesteigert werden. Wie im Vorjahr wies etwa ein Drittel der überprüften Chemikalien Mängel auf. Dies lässt jedoch nicht auf eine hohe Gefährdung durch Chemikalien schließen, sondern ist Ergebnis der risikoorientierten Vorgehensweise und Effizienz der Gewerbeaufsicht. Denn Ziel der Marktüberwachung von Chemikalien ist es, einen hohen Wirkungsgrad der eingesetzten Ressourcen zu erzielen. Davon profitieren Mensch und Umwelt. Aber auch der freie Wettbewerb wird durch die Überprüfung der Einhaltung der Marktzugangsvoraussetzungen gestärkt. Die Gewerbeaufsicht trägt zum Schutz der leistungsfähigen, qualitätsbewussten bayerischen Industrie und des Handels bei, indem schwarze Schafe, die die chemikalienrechtlichen Anforderungen nicht einhalten, identifiziert und an der Verbreitung nicht vorschriftenkonformer Produkte gehindert werden.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die untersuchten Proben und die Untersuchungsparameter, die im Regelfall zusätzlich zu den Kennzeichnungselementen überprüft wurden.

Tabelle 1: Übersicht über die Probenahme zur Marktüberwachung von Chemikalien

Nr.	Untersuchungsparameter	Ware/Artikel	
1	Amidoschwefelsäure	Entkalker	
2	2-Aminoethanol	Backofen- und Grillreiniger	
3	1-Amino-2-propanol	Fleckenentferner	
4	Alkylphenolethoxylate	Reinigungsmittel ausländischer Herstellung	
5	Ammoniumbifluorid	Antirutschmittel	
6	Asbest	Dichtungen, Gartenfackeln, Thermoskannen, Verschiedene Materialproben (auch Baustoffproben)	
7	Aspirationsgefahr (Oberflächenspannung, Viskosität, chemische Zusammensetzung)	Dekorationsartikel, gefüllt mit Flüssigkeiten, Duft- und Saunaöle, Fleckenentferner, Pinselreiniger, Raumdüfte, Verdünner	
8	Azofarbstoffe	Teppiche	
9	Benzalkoniumchloride	Bodenreiniger, allgemeine Desinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Klimaanlagendesinfektionsmittel Schuhdesinfektionsmittel, Stein- und Fliesenreiniger	
10	Benzol, Toluol	Fahrradkleber und -flicksets, Filzstifte, Sekundenkleber	
11	Biozide Wirkstoffe	Antibeschlagmittel, Klimaanlagendesinfektionsmittel, Schuhdesinfektionsmittel, Trinkwasserdesinfektionsmittel	
12	Bisphenol A	Zweikomponentenkleber	
13	2-Butanonoxim	Lacke	
14	Cadmium	Babylätzchen, Baumarktartikel aus Kunststoff, Büroartikel aus Kunststoff, Dekorationsartikel allgemein, Haushaltsartikel aus Kunststoff, Spielwaren, Strandmatten, Verpackungsmaterial	
15	Didecyldimethylammoniumchlorid	Bodenreiniger, allgemeine Desinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Klimaanlagendesinfektionsmittel Schuhdesinfektionsmittel, Stein- und Fliesenreiniger	
16	Dihydroxybenzol	Allzweckkleber, Sekundenkleber	
17	Entzündbarkeit	Imprägniermittel, Rostlöser	
18	Ethylenglykol	Reifendichtmittel	
19	Fluorid	Lötpaste	
20	Formaldehyd	Bodenpflegemittel, Glasreiniger, Handgeschirrspülmittel	
21	Glutaraldehyd	Bodendesinfektionsmittel, Metallreiniger	
22	Glyoxal	Glaskeramikreiniger	
23	2-Hydroxyethylmethylacrylat	Schraubensicherung	
24	Hypochlorit	Abflussreiniger, allgemeine Desinfektionsmittel, Fettlöser, Mittel zur Schimmelbekämpfung, Reinigungsmittel ausländischer Herstellung,	

Nr.	Untersuchungsparameter	Ware/Artikel	
25	Insektizide	Holzschutzmittel, Insektensprays	
26	Methanol	Klebstoffe auf Wasserbasis	
27	Natriumdithionit	Fleckenentferner	
28	Nikotin	Nachfüllflüssigkeit für elektrische Zigarette	
29	organische Lösungsmittel	Abbeizer, Allzweckkleber, Bodenreiniger, Farben, Filzstifte, Desinfektionsmittel, Imprägniersprays, Lacke, Lasuren, Grillanzünder, Metallreiniger, Rostlöser, Sekundenkleber, Tapetenablöser, Teppichreiniger, Verdünner, Zweikomponentenkleber	
30	Pentachlorphenol	Asche, Holz, Lederschuhe, Seidenblusen	
31	Perfluoroktansulfonsäure	Imprägniermittel	
32	pH-Wert	Abbeizer, Abflussreiniger, Entkalker, Fettlöser, Flächendesinfektionsmittel, Glaskeramikreiniger, Grill- und Backofenreiniger, Reinigungsmittel, Rostumwandler, Mittel zur Schimmelbekämpfung, Tapetenablöser	
33	Phthalsäureester	Knicklichter, 2-Komponentenkleber	
34	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	Aschereste, Holz, Verbraucherprodukte	
35	saure/alkalische Reserve	Abbeizer, Abflussreiniger, Entkalker, Fettlöser, Reinigungsmittel, Mittel zur Schimmelbekämpfung	
36	Säure-/Laugengehalt orga- nisch/anorganisch	Abflussreiniger, Entkalker, Flächendesinfektionsmittel, Grillreiniger, Rohrreiniger, Rostumwandler, Sanitärreiniger, WC-Reiniger	
37	sensibilisierende Duftstoffe	Duft- und Saunaöle, Raumdüfte, Bodenpflegemittel, Fenster- und Glas- reiniger, Handgeschirrspülmittel, Holzpflege- und Reinigungsmittel, Kli- maanlagendesinfektionsmittel, Schuhdesinfektionsmittel, Teppichreiniger	
38	Schwermetalle	Sprühfarben	
39	Tenside	Bodenreinigungsmittel, Tapetenablöser	
40	Thioharnstoff	Metallreiniger	
41	Trichlormethan	Sekundenkleber	
42	Wasserstoffperoxid	Fleckenentferner, Kaffeemaschinen-, Geschirr- und Teppichreiniger	
43	VOCs (flüchtige Lösemittel)	Farben, Lacke, Lasuren, Holzschutzmittel, Sprühfarben	

Wichtige Erkenntnisse aus der Marktüberwachung

In den zurück liegenden Jahren fand die Gewerbeaufsicht in vielen **Fahrradklebern** (Bild 1) krebsauslösendes Benzol sowie Toluol, das im Verdacht steht, krebsauslösend zu sein, in Mengen oberhalb des zulässigen Grenzwertes. Daher überprüfte sie im Berichtszeitraum erneut 50 dieser Produkte, aber auch knapp 70 andere **Klebstoffe**, wie z. B. Allzweck- und Sprühkleber. Benzol und Toluol oberhalb ihrer



Bild 1: Untersuchter Klebstoff

Grenzwerte wurden bei acht Proben nachgewiesen. Somit waren 2009 insgesamt weniger Produkte auffällig als im Vorjahr. In **Thermoskannen** wurden immer wieder asbesthaltige Abstandshalter gefunden. Insbesondere bei preisgünstigen Importprodukten aus Fernost werden diese Teile heute immer noch eingesetzt. Solche Produkte werden daher von der Gewerbeaufsicht kontinuierlich überprüft. Im Jahr 2009 enthielten zwei von acht Thermoskannen (25 %) asbesthaltige Teile. Die Gewerbeaufsicht überprüfte **Dichtungen**, z. B. für ausländische Kraftfahrzeuge. Dabei enthielten 10 von 39 Produkten (25 %) tatsächlich Asbestfasern. Asbesthaltige Dichtungen wurden in den vergangenen Jahren auch in **Gartenfackeln** verwendet (Bild 2). 2009 wurde als Resultat der Aufklärungsarbeit der Gewerbeaufsicht lediglich noch eine asbesthaltige Gartenfackeldichtung aufgefunden.

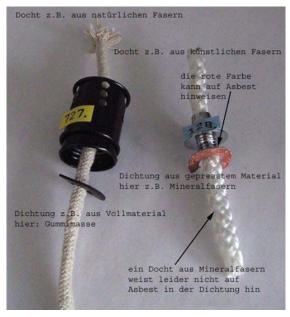


Bild 2: verschiedene Dochte und Dichtungen

Ein Schwerpunkt der Marktüberwachung durch die Gewerbeaufsicht ist der Schutz von Kindern vor Schädigungen durch Chemikalien. Dabei stehen Produkte für Kinder im Fokus oder solche, die auf sie eine attraktive Wirkung ausüben. Da Kinder chemische Gefahren nicht einschätzen können, kommt hier der Gewerbeaufsicht hierbei eine besonders wichtige Schutzfunktion zu.

Kinder benutzen gerne **Filzstifte** (Bild 3). Sie enthalten teilweise organische Lösemittel, um die Farbstofflösung schneller abtrocknen zu lassen. 2009 untersuchte die Gewerbeaufsicht 45 Proben. Eine davon zeigte eine Überschreitung des Grenzwertes für Benzol.

Wegen hoher Beanstandungsquoten in den Vorjahren überprüfte die Gewerbeaufsicht sieben **Dekorationsartikel aus flüssigkeitsgefülltem Kunststoff** (Bild 4). Auf Grund ihrer ansprechenden Aufmachung wirken sie besonders auf kleine Kinder überaus anziehend. Wenn diese die Produkte aufbeißen, dann droht das Verschlucken der enthaltenen Chemikalien.



Bild 3: Untersuchte Filzstifte

Daher dürfen gefährliche Chemikalien in Dekorationsgegenständen nicht verwendet werden. Eine der untersuchten Proben enthielt ein Kohlenwasserstoffgemisch, das zu Lungenschäden führen kann. Bei den anderen Proben fehlten notwendige Kennzeichnungen, sodass, wie im Vorjahr, alle Proben nicht den an sie gestellten Anforderungen entsprachen.

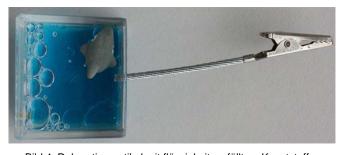


Bild 4: Dekorationsartikel mit flüssigkeitsgefülltem Kunststoff

Öle zur Verwendung in Öllampen sind in der Regel Kohlenwasserstoffgemische. Wenn Sie mit Farboder Duftstoffen versehen sind, können Sie von Kindern mit Getränken verwechselt werden (Bild 5). Sie dürfen daher nur dann aromatisiert oder eingefärbt werden, wenn sie beim Verschlucken keine Lungenschädigung hervorrufen. Von den untersuchten 40 Lampenölen durften sechs nicht in den Verkehr gebracht werden. Fünf Öle enthielten allergisierende Duftstoffe in einer Menge, die einen Warnhinweis erfordert, der jedoch fehlte.





Bild 5: Untersuchte Lampenöle

Einsatz des mobilen Röntgenfluoreszenz-Analysators (RFA)

Mit Hilfe des mobilen Röntgenfluoreszenz-Analysators (RFA-Gerät) können Warenproben zerstörungsfrei direkt vor Ort, also im Baumarkt oder Kaufhaus, analysiert werden. Das Gerät ermittelt in kurzer Zeit den Gehalt einzelner chemischer Elemente im Untersuchungsgegenstand. So wurden 2009 in annähernd 2.300 Kunststoffproben die Konzentration an Cadmium gemessen. Cadmium ist ein giftiges Schwermetall. Auf dem Wege der Abfallentsorgung von cadmiumhaltigen Produkten kann es freigesetzt werden und gelangt so in die Umwelt. Insgesamt überschritten 109 Kunststoffartikel (etwa fünf Prozent) den gültigen Grenzwert für Cadmium.

Ausblick für die Marktüberwachung

Einige oben genannte Produktarten fielen im Jahr 2009 durch hohe Beanstandungsquoten auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung auf. Daher wird die Gewerbeaufsicht diese im Jahr 2010 erneut beproben. Dadurch kann überprüft werden, ob sich die Situation in diesen Bereichen verbessert hat.

In den nächsten Jahren wird das europaweit angewandte System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien sukzessive durch ein weltweit anzuwendendes System mit dem Namen "Globally Harmonised System", abgekürzt als "GHS", ersetzt. Dies wird Auswirkungen auf eine Vielzahl an Produkten haben, die gefährliche Chemikalien enthalten. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Industrie müssen sich auf neue Gefahrensymbole

und Kennzeichnungselemente einstellen. Die Gewerbeaufsicht wird Chemikalien auf die Einhaltung dieser neuen Kennzeichnungsregelungen hin überprüfen und deren Umsetzung durch die Industrie fachkundig begleiten und unterstützen.

REACH: EU-weites Überwachungsprojekt

Im Jahr 2009 fand das erste europaweit durchgeführte und koordinierte Überwachungsprojekt zur Einhaltung der REACH-Verordnung statt. Hauptziel des REACH-EN-FORCE 1 genannten Projektes war die Einhaltung der REACH-Kernforderung "no data, no market" zu überprüfen.

Auf europäischer Ebene beteiligten sich 25 Mitgliedstaaten sowie Norwegen an dem Überwachungsprojekt, in Deutschland nahmen 10 Bundesländer teil.

Das Überwachungsprojekt wurde auf der Basis eines in Deutschland entwickelten Überwachungskonzeptes erarbeitet und sieht die Überprüfung der Registrierungsanforderungen nach Abschluss der Vorregistrierungsphase sowie ausgewählte Aspekte zu Sicherheitsdatenblättern vor.

In Bayern hat sich die für den Vollzug der REACH-Verordnung zuständige Gewerbeaufsicht an dem Projekt beteiligt.

Die Ergebnisse sind im Abschnitt "Schwerpunktaktionen" enthalten.

Schutz von Beschäftigten und anderen Personengruppen vor Chemikalien

Überwachung und Beratung

Um Beschäftigte und andere Personen vor schädlichen Einwirkungen durch Chemikalien zu schützen, wurden über 10.000 Überprüfungen und Beratungen durch die Gewerbeaufsicht durchgeführt. Im Mittelpunkt der Überprüfungen stand die Frage, ob der Arbeitgeber Gefährdungen durch gefährliche Stoffe erkannt und dies in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert hatte. Des Weiteren wurde kontrolliert, wie die ihm durch die Gefahrstoffverordnung auferlegten Maßnahmen in der Folge durchgeführt wurden. An erster Stelle hat der Arbeitgeber zu prüfen, inwieweit er gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche ersetzen kann. Wenn dies nicht möglich ist, hat er technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit überprüfen. Zusätzlich muss der Arbeitgeber Betriebsanweisungen erstellen lassen, in denen Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe und die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen gegeben werden. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten zu unterweisen. Die Zahl der Beanstandungen wegen Verstößen gegen die Regelungen der Gefahrstoffverordnung lag bei 10.000.

Die Gewerbeaufsicht berät auch zu Tätigkeiten an Arbeitsplätzen, an denen Gefahrstoffe auftreten können. Besonders bei der Neugestaltung von solchen Arbeitplätzen wird die Gewerbeaufsicht gerne durch die Arbeitgeber beteiligt.

Gebäudebegasung: weiter entwickeltes Sicherheitskonzept für "Wrap the church"

Die an einem Gebäude im Rahmen einer Schädlingsbekämpfung mit giftigen Gasen durchgeführte sogenannte "Zeltbegasung" wird im Technischen Regelwerk nicht ausreichend berücksichtigt (Bild 6). Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern hat deshalb dazu selbst ein Sicherheitskonzept mit ergänzenden Schutzmaßnahmen entwickelt, das bei der bayerischen Gewerbeaufsicht angewendet wird.

Damit Außenstehende während einer Begasung nicht in den Bereich des in dem Gebäude befindlichen Begasungsmittels gelangen und gefährdet werden, muss das Gebäude nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 512 Begasungen abgedichtet und verschlossen sein. Ist eine Behandlung der Gebäudeaußenseiten erforderlich oder eine ausreichende Abdichtung nicht zu verwirklichen, wird das zu begasende Gebäude in Planen "eingepackt" und das Gas darunter eingebracht. In diesem Fall wird von einer "Zeltbegasung" gesprochen. Die Zeltbahnen sind an den Verbindungsstellen eingeschlagen und mit starken Klemmen verbunden oder verklebt und zum Boden hin mit Sandsäcken beschwert.

Im Vergleich zum Öffnen einer abgeschlossenen Türe oder eines geschlossenen Fensters von außen, ist es relativ einfach an das direkt unter der Zeltplane befindliche, giftige Begasungsmittel zu gelangen. Leicht können die Klemmen geöffnet oder die Plane hochgezogen werden. Ein unbefugtes Eindringen in den Gasraum innerhalb der Zelthülle darf jedoch nicht möglich sein. Deswegen ist eine ausreichende Sicherung zu gewährleisten. Eine Abgrenzung des Gefahrenbereichs um das Begasungszelt etwa durch eine Flatterleine stellt hier keine ausreichende Sicherung dar.

Die Zutrittssicherung muss so ausgeführt sein, dass sie nicht auf einfache Weise, ohne Einsatz von Werkzeugen, Schlüssel, Leitern oder Ähnlichem überwunden werden kann. Eine Möglichkeit wäre das Errichten eines ausreichend hohen Bauzauns, bei dem die Elemente durch Klemmen miteinander verbunden sind, die nur mit Werkzeug gelöst werden können. Gegebenenfalls muss die Zutrittssicherung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Hoher Publikumsverkehr kann eine ständige Aufsicht durch Wachpersonal erfordern.



Bild 6: Gebäudebegasung; (Bild mit freundlicher Genehmigung der Binker Materialschutz GmbH)

Das Fehlen von spezifischen Anforderungen für Zeltbegasungen in der TRGS 512 Begasungen bedeutet nämlich nicht, dass hierfür keine weiteren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind. Nach bayerischer Auffassung ist das Regelwerk hier zu verbessern. Bayern hat deswegen den Obmann des Arbeitskreises "Begasungen" des Ausschusses für Gefahrstoffe informiert.

Der verantwortliche Begasungsunternehmer muss in Bayern im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung darlegen, durch welche Schutzmaßnahmen er eine vergleichbare Sicherheit wie bei einer "normalen" Gebäudebegasung gewährleistet, auch wenn dies bis jetzt im Technischen Regelwerk nicht ausdrücklich gefordert wird. Dabei hat er das oben beschriebenen Sicherheitskonzepts zu berücksichtigen. Die Festlegung und Einhaltung der zu treffenden Schutzmaß-

nahmen werden durch die Gewerbeaufsicht zum Schutz der Bevölkerung kontrolliert und gegebenenfalls Nachbesserungen veranlasst.

Initiative für Wanderausstellung "Die neu(e)n Zeichen für Ihre Sicherheit"

Seit 2009 gibt es neue Vorschriften zur Kennzeichnung von Chemikalien. Das StMAS hat zu diesem Thema eine Wanderausstellung "Schutzschild- Die neu(e)n Zeichen für Ihre Sicherheit" initiiert, die nach ihrem Start im Deutschen Museum in München ab 2010 an verschiedenen Orten in Bayern zu sehen sein wird (Bild 7).

Zielgruppe der Ausstellung sind Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Alltag Kontakt mit Chemikalien haben können. Die Ausstellung kann auch von Einrichtungen und Organisationen gebucht werden.

Nähere Informationen unter: www.schutzschild.bayern.de



Bild 7: Schutzschild-Schorschi, das Maskottchen der Wanderausstellung "Schutzschild - Die neu(e)n Zeichen für Ihre Sicherheit"

Photovoltaikanlagen ja aber nicht auf Asbestzementdächern

Asbestfasern können Krebs erzeugen. Daher ist das Inverkehrbringen und Verwenden dieser Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt wurden, verboten. Allerdings können Erzeugnisse wie Asbestzementdächer, die vor dem Verbot installiert waren, noch weiter benutzt werden bis deren Nutzungsdauer abgelaufen ist. Soll darauf eine Solaranlage, wie eine Photovoltaik- oder Thermosolaranlage, installiert werden, sind Arbeiten an den asbesthaltigen Teilen nicht vermeidbar.

Hierfür ist aufgrund der Gefährlichkeit der Asbestfasern eine Ausnahmegenehmigung nach Gefahrstoffverordnung nötig (Bild 8). Bayern ist der Auffassung, dass im Fall der Installation von Solaranlagen auf asbesthaltigen Dächern die Voraussetzungen für eine solche Genehmigung grundsätzlich nicht vorliegen. Die Gewerbeaufsicht in Bayern ist daher angewiesen, keine Ausnahmen für die Montage von Solaranlagen auf Asbestzementdächern zu geben.

Voraussetzung für die Genehmigung ist das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Härte. Diese ist nach bayerischer Auffassung in der Regel nicht gegeben. Die Installation von größeren Photovoltaikanlagen ist meist mit so hohen Investitionskosten verbunden.



Bild 8: In Bayern nicht mehr: Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern

dass die Kosten für die vorherige Asbestdachentsorgung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die auf einem Asbestdach durchzuführenden Montagearbeiten einen erheblichen Kostenmehraufwand verursachen, da besondere Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Asbestzementdächer sind mindestens 17 Jahre alt. Daher ist davon auszugehen, dass die Nutzungsdauer der Solaranlagen die der Dächer weit überschreitet. Wenn das Asbestzementdach noch vor Ablauf der Nutzungsdauer der Solaranlagen reparatur- oder sanierungsbedürftig wird, sind durch die darauf installierten Anlagen zusätzliche Kosten zu veranschlagen. Wird die Installation einer Solaranlage genehmigt, wird der Kostaufwand für eine endgültige Asbestdachsanierung, d. h. Entsorgung, auf später hinausgeschoben. Die dann entstehenden Kosten dürften eher höher als niedriger werden. Jede Tätigkeit mit Asbest außer den notwendigen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ist abzulehnen, da dadurch zusätzlich Fasern freigesetzt werden, die die Gesundheit und Umgebung gefährden können.

Vertretung im Ausschuss für Gefahrstoffe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) für den Zeitraum 2009 bis 2012 neu berufen. Der AGS ist ein Gremium, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft vertreten sind. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 21 nicht übersteigen. Zu den Aufgaben des AGS zählt, den BMAS in allen Fragen zu Gefahrstoffen zu beraten und Technische Regeln zu ermitteln. Bayern stellt mit Dr. Heidrun Bischof, StMAS einen von drei stimmberechtigten Arbeitsschutzbehördenvertretern. Dadurch können die Interessen der bayerischen Arbeitsschutzbehörden bei Entscheidungen des AGS leichter eingebracht werden.

Das neue Arbeitsprogramm soll folgende Themen umfassen:

 Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz,

- Auswirkungen der GHS-Verordnung auf das Technische Regelwerk (TRGS),
- Risikokommunikation und deren Einbindung in das Technische Regelwerk
- Technische Regeln zum Thema Brand- und Explosionsschutz,
- Technische Regeln zur Lagerung von Gefahrstoffen,
- Ableitung von Expositions-Risiko-Beziehungen (ERB) für ausgewählte krebserzeugende Stoffe sowie entsprechender Schutzmaßnahmen-TRGS.
- Aufstellung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) und Biologischen Grenzwerten (BGW) sowie
- Erarbeitung eines Konzeptes zum Abgleich zwischen den unter REACH geforderten Herstellergrenzwerten (DNEL und DMEL) und den vorhandenen Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) gemäß TRGS 900.

Neufassung Gefahrstoffverordnung

Auf Grund des Inkrafttretens der neuen Kennzeichnungsverordnung für Chemikalien und des Wirksamwerdens verschiedener Bestimmungen der REACH-Verordnung muss die Gefahrstoffverordnung weitgehend geändert und an das EU-Binnenmarktrecht angepasst werden. Das BMAS hat dazu im September einen Entwurf zur Stellungnahme vorgelegt, zu dem auch die Gewerbeaufsicht Stellung genommen und Änderungen vorgeschlagen hat.

Mit einem Inkrafttreten der Neufassung der Gefahrstoffverordnung ist 2010 zu rechnen.

Bio- und Gentechnik

Überwachung und Beratung zu biologischen Arbeitsstoffen

Zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen, Sensibilisierungen oder toxischen Wirkungen durch Mikroorganismen wurden im Jahr 2009 durch die Gewerbeaufsicht 1.200 Überprüfungen und Beratungen durchgeführt. Grundlage dafür sind die Vorschriften der Biostoffverordnung.

Betriebe, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 oder 4 oder nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 3 oder 4 durchführen, müssen diese Tätigkeiten bei der Gewerbeaufsicht anzeigen. Gegenüber dem Vorjahr gab es hier keine wesentlichen Änderungen, d. h. etwa 200 Laboratorien haben ihre Tätigkeit angezeigt. Ein Viertel davon arbeitet in Schutzstufe 3. In Schutzstufe 4 arbeitet kein Labor in Bayern. Diagnostiklaboratorien müssen in der Regel ihre Tätigkeiten nicht anzeigen und sind daher nicht in den Zahlen berücksichtigt.

Die Gewerbeaufsicht musste fast 2.000 Beanstandungen hinsichtlich der Tätigkeiten mit biologischen

Arbeitsstoffen feststellen und deren Beseitigung veranlassen.

Arbeitsschutz in gentechnischen Anlagen

Die Gewerbeaufsicht führte knapp 300 Inspektionen in gentechnischen Anlagen durch. Die Überwachung des Arbeitsschutzes in gentechnischen Anlagen ist in Bayern auf zwei Gewerbeaufsichtsämter zentralisiert: das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken ist für Nordbayern, d. h. die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern für Südbayern, d. h. für Schwaben, Nieder- und Oberbayern zuständig. Rund zwei Drittel der gentechnischen Anlagen sind in Südbayern.

Die Gewerbeaufsicht im Dienst des Klimaschutzes: Fluorierte Treibhausgase

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über fluorierte Treibhausgase und die sie ergänzende nationale Chemikalien-Klimaschutzverordnung haben das Ziel, die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen zu verhindern. Fluorierte Treibhausgase werden mehrheitlich als Kältemittel eingesetzt, vormals wurden sie auch als Treibmittel in Spraydosen verwendet. Der Eintrag von fluorierten Treibhausgasen in die Umwelt liegt zwar weit hinter dem von Kohlendioxid, jedoch besitzen diese Gase ein im Vergleich zu Kohlendioxid 100- bis 22.000-fach höheres Treibhauspotenzial. Beispiel: Ein Kilo des mehrheitlich in Kraftfahrzeugen eingesetzten Kältemittels R134a fördert den Treibhauseffekt genauso stark wie 1,3 Tonnen Kohlendioxid.

Um eine Emissionsverhinderung zu erreichen, verpflichten die Verordnungen zum einen die Betreiber von Anlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen, Lecks schnellstmöglich zu reparieren und Aufzeichnungen über die Wartung, Instandhaltung und Rückgewinnung der Gase zu führen. Zum anderen stellen die Verordnung bestimmte Anforderungen an die Betriebe und deren Personal, das die Arbeiten durchführt. Zum 04. Juli 2009 endete die Übergangsfrist, bis zu der Betriebe auch ohne eine behördliche Anerkennung die genannten Tätigkeiten durchführen konnten. Zudem endete auch eine Übergangsfrist, die es dem in den Betrieben tätigen Personal erlaubte, die Tätigkeiten ohne Sachkunde durchzuführen.

Seit Ablauf der Übergangsfristen hat das Landesamt für Umwelt ca. 330 Anerkennungen von Betrieben vorgenommen. Zusätzlich wurden 27 Aus- oder Fortbildungseinrichtungen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen anerkannt. Gleichzeitig hat die Gewerbeaufsicht begonnen, die Betreiber in Bezug auf Ihre Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die dienstleistenden Unternehmen hinsichtlich Sachkunde und Anerkennung zu überprüfen. Diese Überwachungstätigkeit wird zukünftig im Sinne des Klimaschutzes intensiviert werden.

Beförderung gefährlicher Güter

Für den Vollzug des Gefahrgutrechts in den Betrieben sind in Bayern u. a. die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen zuständig. Das Gefahrgutrecht umfasst zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, dies sind national das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und die nach § 3 GGBefG erlassenen Rechtsverordnungen (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -, Gefahrgutverordnung See, Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Gefahrgut-Ausnahmeverordnung). In diesen Verordnungen wird bezüglich der Detailregelungen auf international geltende Vorschriften verwiesen, z. B. auf das ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) mit den Anlagen A und B für den Straßentransport gefährlicher Güter. Durch die GGVSEB wurde die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland national umgesetzt.

Überwiegend werden die Gefahrgutbeförderungsvorschriften alle zwei Jahre geändert und dem technischen Fortschritt angepasst.

Die Gewerbeaufsichtsämter führen in den Betrieben Kontrollen durch, um schon vor Beginn der Beförderung zu überprüfen, ob insbesondere die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Gefahrgutvorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der Kontrollen wird auch versucht, die am Gefahrguttransport beteiligten Beschäftigten für die Einhaltung der Anforderungen der Gefahrgutbeförderungsvorschriften zu sensibilisieren. Die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Gefahrgutbeauftragen (sofern für den Betrieb erforderlich) trägt hierzu wesentlich bei. Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten durch den Unternehmer (Inhaber eines Betriebs) ergibt sich nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, wobei die vorhandenen Befreiungstatbestände berücksichtigt werden.

Im Jahr 2009 wurden 868 Gefahrgutkontrollen in den Betrieben durchgeführt, wobei 1564 Mängel festgestellt wurden. Jeder dritte Betrieb musste beanstandet werden. Deshalb ist weiterhin eine intensive Beratung und Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter in den Betrieben erforderlich.

Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle

Im Jahr 2009 mussten in Bayern im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht 26 tödliche Unfälle im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verzeichnet werden. Das entspricht einer Halbierung der Unfallzahlen des Jahres 2008. 11 dieser Unfälle fanden auf einer Baustelle statt.

Unfallzahlen

Von tödlichen "Arbeitsunfällen" wird in den Medien immer wieder berichtet. Allerdings wird hier meistens dann von einem Arbeitsunfall ausgegangen, wenn der Unfall während der Ausführung beliebiger Arbeiten geschehen ist, unabhängig davon, ob der Anlass privater oder beruflicher Natur war. Dagegen erfassen die o. g. Zahlen nur die Unfälle, die bei einer Beschäftigung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten. Nicht berücksichtigt werden daher beispielsweise der Unfall eines Unternehmers oder eines Familienmitglieds, der Unfall eines Beschäftigten bei der Ausführung privater Arbeiten oder der Unfall eines Beschäftigten auf dem Weg zur Arbeitsstelle.

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist erfreulicherweise nur halb so hoch, wie die des Vorjahres. Einen Überblick über die Entwicklung der Zahlen in den letzten 30 Jahren bietet Abb. 1.

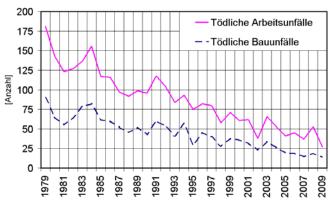


Abb. 1 Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle

Aus diesem Diagramm wird ersichtlich, dass die Unfallzahlen Schwankungen unterworfen sind und sich aus den Zahlen von 2009 weder ein direkter Trend, noch der Stand der Sicherheit am Arbeitsplatz ableiten lässt. Einer der Hintergründe hierfür ist, dass sich die Zahlen auf einem niedrigen Niveau bewegen. Auch kleine Änderungen haben dann deutliche prozentuale Auswirkungen.

Noch deutlicher zeigt Abb. 2., dass sich die Änderungen des Jahres 2009 gegenüber dem Vorjahr nicht grundlegend von denen anderer Jahre unterscheiden. Betrachtet man den langfristigen Mittelwert, so sinkt rein statistisch die Anzahl von tödlichen Arbeitsunfäl-

len im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Gewerbeaufsicht um jährlich 3 %.

Diesen Trend gilt es langfristig zu halten, der starke Rückgang im Jahr 2009 darf also nicht dazu verleiten, in den Anstrengungen zum Arbeitsschutz nachzulassen.

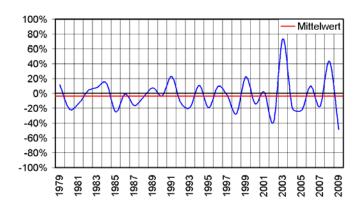


Abb. 2 Änderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr

Unfallursachen außerhalb von Baustellen

Eine Übersicht über die wesentlichen Ursachen für die tödlichen Arbeitsunfälle außerhalb von Baustellen des Jahres 2009 bietet Abb. 3.

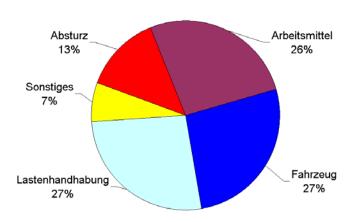


Abb. 3 Unfallursachen außerhalb von Baustellen

Die Oberbegriffe enthalten u. a. folgende Unfälle:

- "Absturz": Beim Heckenschneiden von einer Stützmauer abgestürzt, beim Arbeiten von einer nahegelegenen Treppe aus über das Geländer gestürzt.
- "Arbeitsmittel": Aufgrund wirkungsloser Sicherungseinrichtungen von Maschine erfasst worden, nicht abgesichertes Bauteil ist nach dessen Demontage heruntergefallen, von Roboter erfasst worden, nachdem im laufenden Betrieb ein Schutzzaun überstiegen wurde.

- "Fahrzeug": Beim Entladen mit LKW umgekippt, von LKW beim Rangieren erfasst worden, von ungebremst abstellten Flurförderzeug gegen Hindernis gedrückt.
- "Lastenhandhabung": Von herabfallender Kranlast getroffen worden, zwischen Kranarm und Fahrzeug geraten, Lagergut ist beim Auffahren eines Flurförderzeugs auf ein Regal herabgestürzt.
- "Sonstiges": Beim Rasenmähen auf vorbeiführende Bahngleise geraten.

Baustellenunfälle

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen ist gegenüber dem Vorjahr um 8 auf 11 gesunken. Damit fand fast jeder zweite tödliche Arbeitsunfall auf einer Baustelle statt, obwohl nur ein geringer Teil der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt war. Dies entspricht dem langfristigen Durchschnitt, wie aus Abb. 4 ersichtlich.

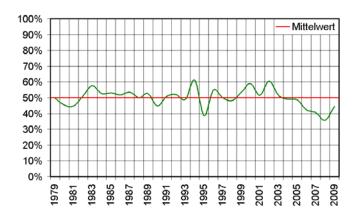


Abb. 4 Anteil der Baustellenunfälle an der Gesamtzahl

Baustellen sind damit nach wie vor die gefährlichsten Arbeitsplätze, trotz intensiver Bemühungen auch der bayerischen Gewerbeaufsicht. Die wesentlichen Ursachen haben sich nicht verändert:

- Ständig wechselnde Arbeitsplatzverhältnisse
- Witterungseinflüsse
- Termindruck
- Gleichzeitiges Zusammenwirken verschiedener Unternehmen mit hohen Anforderungen an die Koordinierung
- Mängel in der Bauablaufsplanung oder der Baustellenorganisation

Eine Übersicht über die wesentlichen Ursachen für die tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen des Jahres 2009 in Bayern bietet Abb. 5.

Wie auch in den Vorjahren stellte 2009 die Absturzgefahr das größte Risiko auf Baustellen dar. Ein Anteil von 82 % ist jedoch trauriger Rekord.

Lediglich zwei Unfälle hatten andere Ursachen. So wurde ein Beschäftigter im Rahmen von Straßenbauarbeiten von einem Baustellenfahrzeug erfasst und ein weiterer Beschäftigter bei Arbeiten in einem ungesicherten Graben verschüttet.

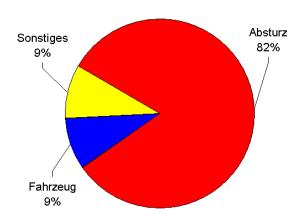


Abb. 5 Unfallursachen auf Baustellen

Nahezu die Hälfte der Absturzunfälle waren Folge eines Durchsturzes durch ein Dach: Ein Unfall geschah, als bei Dacharbeiten die Nieten entfernt wurden, mit denen die Dachfläche befestigt war, so dass die Dachfläche nachgab. Von den drei abgestürzten Beschäftigten verstarb dann einer an den Unfallfolgen. Ein Beschäftigter stürzte bei der Montage einer Photovoltaikanlage durch das Dach, als er ein nicht tragfähiges, ungesichertes Lichtband betrat. In ein Dach wurde eine Öffnung für eine Lichtkuppel geschnitten und nicht gesichert. Im Rahmen der weiteren Arbeiten stürzte dann ein Beschäftigter durch diese Öffnung. Ein Beschäftigter stürzte beim Betreten einer Bodenabdeckung durch die Bodenöffnung. Es stellte sich dann heraus, dass die vermeintliche Bodenabdeckung nur ein dort abgelegtes Verschalungsteil war.

Ein Drittel der tödlichen Absturzunfälle standen im Zusammenhang mit der Benutzung einer fahrbaren Arbeitsbühne: Zwei Beschäftigte arbeiteten von einer Arbeitsbühne aus, die auf unebenen, nicht festem Untergrund abgestellt war. Die Arbeitsbühne rutschte dann den Hang hinunter. Dabei wurden die beiden Beschäftigten aus dem Fahrkorb geschleudert und tödlich verletzt. Ein Beschäftigter stürzte bei Arbeiten aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen von einer Arbeitsbühne aus 1,80 m ab.

Zwei Absturzunfälle waren nicht den o. g. Bereichen zuzuordnen: Ein Beschäftigter stürzte während der Demontage einer Brückenarbeitsplattform mit dieser ab. Ein Unfall geschah, als während der Montage eines Sektionaltores das aufgrund eines Montagefehlers hochschnellende Tor einen Beschäftigten vom Gerüst schleuderte.

Maßnahmen

Die bayerische Gewerbeaufsicht überprüft z. B. im Rahmen von Unfalluntersuchungen oder Schwerpunktaktionen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Die Ergebnisse der zusammen mit den Berufsgenossenschaften "BG Bau" und "BG Metall Nord Süd" durchgeführten Schwerpunktaktion "Abbruch auf Baustellen" können diesem Jahresbericht entnommen werden.

Der Bauarbeiterschutz bleibt weiterhin eine Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht. Allein im Berichtsjahr fanden deshalb knapp 20.000 Überprüfungen auf Baustellen statt, in denen Maßnahmen zur Beseitigung von knapp 73.000 Mängeln veranlasst werden mussten.

Ab 2010 werden u. a. die Unfallschwerpunkte "Bauund Montagearbeiten" und "Transport und Verkehr" Inhalt bundesweiter Aktionen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sein.

Frauen- und Mutterschutz

Zu den parteiübergreifenden familienpolitischen Zielen gehören regelmäßig der Schutz und die Fürsorge für schwangere Frauen und Mütter. Sie leisten für unsere Gesellschaft einen unschätzbar wertvollen Dienst. Diesem Schutzgedanken tragen die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in besonderer Weise Rechnung.

Sie schützen die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung vor Bedingungen am Arbeitsplatz, die das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden können. Gleichzeitig bewahren sie die Frauen vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung sowie vor Einkommenseinbußen während der Beschäftigungsverbote.

Der dadurch geschaffene Schutzraum für Mutter und Kind ermöglicht einen ungestörten Schwangerschaftsund Geburtsverlauf ohne finanzielle Sorgen, was ein Gewinn für Kinder und Eltern, auch im Hinblick auf künftige Generationen ist.

Während der Elternzeit wird das Arbeitsverhältnis durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besonders geschützt.

Nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz kann eine Kündigung während der Schwangerschaft bzw. Elternzeit in be-

sonderen Fällen für zulässig erklärt werden. Ein besonderer Fall kann im Einzelfall vorliegen bei Insolvenz, bei der teilweisen Stilllegung des Betriebs (ohne die Möglichkeit der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz) oder in Kleinbetrieben, wenn der Betrieb ohne qualifizierte Ersatzkraft nicht fortgeführt werden kann. Auch eine besonders schwere Pflichtverletzung kann im Einzelfall ausnahmsweise zu einer Kündigung berechtigen. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Mittelfranken (für Nordbayern) und Oberbayern (für Südbayern).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Jahr 2009 beantragten und zugelassenen Kündigungen getrennt nach den Bereichen Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. In beiden Bereichen sind gegenüber dem Vorjahr über 50% mehr Zulassungen beantragt worden. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zeigen sich auch bei den Antragsgründen. Die Anzahl der Personen, die von Insolvenzverfahren betroffen waren, hat im Bereich des Mutterschutzgesetzes gegenüber dem Vorjahr um ca. 280 % zugenommen. Der am häufigsten angegebene Antragsgrund war hier wie in der Vergangenheit die Betriebsstilllegung. Im Bereich des Bundeselterngeldund Elternzeitgesetzes stieg die Anzahl der von Insolvenzverfahren betroffen Personen sogar um mehr als 400 % gegenüber dem Vorjahr. Hier waren Insolvenzverfahren der häufigste Antragsgrund.

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	298	223
Verhaltensfehler der geschützten Personen	39	35
Existenzgefährdung des Betriebes	7	11
Insolvenzverfahren	181	242
Sonstige	9	17
Zahl der Anträge insgesamt	534	528
Zahl der Zulassungen insgesamt	351	310

Beantragte und zugelassene Kündigungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Heimarbeitsschutz

Die Heimarbeit bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Zu ihren Wesensmerkmalen gehört die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung und bei freier Zeiteinteilung tätig zu sein. Damit bietet sie die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit insbesondere auch für Personen, die an einer externen Erwerbstätigkeit durch ihre Aufgaben in der Familie (Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen) oder ihre mangelnde Mobilität (z. B. aufgrund Alter, Behinderung oder ungünstiger Verkehrsinfrastruktur) gehindert sind. Heimarbeit darf nicht mit anderen flexiblen Arbeitsformen wie z. B. Wohnraumarbeit verwechselt werden, bei denen ein Arbeitnehmer vertraglich oder tarifvertraglich in einem sonst üblichen Beschäftigungsverhältnis steht.

Aus der Situation einer Tätigkeit ohne Aufsuchen einer gemeinsamen Betriebsstätte ergibt sich jedoch auch die besondere Schutzbedürftigkeit der in Heimarbeit Beschäftigten: Sie haben selten untereinander Kontakt und bilden keine Betriebsgemeinschaft; eine gemeinsame Interessenvertretung ist schwer möglich. Ihr Beschäftigungsumfang ist stark konjunkturabhängig und die Automatisierung und Globalisierung von vielen Tätigkeiten führen zu einem hohen Druck auf die Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten. Deshalb und weil die Beschäftigung von Heimarbeitern viel unauffälliger geschehen kann als die Be-

schäftigung von Arbeitnehmern in Betrieben, birgt diese Beschäftigungsform eine erhöhte Gefahr sozialer Missstände. Der Staat stellt deshalb diese Beschäftigten unter einen besonderen Schutz.

So wurden von den obersten Arbeitsbehörden des Bundes und der Länder 25 Heimarbeitsausschüsse und ein Entgeltausschuss eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch die Festlegung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen mit bindender Wirkung für alle Auftraggeber und Beschäftigten. Die bei den Gewerbeaufsichtsämtern angesiedelten Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer überwachen die Gewährung der bindend festgelegten Entgelte, der Zuschläge für Urlaub, Feiertage und Krankengeldausgleich sowie sonstiger Vertragsbedingungen, die Erfüllung von Dokumentations- und Mitteilungspflichten sowie weiterer gesetzlicher und tarifvertraglicher Pflichten der Auftraggeber. Für 987 in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte konnten Nachzahlungen in Höhe von insgesamt 493.245 Euro erreicht werden.

Durch gezielte Hinweise in der jeweiligen örtlichen Presse wurde vor unseriösen Auftraggebern gewarnt, die Heimarbeit nur gegen finanzielle Vorleistungen versprechen.

Sonderberichte

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder und ist der Fachabteilung II "Arbeitsschutz und Produktsicherheit" im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen -StMAS- als Organisationseinheit angegliedert.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der ZLS sind in einem Länderabkommen festgelegt. Die ZLS akkreditiert, benennt, anerkennt und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen (zugelassenen Stellen), die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Produkten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

Zudem gehört zu ihren Aufgaben die bundesweite Akkreditierung sowie Überwachung von Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), die regelmäßig überwachungsbedürftige Anlagen nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung prüfen.

2 Tätigkeit

2.1 Akkreditierung, Anerkennung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 284 Akkreditierungen durchgeführt, die zu entsprechenden Benennungen und Anerkennungen sowie gegebenenfalls Notifizierungen der Zertifizierungsstellen an die EU-Kommission führten. Die meisten dieser Akkreditierungen, nämlich 84, betreffen Reakkreditierungen im Bereich der Maschinen-Richtlinie RL 2006/42/EG. Weitere Schwerpunkte waren Reakkreditierungen im Bereich der Druckgeräte-Richtlinie (47), der Medizinprodukte-Richtlinie (aktive Medizinprodukte; 26), der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (25), der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (22), der Richtlinie betreffend elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (21) sowie des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Verbindung mit dem GS-Zeichen (13). Die übrigen Akkreditierungen verteilten sich auf die verschiedenen Richtlinienbereiche. Darüber hinaus wurde die Überwachungstätigkeit im Rahmen des Möglichen weiter intensiviert und systematisiert.

Im Bereich der staatlichen Produktprüfungsämter war die einzige Neuakkreditierung im Zeitraum 2009 die Anerkennung der staatlichen Geräteuntersuchungsstelle des Landes Niedersachsen (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) für verschiedene Produkte hauptsächlich im Bereich der Niederspannungs-Richtlinie.

Die Zahl der gültigen Akkreditierungen beträgt für den Berichtszeitraum insgesamt 593. Die Akkreditierungen verteilen sich auf insgesamt 149 Stellen. Im Durchschnitt hält somit jede dieser Stellen vier Akkreditierungen inne.

2.2 Überwachungsaktivitäten einschl. GS-Zeichen, Informationsverfahren

Produkte, die die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit nachweislich erfüllen, können auf Antrag des Herstellers bei einer GS-Stelle mit dem GS-Zeichen gekennzeichnet werden. Damit die Verbraucher sich auf dieses Sicherheitszeichen verlassen können, überwacht die ZLS die Zuerkennungsverfahren der von der ZLS zugelassenen GS-Stellen. Auf Grund der bisher vor allem in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass ein wesentliches Instrument zur Überwachung der GS-Stellen, neben der regelmäßigen Begutachtung vor Ort, die Auswertung von Schutzklauselverfahren sowie von RAPEX-Meldungen¹ darstellt. Weitere Informationsquellen sind das Europäische Informations- und Kommunikationssystem der Marktüberwachungsbehörden (ICSMS) sowie Meldungen der Marktüberwachungsbehörden bzw. Meldungen und Anfragen von anderen externen Stellen oder Privatpersonen.

Sind von diesen Meldungen GS-Zeichen gekennzeichnete bzw. EG-baumustergeprüfte Produkte betroffen und ist damit zunächst eine von der ZLS zugelassene Stelle beteiligt, ergibt sich für die ZLS nach § 11 Abs. 5 GPSG die Verpflichtung zur Überwachung dieser Stelle.

Der Sachverhalt wird zunächst mit der betroffenen zugelassenen Stelle abgeklärt sowie die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Maßnahmen können z. B. sein: eine zusätzliche Begutachtung vor Ort (außerordentliche Überwachungsbegutachtung) mit der Verpflichtung zur Beseitigung verfahrenstechnischer Mängel, die Verpflichtung der GS-Stelle zur Zurückziehung des GS-Zeichen-Zertifikates, die Aussetzung der Benennung für die GS-Zeichen-Zuerkennung bzw. für einen festgelegten Produktbereich oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens (Verwarnung, Bußgeld, etc.).

¹ RAPEX = Rapid Exchange of Information System; Schnell-warnsystem der EU für den Verbraucherschutz (vgl. Produktsicherheits-Richtlinie 2001/59/EG)

Im Berichtszeitraum 2009 leitete die ZLS in 262 Fällen (2008: 288) entsprechende Überwachungen ein. Dabei ging es sowohl um GS-gekennzeichnete als auch um EG-baumustergeprüfte Produkte, die Mängel aufwiesen.

Die eine Überwachungstätigkeit auslösenden Informationsquellen waren:

- Schutzklauselmeldungen: 70 (2008: 141)
- RAPEX-Meldungen: 33 (2008: 31)
- Sonstige Meldungen/Informationen: 159 (2008: 116).

Die meisten der gemeldeten Produkte unterlagen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungs-Richtlinie). Weit dahinter folgten Produkte im Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie sowie der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit. Die Hauptinformationsquelle bezüglich mangelhafter und mit dem GS-Zeichen gekennzeichneter Produkte waren somit erstmals nicht Schutzklauselmeldungen, sondern sonstige Meldungen/Informationen, wie beispielsweise die regelmäßig verbreiteten Werbeprospekte der großen Discounter und Retailer.

Die Untersuchungen ergaben, dass bei mehr als 40 % (2008: 48,6 %) der mängelbehafteten Produkte das GS-Zeichen missbräuchlich verwendet wurde, also angebracht war, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben. Es sind daher weiterhin verstärkte Bemühungen erforderlich, um der missbräuchlichen Verwendung von GS-Zeichen zu begegnen. Die GS-Stellen selbst sind auf Grund der gesetzlichen Forderung nach § 7 Abs. 2 GPSG verpflichtet, eigen-initiierte Kontrollen bezüglich der Verwendung "ihres" GS-Zeichens durchzuführen. Die Rahmenbedingungen für derartige Kontrollmaßnahmen hat die ZLS gemeinsam mit den GS-Stellen in einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Als wirksame Maßnahme gegen die missbräuchliche Verwendung des GS-Zeichens hat sich die Erteilung von Unterlassungsverfügungen durch die betroffene GS-Stelle an die jeweiligen Hersteller bzw. Inverkehrbringer erwiesen. Im Rahmen der Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes werden die gesammelten Erfahrungen dort eingebracht werden. Die GS-Stellen meldeten im Berichtszeitraum 2009 insgesamt 135 (2008: 113) Fälle der Zurückziehung von GS-Zeichen-Zertifikaten. Diese Meldungen wurden, sofern Zertifikatsinhaber mit Sitz in Deutschland betroffen waren, entsprechend eines Beschlusses des Arbeitsausschusses Marktüberwachung (AAMü) auch der jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörde und der jeweiligen obersten Landesbehörde über ICSMS bzw. per E-Mail (falls eine Meldung nicht in ICSMS eingestellt ist) übermittelt.

Darüber hinaus ergibt sich Koordinierungsbedarf, wenn die Mängel auf der Nichteinhaltung der Anforderungen der einschlägigen EG-Richtlinie beruhen und nicht GS-Zeichen-spezifisch sind. Auf diese Weise sind nämlich nicht nur Produkte mit GS-Zeichen sondern auch gleichartige Produkte betroffen, die nur

mit einem CE-Kennzeichen versehen sind. Hinsichtlich der das GS-Zeichen betreffenden Mängel leitet auch die jeweilige GS-Stelle die erforderlichen Maßnahmen (z. B. GS-Zeichen-Zertifikats-Zurückziehung, etc.) unverzüglich ein und kommuniziert dies entsprechend. Für gleichartige Produkte ohne GS-Zeichen werden von Seiten der Marktüberwachungsbehörden ebenfalls Maßnahmen gegen den Inverkehrbringer eingeleitet. Ein intensiver Kommunikations- und Informationsaustausch kann Ungleichheiten im Vorgehen verhindern.

Zu den Maßnahmen zur Stärkung des GS-Zeichens gehört auch die konsequente Überwachung bei den GS-Stellen auf Einhaltung der Zuerkennungsregeln durch die ZLS. Neben den bisher beschriebenen Überwachungstätigkeiten fanden zusätzlich in acht Fällen periodische Vor-Ort-Begutachtungen direkt bei den Zertifizierungsstellen für unterschiedliche Akkreditierungsbereiche statt. Die Dauer der Begutachtungen lag zwischen einem und zwei Tagen. Nach aktuellem Stand gibt es 104 Zertifizierungsstellen (ohne Gefahrstoff-Stellen und Zugelassenen Überwachungsstellen), die einer regelmäßigen Überwachung unterliegen. 65 dieser Stellen (62,5 %) wurden im Berichtszeitraum 2009 einem Verfahren zur Reakkreditierung unterzogen und bedurften aufgrund dieses durchgeführten Verfahrens ("Komplettüberwachung") keiner weiteren periodischen Überwachung. 20,5 % der zur periodischen Überwachung anstehenden Zertifizierungsstellen wurden vor Ort begutachtet und die Tätigkeiten der Stelle stichprobenartig überprüft. Die ZLS verfolgt in diesem Bereich einen risikobasierten Ansatz. Stellen, die eine Vielzahl von Zertifikaten ausstellen bzw. zudem in Produktbereichen aktiv sind, bei denen aufgrund der bisherigen Erfahrung von einer erhöhten Mängelrate auszugehen ist, sowie die auffällig gewordenen Stellen werden prioritär einer regelmäßigen Vor-Ort-Begutachtung unterzogen. Die anderen Stellen werden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Ressourcen begutachtet. Somit ist gewährleistet, dass Fehlentwicklungen bei den Stellen rechtzeitig erkannt, korrigiert sowie behoben werden können.

2.3 Überwachung Zugelassener Überwachungsstellen (ZÜS)

Folgende Tätigkeiten wurden im Zusammenhang mit Neuakkreditierungen/-benennungen von Stellen bzw. Erweiterungen und Änderungen der Tätigkeitsbereiche im Jahr 2009 durchgeführt:

- Vor Ort-Begutachtung einer ZÜS, die einen neuen Tätigkeitsbereich beantragt hatte (das Verfahren konnte im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden)
- Umbenennung von zwei ZÜSen
- Widerruf von drei Akkreditierungen zweier Stellen (auf eigenen Antrag)
- Stornierung einer Benennung für ein Land.

- Folgende Überwachungstätigkeiten wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:
- Überwachungstätigkeiten aufgrund von Informationen der Länder und Dritter (Hierüber wird ein gesonderter Bericht für den Beirat der ZLS erstellt).
- Periodisch wurden 21 Akkreditierungen von neun Zugelassenen Überwachungsstellen überwacht. Die Begutachtungen wurden insgesamt an elf Standorten der Zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt. Bei sieben Stellen wurde die Begutachtung in Zusammenarbeit mit einem externen Fachbegutachter durchgeführt.
- Außerordentliche Überwachungsbegutachtungen mussten, wie bereits im Vorjahr, bei den Zugelassenen Überwachungsstellen nicht durchgeführt werden.

Feststellungen und Erfahrungen aus der Überwachungstätigkeit:

- Die Qualität der gutachterlichen Äußerungen (§ 13 Abs. 2 BetrSichV) hat sich seit dem Erscheinen des Leitfadens "Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung" (LV 49) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) verbessert. Ortsbesichtigungen wurden in der Regel durchgeführt. Formulierungen und Gliederungspunkte des Leitfadens wurden von den Zugelassenen Überwachungsstellen als Textbausteine übernommen.
- Häufig festgestellte Mängel waren beispielsweise:
 - Audits, die zu selten oder nicht in der entsprechenden fachlichen Tiefe durchgeführt wurden
 - Unzureichende Dokumentation von Einarbeitungs- oder Schulungsmaßnahmen
 - Defizite im Qualitätsmanagementsystem

Der Bereich der Zugelassenen Überwachungsstellen wird in der ZLS hauptverantwortlich von zwei Mitarbeitern bearbeitet. Ab August 2009 war einer dieser Mitarbeiter an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in den Aufbaustab der nationalen Akkreditierungsstelle abgeordnet. Die für 2009 geplanten periodischen Überwachungsbegutachtungen wurden dennoch mit Unterstützung von externen Fachbegutachtern durchgeführt. Die Berichterstattung an die Länder konnte allerdings nicht mehr im Berichtsjahr vollumfänglich abgeschlossen werden (Berichterstattung in 12 Fällen steht am Ende des Berichtszeitraums noch aus).

Ausblick für das Jahr 2010:

Da zum 31. Dezember 2010 die Erst-Akkreditierungen der Mehrzahl der Zugelassenen Überwachungsstellen auslaufen, wurden diese Stellen aufgefordert möglichst bis 31. Dezember 2009 neue Anträge einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen bei der ZLS Anträge von 13 Stellen (ca. 80 %) ein.

GS-Stellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund § 11 Abs. 3 GPSG können auch Prüforganisationen mit Zertifizierungsstellen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als GS-Stelle anerkannt werden. Die Voraussetzungen und die Anforderungen an diese Stellen sind identisch mit denen, die für GS-Stellen mit Sitz in Deutschland gelten. Zusätzlich ist als grundlegende Voraussetzung zwischen dem Land, in dem die beantragende Stelle ihren Sitz hat, und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Verwaltungsabkommen abzuschließen (vgl. § 11 Abs. 3 GPSG). Darin werden allgemein die Anforderungen an die GS-Stelle, die Beteiligung der ZLS am Anerkennungsverfahren und die Überwachung der GS-Stelle durch die ZLS im Detail geregelt. Derzeit sind acht "ausländische" GS-Stellen, die in Frankreich (drei), Dänemark, Finnland, Italien, Österreich und Slowakei (jeweils eine) ihren Sitz haben, für jeweils unterschiedliche Produktbereiche anerkannt. Die steigende Nachfrage nach GS-Zeichen von Seiten der Hersteller führt zu einer steigenden Nachfrage der GS-Stellen nach einer Erweiterung ihrer Anerkennungsbereiche und auch der Anerkennung weiterer Standorte. Dies zeigt die unverändert große Bedeutung des GS-Zeichens für Hersteller und Verbraucher nicht nur in Deutschland.

Die Struktur der GS-Stellen entwickelt sich dahingehend, dass zunehmend für Prüflaboratorien Standorte in Asien gewählt werden (Motto: "Näher am Herstellungsort"). Dementsprechend wurden im Rahmen der Überwachungstätigkeiten auch mehrere asiatische Prüflaboratorien ausländischer GS-Stellen und deren Anbindung an die jeweilige Zertifizierungsstelle in Europa überprüft.

4 Weitere Aktivitäten und Ereignisse

4.1 National

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des ZEK statt. Dabei standen u. a. folgende Themen auf der Tagesordnung:

Gemäß einem Beschluss des AAMü (Arbeitsausschuss Marktüberwachung) wurde zum Thema "Missbräuchliche Verwendung des GS-Zeichens in Verbindung mit den gemäß § 7 Abs. 2 GPSG durchzuführenden Kontrollmaßnahmen der rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens" eine adhoc-Arbeitsgruppe gegründet. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die derzeit unterschiedlichen Vorgehensweisen der GS-Stellen zu harmonisieren und Vorschläge zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung des GS-Zei-

chens zu unterbreiten. Hierzu wurde u. a. die Einführung von Schwarz/Weißlisten auf einer Internet-Plattform der BAuA vorgeschlagen, auf der alle GS-Zeichen mit Namen der GS-Stelle dargestellt sind. Auf diese Listen ist erkennbar, ob ein Zertifikat ungültig oder gültig ist. GS-Zeichen, die keiner Stelle zugeordnet werden können ("Phantasiezeichen") und daher ungültig sind, werden in einem zweiten Bereich auf der Internet-Plattform dargestellt. Weiterhin wurde vorgeschlagen, das GS-Zeichen mit Platzhalter für das Identifikationszeichen der GS-Stelle in das GPSG aufzunehmen, um so die Erkennbarkeit von gefälschten Zeichen zu verbessern.

- Im Bereich Chemikalienrecht hat die EU-Kommission eine weitere Entscheidung zu Produkten, die das Biozid Dimethylfumarat (DMF) enthalten und nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, veröffentlicht. DMF wird als Schimmelbekämpfungsmittel auch zum Schutz von Ledermöbeln oder -kleidung eingesetzt. Im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung ist der Hersteller diesbezüglich zu informieren.
- Der Vertreter des BMAS berichtete u. a. über die Novellierung des GPSG sowie darüber, dass die EU-Kommission beabsichtige, verschiedene New-Approach-Richtlinien über eine übergreifende Änderungsrichtlinie an den Beschluss Nr. 768/2008/EG der EU-Kommission anzupassen. Zudem wurde der Beschluss des Bundesrates vorgestellt, dass das GS-Zeichen zusätzlich mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal zu versehen ist.
- Informiert wurde über die Erarbeitung der Norm ISO/IEC 17065 (Anforderungen an Produktzertifizierungsstellen), die zukünftig die Norm EN 45011 ersetzt.
- Informiert wurde ferner über die Überarbeitung der Normen ISO/IEC 17024 (Anforderungen an Personenzertifizierungsstellen) und ISO/IEC 17020 (Anforderungen an Inspektionsstellen). Dabei ging es vorrangig um deren Anpassung an die für Normen der Reihe ISO/IEC 17000 vereinbarte Struktur.
- Nach Auffassung der Teilnehmer sollten die Normungsaktivitäten im Bereich der Marktüberwachung von ISO/CASCO (International Organization for Standardization / Committee on Cornformity Assessment) nicht fortgeführt werden.
- Der CASCO-Workshop 2009 widmete sich der Rückverfolgbarkeit von Produkten und globalen Lieferketten, da diese Thematik zunehmend an Bedeutung gewinnt, sowohl wirtschaftlich als auch hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit.
- Das DIN informierte, dass ab Juli 2009 mit der kostenlosen elektronischen Bereitstellung von DIN-VDE-Normentwürfen während der Einspruchsfrist begonnen wird. In dem nach einer kostenlosen Registrierung für Jedermann zugänglichen Norm-Entwurfs-Portal (http://www.normenbibliothek.de) sollten die Entwürfe jedoch nur abschnittsweise dargestellt und

- nicht ausgedruckt werden. Ziel ist es, die Öffentlichkeit stärker einzubeziehen.
- Eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe befasste sich mit dem Thema der Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des GPSG. Hierzu wurden die Eckpunkte im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien vom 30. Juni 2009 bekannt gemacht. Sie beinhalten auch Ziele und Lösungsvorschläge hinsichtlich einer Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung (ZLM).

4.2 Nationaler und europäischer Erfahrungsaustausch

Die nationalen Erfahrungsaustauschkreise (EK) tagen in regelmäßigen Abständen. Ergänzend sind produktbezogene Arbeitskreise eingerichtet. Die Vertretung im europäischen Erfahrungsaustausch nehmen Delegierte wahr. Zur Teilnahme am nationalen EK sind alle Stellen aufgrund von Nebenbestimmungen der ZLS-Anerkennungsbescheide verpflichtet. Um allgemeine Fragen und Probleme des Vollzugs sowie der Bewertung in den nationalen Erfahrungsaustauschkreisen klären zu können, nehmen Mitarbeiter der ZLS an den Sitzungen teil.

4.3 International

Die im Sept. 2008 in Kraft getretene Europäische Verordnung VO (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung sieht vor, dass pro Mitgliedstaat nur eine einzige nationale Akkreditierungsstelle existiert. Durch so genannte "peer evaluation" d. h. durch gegenseitige Begutachtungen unter Gleichrangigen soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen nationalen Akkreditierungsstellen bei der Konformitätsbewertung nicht unterschiedlich vorgehen. Die EU-Kommission hat das Recht mit einer geeigneten Organisation einen Vertrag über die Durchführung der gegenseitigen Begutachtungen zu schließen. Die erste mit dieser Tätigkeit betraute Organisation ist in der Verordnung festgelegt: Es ist die EA (European Cooperation for Accreditation), eine private Organisation, die bereits die durch Vertrag (Multilateral Agreement - MLA) angeschlossenen Akkreditierungsstellen auf freiwilliger Basis evaluiert. Alle nationalen Akkreditierungsstellen sind durch die Verordnung grundsätzlich zur Mitgliedschaft verpflichtet.

Der Beschluss Nr. 768/2008/EG über die Herstellung eines gemeinsamen Rechtsrahmens sieht vor, dass eine Stelle, die für bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben nach europäischen Richtlinien tätig werden will ("notified body" bzw. "Benannte Stelle"), ihre Kompetenz grundsätzlich in einem Akkreditierungsverfahren nachzuweisen hat. Dadurch sollen innerhalb der EU einheitliche Voraussetzungen für die Benennung bzw. Notifizierung von notified bodies geschaffen werden.

Die Notifizierung wird von den staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten vorgenommen. Die Akkreditierungsstellen sind nicht überall eingebunden. Bisher sind in den Mitgliedstaaten der EU die Voraussetzungen für eine Notifizierung und der Nachweis der Kompetenz unterschiedlich.

Die EU-Kommission hat die EA beauftragt, ein Konzept auszuarbeiten, wie die Akkreditierung als Verfahren der Kompetenzfeststellung für die Stellen, die notifiziert werden wollen, durchgeführt werden kann. Die Generalversammlung der EA hat deshalb die Einrichtung von Projektgruppen beschlossen. Sie sollen aus verschiedenen Blickwinkeln beschreiben, was die EA ändern muss, um die gegenseitige Begutachtung (unter Gleichrangigen) der Akkreditierungsstellen auf das Gebiet der notified bodies zu erweitern.

Die ZLS war bisher Anerkennungs- und Akkreditierungsstelle für Konformitätsbewertungsstellen nach den meisten Binnenmarkt-Richtlinien und hat Erfahrungen mit den Anforderungen an eine Stelle, die notifiziert werden soll. Da aber die ZLS nicht direkt Mitglied in der EA ist, wurde sie über den Deutschen Akkreditierungsrat (DAR) und den Akkreditierungsbeirat (AKB) in die jeweiligen Projektgruppen eingebunden.

4.4 Einrichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS) sowie Aufbaustab

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung verlangt ab dem 01.01.2010 von den Mitgliedstaaten die Einrichtung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle. Akkreditierung ist als hoheitliche Aufgabe im obligatorischen und im freiwilligen Bereich wahrzunehmen.

Das BMWi als federführendes Ressort für die Neuordnung des Akkreditierungswesens erstellte in Abstimmung mit Akkreditierungsstellen der Länder und des Bundes sowie mit privaten Akkreditierungsstellen den Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG). Als nationale Akkreditierungsstelle ist darin eine vom Bund zu beleihende, mehrheitlich staatsgetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bestimmt. Für die Länder ist die Option eröffnet, sich insgesamt maximal zu einem Drittel an dieser GmbH zu beteiligen. Den von den Ländern eingerichteten zentralen Stellen ZLS. ZLG (Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimittel und Medizinprodukten) AKS (Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover) und SAL (Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung) sind als Befugnis erteilende Behörden kraft Gesetzes als Länderaufgaben im Rahmen der Akkreditierung die Begutachtung sowie die Überwachung übertragen. Über den Akkreditierungsausschuss sind sie an der Entscheidung über die Erteilung der Akkreditierung beteiligt.

Ende des Jahres 2009 war die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS GmbH errichtet und konnte am 1. Januar 2010 ihre Tätigkeit als nationale Akkreditierungsstelle aufnehmen. Aufgegangen in die DAkkS ist die Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH (DGA) und der Deutsche Kalibrierdienst (DKD). Die DGA setzt sich aus den drei fusionierten privaten Akkreditierungsstellen Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH (DACH), Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH (DAP) und der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) zusammen.

Nach dem Inkrafttreten des AkkStelleG im August 2009, wurde durch das BMWi ein Aufbaustab für die nationale Akkreditierungsstelle einberufen. Die zunächst acht und später dann neun Mitglieder erarbeiteten bis zum 31. Dezember 2009 die grundlegenden Voraussetzungen für den Betrieb dieser Stelle. Die Mitglieder des Aufbaustabes entstammten Organisationen und Behörden, die bis Ende des Jahres 2009 mit der Akkreditierung befasst waren, wie z. B. der ZLS, die ein Mitglied entsandt hat. Unterstützt durch professionelles Projektmanagement und weitere interne sowie externe Personen wurden unter der Gesamtverantwortung des BMWi folgende Teilprojekte bearbeitet:

- Bereitstellung der notwendigen Infrastrukturen einschließlich der Erstellung eines IT-Konzeptes
- Struktur und organisatorischer Aufbau einschließlich der Beschreibung der Schnittstellen zu den Befugnis erteilenden Behörden
- Ausgestaltung und Beschreibung des Akkreditierungsverfahrens
- Erarbeitung von Konzepten für die Übernahme der Überwachungspflichten für bestehende Akkreditierungen und Übernahme von laufenden Akkreditierungsverfahren
- Personalkonzept einschließlich Personalzuweisung, Einbindung Externer und Erstellen von Stellenausschreibungen
- Erarbeitung der Grundlagen für eine Kostenverordnung
- Aufbau eines evaluierbaren Managementsystems
- Öffentliche Darstellung einschließlich Namensfindung und Auswahl eines Logos
- Definition und Ausgestaltung der externen Beziehungen.

5 Sonstiges

Die ZLS hat neben den bereits aufgelisteten Tätigkeiten und Aktivitäten auf mehreren Veranstaltungen Vorträge gehalten, bei denen das Europäische Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen, insbesondere im Hinblick auf Zertifizierung, Akkreditierung, Benennung, Anerkennung, sowie Überwachung von Stellen, Themen waren.

Weiterhin hatte die ZLS Besuch von einer hochkarätig besetzten Delegation der kroatischen Akkreditierungsstelle (HAA – Hrvatska Akreditacijska Agencija) und Vertretern von Benannten Stellen, die sich allgemein für die Anerkennungsverfahren von Zugelassenen bzw. Benannten Stellen im gesetzlich geregelten Bereich, insbesondere im Bereich der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG und für die Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden in diesem Bereich sowie die hierfür geltenden europäischen bzw. nationalen Regelungen, interessierten.

6 Ausblick

Das Jahr 2010 wird entscheidend geprägt sein von der von der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in nationales Recht, da diese Umsetzung im Rahmen der Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) als zentrale Grundlage der Arbeit der ZLS erfolgen wird. Im Anschluss werden die Regularien der ZLS an die EGrechtlichen und die sich ändernden nationalen Vorgaben anzupassen und die Zusammenarbeit im Rahmen der DAkkS neu zu gestalten sein.

Weiterhin werden intensive Bemühungen unternommen, um die Überwachung von und Zusammenarbeit mit den Zugelassenen Stellen sowie Zugelassenen Überwachungsstellen, insbesondere den Benannten Stellen weiter zu intensivieren.

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit

Einige der vielfältigen Aufgaben des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Produktsicherheit im LGL (im Folgenden Landesinstitut genannt) zu Themen des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Arbeitspsychologie, der stofflichen und technischen Produktsicherheit werden auf den folgenden Seiten beispielhaft dargestellt.

Unterstützung der Gewerbeaufsicht

Auch im Jahr 2009 stand wieder die Unterstützung der Gewerbeaufsichtsämter in Bayern im Mittelpunkt der Tätigkeit des Landesinstituts.

Für die beiden 2009 begonnenen Anwärterlehrgänge des gehobenen und des höheren Gewerbeaufsichtsdiensts wurde der Curriculare Lehrplan auf den neuesten Stand gebracht und die Unterrichtspläne der Bereiche Technischer Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Produktsicherheit gestaltet.

Der Ausbau des Vorschriften- und Regelwerks der Gewerbeaufsicht (VRW) zu einem Fachinformationssystem mit neuer Struktur und geänderten, stärker auf die Berufspraxis der Gewerbeaufsicht ausgerichteten Inhalten, wurde weitgehend fertig gestellt. Das neue Fachinformationssystem der Gewerbeaufsicht soll im ersten Halbjahr 2010 in Betrieb gehen.

Auch beim in Bayern entwickelten Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS hat das Landesinstitut mit der Führung des Anerkennungsregisters, der Gewährung von Zuschüssen für die Einführung von OHRIS in Klein- und Mittelbetrieben sowie der Aktualisierung der Audit-Listen und -Datenbank 2009 wieder einen wichtigen Beitrag geleistet.

Das Landesinstitut hat den Arbeitsschutz und die Produktsicherheit in Bayern auf einer Reihe von Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen mit Fachbeiträgen vertreten (siehe Tabelle 1).

Veranstaltung	Ort	Datum	Beitrag des Landesinstituts
Jubiläumsveranstaltung 100 Jahre	Residenz, München	29.01.2009	Darstellung der Tätigkeit des
Gewerbeärztlicher Dienst in Bayern			Gewerbeärztlichen Dienstes
Internationale Handwerksmesse	München	11.03.2009 bis	Ergonomie an Kassenarbeits-
		15.03.2009	plätzen von Supermärkten
7. Nordbayerisches Forum für Ge-	Erlangen	23.04.2009 bis	Betriebliches
sundheit und Sicherheit bei der Arbeit		24.04.2009	Gesundheitsmanagement
Festveranstaltung	Regierung von Ober-	19.06.2009	Führung durch die Fachausstel-
90 Jahre VDGAB	bayern, München		lung
9. Forum Arbeitsmedizin	Deggendorf	01.07.2009 bis	Betriebliches
		03.07.2009	Gesundheitsmanagement
Tag der offenen Tür	Staatskanzlei,	04.07.2009	Elektrogesetz, Schutzbrillen- und
	München		Schutzhelmtest, Atemschutz,
			Produktsicherheit
Ostbayernschau	Straubing	08.08.2009 bis	Hautschutz, Atemschutz,
		16.08.2009	Heben und Tragen von Lasten
Pressekonferenz	LGL, München	31.08.2009	Kindersicherheit im Haushalt
Frau Staatsministerin Haderthauer			
Lange Nacht der Wissenschaft	Erlangen	24.10.2009	Unzulässige Schadstoffe in
			Elektronikgeräten
Kongress und Messe "Arbeitsschutz	Düsseldorf	03.11.2009 bis	Organisation des Standes der
Aktuell"		06.11.2009	Arbeitschutzbehörden der Län-
			der, Ergonomie im Büro
Pressekonferenz	LGL, München	30.11.2009	Sicherheit von Weihnachtsarti-
Frau Staatsministerin Haderthauer			keln

Tabelle 1: Fachbeiträge des Landesinstituts auf Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen

OHRIS weiterhin auf Erfolgskurs

Wie in den Vorjahren zeigt die stetig ansteigende Zahl der bayerischen Unternehmen mit einem betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS, dass immer mehr Unternehmen von den Vorzügen dieses Systems überzeugt sind. Das Landesinstitut unterstützt das StMAS sowie die bayerische Gewerbeaufsicht bei der Verbreitung von OHRIS und führt unter anderem das bayerische Anerkennungsregister mit allen Unternehmen bei denen die bayerische Gewerbeaufsicht die Systemanerkennung ausgesprochen hat.

Mit Stand 31.12.2009 waren im bayerischen Anerkennungsregister 292 Registereinträge, darunter 11 Sammelzertifikate aufgenommen. In den 281 eingetragenen Organisationseinheiten, überwiegend gewerbliche Unternehmen, sind mehr als 150.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Neben namhaften größeren Unternehmen ist im Berichtsjahr auch die Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kräftig angestiegen. Von den 54 Neuzugängen konnte das Landesinstitut bei 35 Unternehmen eine Förderung nach den vom StMAS vorgegebenen Fördergrundsätzen für KMU bewilligen.

Der Freistaat Bayern stellt die OHRIS-Auditlisten kostenlos zur Verfügung und ermöglicht somit interessierten Unternehmen, die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nach diesen Listen zu prüfen. Die OHRIS-Auditlisten werden als Word- und PDF-Dokument sowie in einer Datenbankanwendung unter Microsoft ACCESS auf der LGL-Internetseite "Managementsysteme" zum Download bereitgestellt.

LASI-Stand auf der A+A 2009 in Düsseldorf

Das Landesinstitut hatte auf der internationalen Messe A+A in Düsseldorf die federführende Planung für den "Gemeinschaftsstand der Länder" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) übernommen.

Die Fachmesse A+A findet alle zwei Jahre in Düsseldorf statt und lockte 2009 an den vier Öffnungstagen 55.800 Fachbesucher (2007: 55.200) an, die sich bei den 1.541 Ausstellern aus 62 Nationen über die neuesten Trends in den Bereichen des Arbeitsschutzes, der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Sicherheitsmanagements im Betrieb informieren konnten.

Auf dem in etwa 200 m² großen Gemeinschaftsstand der Länder wurden folgende Themen präsentiert:

- Belastung bei der Arbeit und ihre Auswirkungen
- Betriebliche Arbeitsschutzorganisation
- Gefährdungsbeurteilung
- Kooperation zwischen Behörden und Unternehmen
- Unterweisung
- Psychische Fehlbelastung
- Arbeitsschutz Allianzen
- Projekt HEUREKA zur Büroergonomie
- Ihr Büro, Ihr individuelles Fitnessstudio

In dem vom Landesinstitut ausgerichteten bayerischen Standbereich wurden dem Publikum neueste Tisch- und Stuhlkombinationen für das Büro vorgestellt (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Vorführung elektrisch höhenverstellbarer Tische in Kombination mit Bürostühlen

Mit verschiedenartigen Tischansätzen und im ersten Moment sehr unkonventionell aussehenden neuartigen Eingabesystemen für den PC, wie der RollerMouse Pro, wurden dem Publikum Neuerungen vorgestellt, die den Büroalltag mit wenig Aufwand deutlich erleichtern können (siehe Abbildungen 2 und 3).



Abbildung 2: Tischverlängerung und RollerMouse Pro im Einsatz



Abbildung 3: Bundesarbeitsminister Dr. Franz Josef Jung informiert sich bei Frau Dr. Edholzer vom StMAS über einen elektrisch höhenverstellbaren Bürotisch

Da die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes alleine nicht ausreicht, wurden durch Mitarbeiter des Landesinstituts in regelmäßigen Abständen Entspannungsübungen zum Mitmachen angeboten (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Vorführung von Entspannungsübungen, geeignet zur Anwendung am Arbeitsplatz

Alles in Allem war die A+A eine sehr gelungene Messe, die 2010 in Leipzig mit der "kleinen" A+A, der Arbeitsschutz Aktuell 2010, ihre Fortsetzung findet.

Neues vor-Ort-Messgerät

Das Landesinstitut ist ständig bemüht, seine Messkompetenz zu erweitern. So wurde im Berichtsiahr ein tragbares Fourier-Transformations-Infrarotspektrometer (FTIR-Spektrometer) angeschafft. Mit diesem direkt anzeigenden Gerät ist es möglich, die Komponenten gasförmiger Stoffgemische parallel und quantitativ vor Ort, zum Beispiel am Arbeitsplatz, zu bestimmen. Eine erste Bewährungsprobe hat das Gerät bereits kurz nach der Anschaffung erfolgreich bestanden. Auf einer Münchener Baustelle traten aus einer Lösemittelaltlast bei Bodenaushubarbeiten BTEX-Aromaten und chlorierte Kohlenwasserstoffe in die Umgebungsluft aus. Auf Anforderung des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern konnte bei Kontrollmessungen auf der Baustelle mit dem tragbaren FTIR-Spektrometer kurzfristig nachgewiesen werden, dass die für die Bauarbeiter getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichend waren und der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW), der sich in diesem Fall aus der Kombination der auftretenden Einzelkomponenten (im Wesentlichen Toluol, Xylole, cis-1,2-Dichlorethen) ergab, die alle mit dem tragbaren Messgerät vor Ort einzeln und parallel quantifiziert wurden, eingehalten wurde.

Forum "Arbeit und Gesundheit" sowie Lehrschau "arbeite sicher!"

Das Aufgabenspektrum des Landesinstituts umfasst auch die berufliche Aus- und Fortbildung zum Arbeitsschutz im Forum "Arbeit und Gesundheit" sowie in der mobilen Lehrschau "arbeite sicher!". Im Berichtsjahr 2009 besuchten 5.433 Personen das Forum "Arbeit und Gesundheit" und 2.374 Schüler und Lehrer wurden an den berufsbildenden Zentren durch das Fachpersonal des Landesinstituts unterrichtet.

Unter dem Motto "Arbeite sicher!" begleiten die Unterrichte der mobilen Lehrschau die Schüler an den Berufsschulen Bayerns während ihrer Ausbildungszeit. Ziel ist es, den Schülern ein sicheres Verhalten aus einem gesunden Risikobewusstsein abzuleiten und somit eine erhöhte Motivation für die Anwendung von erforderlichen Schutzmaßnahmen zu vermitteln, um selbst Vorbild zu werden für nachrückende Generationen. Mit dem mobilen und modular aufgebauten Schulungssystem der Lehrschau können an den berufsbildenden Schulen die verschiedensten Themen zum Arbeitsschutz begreifbar veranschaulicht werden (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Mobiles Schulungssystem der Lehrschau "arbeite sicher!"

Im Berichtsjahr standen die Berufsschulen in Plattling. Lichtenfels, Landshut und Immenstadt im Fokus, An den Schulen in Immenstadt und Landshut erfolgte auf Wunsch der Lehrerkollegien eine Arbeitsschutzunterweisung für 106 Lehrkräfte. Von Seiten der Schulen gab es für die Arbeitsschutzexperten des Landesinstituts nur positive Rückmeldungen. Neben der erwähnten Aufgabe, Berufsschüler sicherheitstechnisch zu coachen, tritt mehr und mehr die berufliche Fortbildung auch der Unternehmer selbst in den Vordergrund. Durch den Strukturwandel des Arbeitsschutzes in den Betrieben, bedingt durch raschere Innovationsfolgen auf dem Technologie- und Verfahrenssektor, und nicht zuletzt durch neue Werk- und Hilfsstoffe wird der Vorgesetzte verstärkt in seiner Führungskompetenz gefordert. Dies bedingt Weiterbildung an Orten, die Fachkompetenz und didaktische Lernmöglichkeit verbinden, um einen

nachhaltigen Lernerfolg in möglichst zeitkomprimierter Form zu ermöglichen. So bestätigten Teilnehmer einer Besuchergruppe aus Slowenien nach einem Vortrag über Bandscheibenbelastung bei der Bildschirmarbeit auch, dass es in Europa keine geeignetere Einrichtung gibt, welche den Studenten in der kurzen Zeit ein "Sehen und Begreifen" ermöglicht (siehe Abbildung 6). Zu erwähnen ist, dass in diesem europäischen Mitgliedsstaat das Ingenieurstudium und die Ausbildung zu einer Sicherheitsfachkraft obligatorisch miteinander verbunden sind.



Abbildung 6: Junge Slowenen in der Ergonomiegruppe

Personengruppen, welche das Forum "Arbeit und Gesundheit" regelmäßig nutzen sind unter anderem Studenten, Sicherheitsfachkräfte und Berufsschüler (vergleiche Abbildung 7).



Abbildung 7: Berufsschüler informieren sich über technische Schutzmaßnahmen an einer Formatkreissägemaschine

Ziel dieses Forums ist es, Arbeitsschutz erlebbar zu machen und somit beim Fachbesucher einen bleibenden Eindruck zu hinterlassen und damit die Nachhaltigkeit des Arbeitsschutzes zu fördern. Die hohen Besucherzahlen zeigen, dass das Forum trotz der mittlerweile langen Wartezeiten für einen Termin (zurzeit fünf Monate) immer wieder gerne zur beruflichen Ausund Fortbildung im Arbeitsschutz genutzt wird.

Wanderausstellung zur Chemikalienkennzeichnung

Am 20. Januar 2009 trat die EG-Verordnung über die neue Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Kraft (1272/2008/EG). Durch diese werden die "Stoff-Richtlinie" (67/548/EWG) und die "Zubereitungs-Richtlinie" (1999/45/EG) stufenweise durch das "global harmonisierte System" (GHS) ersetzt und die REACH-Verordnung entsprechend angepasst. Ziel ist u.a. eine weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

Im Jahresbericht 2008 wurde darüber berichtet und auch kurz dargestellt welche Neuerungen auf uns zukommen. In diesem wurde auch angekündigt, dass das Landesinstitut im Auftrag des Ministeriums eine Wanderausstellung zu diesem Thema konzipieren wird. Durch diese soll die Bevölkerung leichtverständlich auf die Neuerungen aufmerksam gemacht und gleichzeitig noch einmal nachdrücklich für die Gefahren sensibilisiert werden, die von den verschiedenen Gefahrstoffen ausgehen. Denn ab dem 1. Dezember 2010 müssen alle Stoffe neu gekennzeichnet sein. Für Gemische – wie die Zubereitungen dann heißen werden - gilt dies aber erst ab 1. Juni 2015. Unabhängig davon kann auch jetzt schon nach der neuen Kennzeichnung deklariert werden. Davon machen immer mehr Hersteller und Importeure Gebrauch.

Das Landesinstitut erstellte cirka 30 Postervorlagen, welche die komplexe Materie möglichst exakt darstellten. Letztendlich sollten diese Poster als Hilfestellung für eine Werbeagentur dienen, die diesem ein einheitliches und auch Nicht-Fachleute ansprechendes Design geben sollte. Schon in der ersten gemeinsamen Sitzung, in der Muster der überarbeiteten Poster vorgestellt wurden, konnte die Wandlung der fachlich möglichst exakten und damit zwangsläufig etwas unübersichtlichen Vorlagen zu "lockeren" und "griffigen" Postern beobachtet werden. Daraufhin wurde eine kleine Textgruppe gebildet (Landesinstitut und StMAS), die dafür sorgen sollte, dass die Texte so einfach wie möglich und so genau wie nötig ausfallen. In sehr guter Zusammenarbeit entstanden so Poster, die als Zielgruppe den Verbraucher ansprechen sollen, aber auch vor Fachleuten bestehen können.

Die Ausstellung trägt den Titel "Schutzschild – Die neu(e)n Zeichen für ihre Sicherheit" (siehe Abbildung 8). Sie gliedert sich in drei Teile. Zunächst Allgemeines zur neuen Kennzeichnung mit einer Gegenüberstellung "Was ist anders, was ist neu". Der Mittelteil erklärt auf jeweils zwei Postern die neuen Kennzeichen, die als Piktogramme ausgeführt sind. Dabei dient ein Poster als Blickfang (siehe Abbildung 9) und auf dem zweiten wird möglichst einfach erläutert was das jeweilige Piktogramm bedeutet, welche Gefahren von so gekennzeichneten Produkten ausgehen und wie man sich vor ihnen schützen kann.



Abbildung 8



Abbildung 9

Der Schlussteil mit der Überschrift "Das kann sich doch keiner merken – stimmt", verweist auf die parallel dazu erstellte Broschüre, die die Ausstellung dokumentiert. Neben der Broschüre wurde auch eine Website produziert – www.schutzschild.bayern.de – auf der darüber hinaus tiefer gehende Informationen abgerufen werden können.

Die Wanderausstellung wurde im Februar 2010 im Deutschen Museum feierlich eröffnet, verblieb dort einige Wochen und ging dann auf Wanderschaft durch ganz Bayern.

Stand des Projekts Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Seit vier Jahren ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Kraft und seit Juli 2006 dürfen Geräte über 0,1 Gewichtsprozent an Blei, Quecksilber, Chromat und bromierten Flammschutzmitteln (PBB, PBDE) sowie 0,01 Gewichtsprozent an Cadmium je homogenem Werkstoff nicht in den Verkehr gebracht werden (§ 5 ElektroG). Der Vollzug des ElektroG obliegt der Gewerbeaufsicht. Um den Vollzug zu gewährleisten, muss die Gewerbeaufsicht die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen von einem Labor überprüfen zu lassen. Aus diesem Grunde wurde am Landesinstitut das Projekt "Methodenentwicklung und Risikobewertung für gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten" eingeführt, in dessen Rahmen die erforderlichen analytischen Möglichkeiten entwickelt werden.

Das Landesinstitut unterstützt die Gewerbeaufsicht im Vollzug als Kompetenzstelle für Analytik und technische Fragestellungen. Die Analysenmethoden wurden im Labor des Landesinstituts validiert. Der Weg zur Analyse einer Stichprobe wird in Abbildung 10 kurz vorgestellt. Die Elektro- und Elektronikgeräte müssen zunächst demontiert und in weitestgehend homogene Werkstoffe getrennt werden (siehe Abbildung 11). Anschließend werden mit Hilfe des RFA-Screenings die charakteristischen Stoffbelastungen bestimmt, wobei dieser Teilschritt eine wichtige Rolle im Analysenweg einnimmt. Mit Hilfe des RFA-Screening wird entschieden, ob eine aufwendige nasschemische Analyse der Proben notwendig ist.

Die zum Screening verwendete Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) ist eine Methode aus der Materialanalytik. Sie dient zur qualitativen und quantitativen Bestimmung der elementaren Zusammensetzung einer Probe. Da die Proben durch die Messung nicht zerstört und keine Aufschlüsse benötigt werden, findet sie eine breite Anwendung.

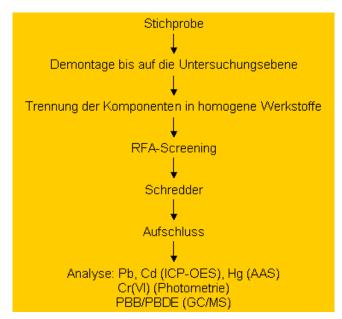


Abbildung 10: Analyse der Proben nach den Normen IEC 62596 und IEC 62321

Ergibt das Screening, dass die homogenen Werkstoffe eine erhöhte Konzentration aufweisen, das heißt oberhalb des Grenzwertes für Cadmium, Blei, Brom, Quecksilber und/oder Chrom liegen, werden sie für die nasschemischen Analysen vorbereitet. Nach dem Schreddern der Proben werden diese einzeln aufgeschlossen und entsprechend die Metalle Blei, Cadmium und Quecksilber mittels ICP-OES/AAS (Optische Emissionsspektrometrie / Atomabsorptionsspektrometrie) das Chromat mittels Photometrie und die bromierten Flammschutzmittel mittels GC/MS (Gaschromatographie) bestimmt.

Um einen einheitlichen Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG in Deutschland zu gewährleisten, trafen sich unter Federführung von Bayern im Herbst 2009 Vertreter einiger Bundesländer. Ziel des neu gebildeten Arbeitskreises ist die Konzeption zur länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der analytischen Geräteuntersuchung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Methodenentwicklung. Dabei sollen durch Arbeitsteilung die Lasten verteilt, das vorhandene Know-How effizient genutzt und Doppelarbeit vermieden werden.

Das Projekt "Elektro- und Elektronikgerätegesetz" wurde am 4. Juli 2009 am Tag der offenen Tür in der Staatskanzlei in München und am 24. Oktober 2009 in der Langen Nacht der Wissenschaften am LGL in Erlangen präsentiert. Das Projekt wurde von der Öffentlichkeit gut angenommen und rege diskutiert.

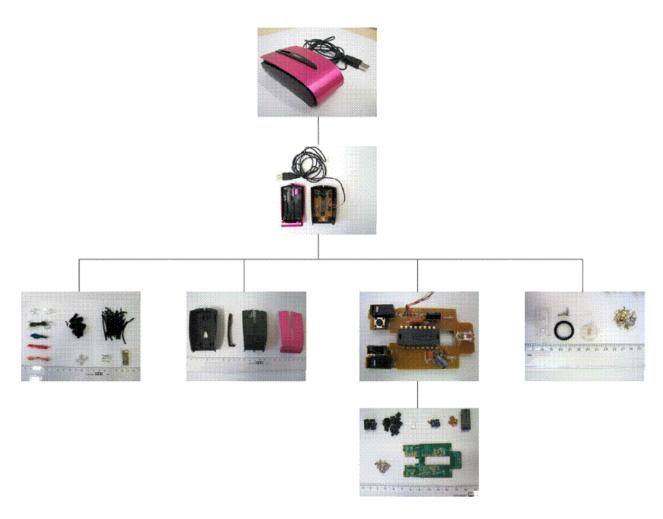


Abbildung 11: Demontage einer optischen Maus

Geräteuntersuchungsstelle

In der) unterliegen, überprüft. Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des Landesinstituts werden Verbraucherprodukte, die dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen von Schwerpunktaktionen der Marktüberwachung oder im Einzelfall, falls sicherheitstechnische Mängel vermutet werden.

Im Berichtsjahr 2009 war die GUS an folgenden Aktionen beteiligt:

- Energieeffizienz von Leuchtstofflampen mit Vorschaltgeräten
- Messer mit abbrechbarer Klinge ("Teppichmesser")
- Zurrgurte zur Ladungssicherung
- EU-Aktion "Sicherheit von Spielzeug"

Insgesamt wurden 199 Produkte beurteilt, die Ergebnisse der Prüfungen sind in Abbildung 12 dargestellt.

Bei speziellen Prüfungen war es notwendig, externe Prüfstellen zu beauftragen, mehrmals konnte auf die Unterstützung der Geräteuntersuchungsstellen anderer Bundesländer zurückgegriffen werden. Mit den Geräteuntersuchungsstellen der Länder findet auch ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt.

Weitere wichtige Tätigkeitsfelder sind die Mitwirkung bei den Messekommissionen der Gewerbeaufsicht, damit Produkte mit Mängeln erst gar nicht in den Handel gelangen können. Außerdem wirkt die GUS bei Bedarf bei der Normung und der Erarbeitung technischer Regeln mit.

Verteilung der 2009 festgestellten Mängel

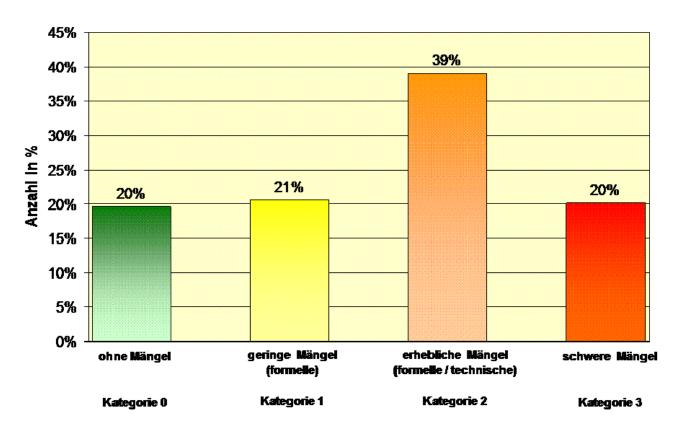


Abbildung 12: Verteilung der 2009 festgestellten Mängel

Energieeffizienz bei Leuchten mit Vorschaltgeräten

Die Klimaschutzziele und die damit verbundene notwendige Reduzierung von Treibhausgasen rücken den Begriff der Energieeffizienz zunehmend in den Fokus der öffentlichen Diskussion. Ein bedeutender Anteil des Energieverbrauchs entfällt auf den Gebrauch von Leuchtstofflampen. Diese werden beispielsweise in öffentlichen Gebäuden, Büros und auch in Wohnräumen eingesetzt. Jede Leuchtstofflampe ist mit einem Vorschaltgerät ausgestattet, das ebenfalls Energie verbraucht ("Verlustleistung"). Die verfügbaren Vorschaltgeräte haben mit den dafür vorgegebenen Lampentypen unterschiedliche Systemleistungsaufnahmen und damit auch deutlich verschiedene Grade von Energieeffizienz. Um die gesamte Leistungsaufnahme mit der Lichtausbeute vergleichen zu können, ist also nicht allein die Leistung der Lampe, sondern immer die Leistung des gesamten Systems zu berücksichtigen: Lampe plus Vorschaltgerät.

Durch den EU-weiten Einsatz leistungsfähigerer Vorschaltgeräte will man den Energieverbrauch und damit auch den CO2 -Ausstoß verringern. Mit der Richtlinie 2000/55/EG wurde deshalb ein schrittweiser Übergang von weniger effizienten zu effizienteren Vorschaltgerät-Lampen-Systemen festgelegt. Wegen der stetig wachsenden Anforderungen der EU an die effiziente Ausnutzung der vorhandenen Energieressourcen kommt auch der Marktaufsicht im Bereich Energieeffizienz eine immer stärkere Bedeutung zu. Deshalb hat das Landesinstitut in den Jahren 2008 und 2009 eine Schwerpunktuntersuchung zu Leuchten mit Vorschaltgeräten durchgeführt.

Das Energieeffizienz-Indexsystem (EEI) gilt für netzbetriebene Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen. Es beinhaltet die sieben Klassen: A1, A2, A3, B1, B2, C und D. Mit diesem Indexsystem ist es möglich, Vorschaltgeräte verschiedener Hersteller zu vergleichen und je nach Anwendung das richtige Vorschaltgerät auszuwählen. Man unterscheidet zwischen konventionellen (KVG), verlustarmen (VVG) sowie elektronischen (EVG) Vorschaltgeräten in dimmbarer und nicht dimmbarer Ausführung. Konventionelle Vorschaltgeräte entsprechen Typ D oder Typ C. Sehr energiesparend sind die elektronischen Vorschaltgeräte (Klasse A1, A2 und A3) und die verlustarmen magnetischen Vorschaltgeräte mit sehr geringen beziehungsweise geringen Verlusten (Klassen B1 und B2).

Ab 2002 wurde aufgrund der geringen Energieeffizienz EU-weit ein Verbot für Vorschaltgeräte vom Typ D und ab 2005 das Verbot für Vorschaltgeräte vom Typ C erlassen.

Bei Vorschaltgeräten, die in Leuchten eingebaut in den Verkehr gebracht werden, ist auf den Leuchten und deren Verpackungen (beziehungsweise Sammelverpackungen) die sogenannte CE-Kennzeichnung (Conformité Européenne) anzubringen. Durch diese bestätigt der Hersteller, dass das Produkt den geltenden europäischen Richtlinien entspricht. Erstmals ist das CE-Zeichen neben der Kennzeichnung auf dem Produkt selbst auch auf der Verpackung von Vorschaltgeräten oder Leuchten verpflichtend. Produkte, die der Richtlinie 2000/55/EG nicht (mehr) entsprechen, dürfen somit kein CE-Zeichen tragen. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Niederspannungs- und der EMV-Richtlinie genügt allein nicht mehr.

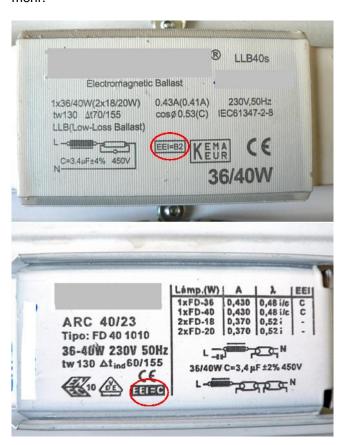


Abbildung 13: Typenschilder von Vorschaltgeräten mit dem Energieeffizienz-Index-Typ B2, Typ C. Die Kennzeichnung zeigt die durch den Energieeffizienz-Index definierte Klasse. Die Kennzeichnung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zuständig für die Kontrollen zur Einhaltung der Richtlinie ist in der Regel die Gewerbeaufsicht in den jeweiligen Bundesländern. Die Marktüberwachung beschränkt sich nicht nur auf die Produktsicherheit. Damit für Hersteller, die sich an die Vorschriften halten, keine Wettbewerbsnachteile entstehen, überprüft die Gewerbeaufsicht auch das Inverkehrbringen von energieeffizienten Leuchten.

Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg hat 2008 und 2009 in Zusammenarbeit mit der Geräteuntersuchungsstelle im Landesinstitut eine Marktaufsichtsaktion zur Energieeffizienz bei Leuchten mit Vorschaltgeräten durchgeführt. Dafür wurden 2008 und 2009 jeweils zehn Leuchten als Proben aus dem Handel entnommen. Die erforderlichen Messungen wurden in der VDE-Prüf- und Zertifizierungsstelle durchgeführt. Die Experten ermittelten bei diesen Proben den Energieeffizienz-Index beziehungsweise den Typ des Lampe-Vorschaltgeräte-Systems nach der Prüfnorm EN 50294.

Entsprechend den Vorgaben der DIN EN 50294 (= VDE 0712 Teil 294) bestimmten Landesinstitut und die beteiligte Gewerbeaufsicht bei den Untersuchungen die entsprechenden Parameter, um so daraus die zugehörige Energieeffizienzklasse gemäß CELMA-Leitfaden (Europäischen Dachverband der Hersteller von Leuchten und Leuchtenzubehör) zu ermitteln.

Die Produkte waren durchweg mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet.

Im Jahr 2008 waren von den zehn überprüften Leuchten drei hinsichtlich der Anforderungen an die Energieeffizienz zu bemängeln. In einem Fall identifizierte das Landesinstitut ein Vorschaltgerät des seit Ende 2005 nicht mehr zulässigen Typs C. In zwei Fällen war eine Klassifizierung nicht möglich, wobei einmal die korrigierte Gesamtleistung außerhalb der in der EU-Richtlinie festgelegten zulässigen Grenzwerte lag.

Auf jedem zweiten Vorschaltgerät war der Energieeffizienz-Index angegeben (vergleiche Tabelle 2).

Bei den im Jahr 2009 überprüften Leuchten stellte das Landesinstitut in einem Fall ein mit Typ C gekennzeichnetes Vorschaltgerät fest. Die messtechnische Prüfung ergab dabei, dass das Lampe-Vorschaltgerät-System die Anforderung an Klasse B2 erfüllt.

Nur auf zwei Vorschaltgeräten war 2009 noch kein Energieeffizienz-Index angegeben (vergleiche Tabelle 3).

Die Aktion, die in den zwei aufeinanderfolgenden Jahren 2008 und 2009 durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass zwar die Bestimmungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Leuchten und von Produkten allgemein zunehmend besser beachtet und eingehalten werden, Kontrollen aber sinnvoll sind.

Wegen der stetig strenger werdenden Anforderungen der EU an die effiziente Ausnutzung der vorhandenen Energieressourcen bei der Umsetzung von Klimaschutzzielen kommt der Marktaufsicht im Bereich Energieeffizienz auch immer stärkere Bedeutung zu. Zunehmend dokumentiert nun das CE-Zeichen beim Inverkehrbringen auch die Konformität mit den Anforderungen an die Energieeffizienz.

Die Einhaltung von Energieeffizienzanforderungen wird auch künftig verstärkt überprüft und damit zu einem festen Bestandteil der Marktaufsichtsprogramme werden.

LfdNr.	Leistung (W)	Vorschaltgerät	Prüfung	Bewertung
1	58	induktiv - B2	B1	i.O.
2	18	induktiv - ohne	С	Nicht zulässig!
3	18	induktiv - B2	B2	i.O.
4	28	elektronisch - ohne	nicht klassifizierbar	zulässige Grenzwerte überschritten
5	36	induktiv - ohne	B2	i.O.
6	16	elektronisch - ohne	nicht klassifizierbar	Beurteilung nicht möglich
7	36	induktiv - ohne	B2	i.O.
8	13	elektronisch - A	A1	i.O.
9	8	elektronisch - A	A1	i.O.
10	58	induktiv - B	B2	i.O.

Tabelle 2: Ergebnisse der Marktaufsichtsaktion 2008

LfdNr.	Leistung (W)	Vorschaltgerät	Prüfung	Bewertung
1	36	elektronisch - ohne	A2	i.O.
2	36	B2	B1	i.O.
3	36	С	B2	Typ C nicht zulässig Prüfung: Typ B2
4	2x18	B2	B2	i.O.
5	36	B2	B1	i.O.
6	6	elektronisch - B	A1	i.O.
7	36	B2	B1	i.O.
8	8	elektronisch - A	A1	i.O.
9	13	elektronisch - A	A2	i.O.
10	30	elektronisch - ohne	A1	i.O.

Tabelle 3: Ergebnisse der Marktaufsichtsaktion 2009

Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS weiter im Aufwind Das Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS

OHRIS ist ein Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit. Etwas anders ausgedrückt ist es ein Konzept, das von Unternehmen jeder Branche und jeder Größe umgesetzt werden kann und damit zu einem betrieblichen Arbeitschutzmanagementsystem führt. Ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagementsystem bietet viele Vorteile, für die Unternehmen, für die Beschäftigten und für die Gesellschaft. So reduziert das systematische Aufdecken und Vermindern möglicher Gesundheitsrisiken im Unternehmen Arbeitsunfälle und Arbeitsunfähigkeitszeiten. Daneben wird genauso systematisch Störungen der Betriebsabläufe entgegengewirkt. Ziele eines Arbeitsschutzmanagementsystems sind die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten sowie die Förderung ihrer Motivation, Leistungsfähigkeit und Kreativität. Alle Maßnahmen zusammen tragen darüber hinaus zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens bei. Und schließlich verbessert ein Managementsystem auf Grundlage von OHRIS auch die Rechtssicherheit des Arbeitgebers und unterstützt ihn, seiner Verantwortung gegenüber den Beschäftigten in erhöhtem Maße gerecht zu werden.



Abbildung 1: OHRIS-Plakat

OHRIS wurde im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung von der bayerischen Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft entwickelt. Der Kurzname setzt sich aus Fragmenten des Arbeitstitels "Occupational Health- and Risk-Managementsystem" zusammen, unter welchem es 1998 in der Schriften reihe "Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit" zum ersten Mal veröffentlicht worden



Dipl.-Ing. (FH) Stefan Sikora, Referat II3, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

ist. In der darauffolgenden Zeit stattfindende Entwicklungen im Bereich der Arbeitsschutzmanagementsysteme, aber auch in der Normung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, machten eine Überarbeitung von OHRIS erforderlich. Mit der Revision "OHRIS:2005" steht den interessierten Kreisen ein Gesamtkonzept zur Verfügung, das zum einen nationale und internationale Anforderungen an Arbeitsschutzmanagementsysteme berücksichtigt und zum anderen wertvolle Hilfsmittel zur Ausgestaltung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems anbietet.

Wertvolle Hilfsmittel zum Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems

OHRIS beinhaltet neben dem Managementsystemkonzept alle Hilfsmittel für die erfolgreiche Einführung und Anwendung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems. Dazu gehören

- eine eigens entwickelte Handlungsanleitung zur Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems in kleinen und mittleren Unternehmen.
- ein Beispiel für ein Handbuch zu einem prozessorientierten, integrierten Managementsystem für Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz einschließlich der wichtigsten Verfahrensbeschreibungen zu den Bereichen Arbeitsschutz und Anlagensicherheit sowie
- eine Anleitung zur Durchführung der internen Audits.

Zusätzlich werden für die Durchführung der internen Audits stets vorschriftenaktuelle Prüflisten (als Textdatei und als Datenbankanwendung) im Internet bereitgestellt. Auf der Internetseite des StMAS (www.stmas.bayern.de) im Bereich "Arbeitsschutz und Produktsicherheit - Managementsysteme - OH-

RIS" und ggf. über weitere Links erhalten Interessierte alle erforderlichen Informationen zu OHRIS.

OHRIS erfüllt auch internationale Forderungen

Betriebliche Arbeitsschutzmanagementsysteme, die auf der Grundlage von OHRIS eingeführt wurden, erfüllen gleichzeitig die Forderungen an Arbeitsschutzmanagementsysteme, die national und auch international gestellt werden. Hier ist zu nennen:

- der weltweit gültige Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme der International Labour Organization (ILO) "Guidelines on occupational safety and health management systems - ILO-OSH 2001".
- der "Nationale Leitfaden Arbeitsschutzmanagementsysteme" und
- der Leitfaden des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Arbeitsschutzmanagementsysteme "Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)" LV 21.

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de auf der Seite "Toolbox Arbeitsschutzmanagementsysteme" ist die Erfüllung der Forderungen des "Nationalen Leitfadens Arbeitsschutzmanagementsysteme" durch OHRIS einschließlich der Verknüpfungstabelle zu diesem Leitfaden dargelegt. Da dieser nationale Leitfaden die Forderungen des internationalen ILO-Leitfadens Arbeitsschutzmanagementsysteme umsetzt, erfüllt OHRIS auch die Anforderungen des ILO-Leitfadens.

Staatliche Unterstützung für die Unternehmen

Neben den genannten Vorteilen von OHRIS profitieren die Unternehmen von weiterer Unterstützung durch die öffentliche Hand. So begleitet die Gewerbeaufsicht den Aufbau und die Einführung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems und führt als Abschluss dieser Phase eine Systemprüfung durch. Damit wird festgestellt, dass ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagementsystem installiert ist, das die Anforderungen des OHRIS-Systemkonzepts erfüllt.

2009 gab es 54 Erstzertifizierungen, wodurch über 25.000 weiteren Beschäftigten systematischer Arbeitsschutz an ihren Arbeitsplätzen zuteil wird. Hinzu kamen noch 61 Rezertifizierungen, die in der Regel im dreijährigen Turnus durchgeführt werden. Diese Zahlen machen deutlich, dass mit der Entwicklung von OHRIS ein nachhaltiger Prozess zu einem systematischen und verbesserten Arbeitsschutz initiiert worden ist.

Unternehmen, die besondere Anstrengungen unternehmen, um erfolgreich zu sein, sind daran interessiert, ihr Engagement auch in der Öffentlichkeit darzustellen. Dazu eignet sich ein offizieller Termin zur Aushändigung der OHRIS-Anerkennung, der von behördlicher Seite zusätzliche Unterstützung findet. Im Jahr 2009 fanden zahlreiche Zertifikatsübergaben unter Beteilung der Leiter der Gewerbeaufsichtsämter, der Regierungspräsidenten sowie der Staatsministerin und des Staatssekretärs (siehe Abb. 2) des bayerischen Arbeitsministeriums statt. Zugleich wirken sich diese Veranstaltungen fördernd auf die weitere Verbreitung von OHRIS aus.



Abbildung 2: Arbeitsstaatssekretär Markus Sackmann (2.v.l.) überreicht die Urkunde an BaySF-Vorstand Karl Tschacha (m). Im Bild links der Regierungsvizepräsident der Oberpfalz, Johann Peißl, sowie der stellvertretende Leiter des Forstbetriebs Flossenbürg, Hubert Schlamminger (2.v.r.) und der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der BaySF, Hubert Babinger (re).

Die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems ist zweifellos aufwändig. Je kleiner das Unternehmen, desto größer die Belastung bezogen auf den einzelnen Beschäftigten. Um auch kleine und mittlere Unternehmen zu ermutigen, ein Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, wird in Bayern die Einführung von OHRIS in Unternehmen mit mindestens 10 aber weniger als 250 Mitarbeitern finanziell gefördert. 2009 konnten 35 Unternehmen mit insgesamt 175.000 € unterstützt werden.

Jahresbilanz 2009

Mit 54 neuen OHRIS-Betrieben und 61 Wiederholungsanerkennungen wenden in Bayern inzwischen mehr als 280 Unternehmen, vom großen Automobilhersteller bis zum kleinen Handwerksbetrieb - mit insgesamt mehr als 155.000 Beschäftigten - ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS an. Die Zahl der anerkannten Unternehmen steigt somit seit einem längeren Zeitraum kontinuierlich an (siehe Abb. 3).

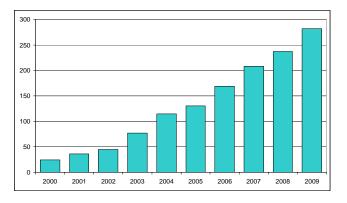


Abbildung 3: Anzahl der OHRIS-Unternehmen in Bayern

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass mehr als die Hälfte dieser Unternehmen der Kategorie "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) zugerechnet werden kann (siehe Abb. 4).

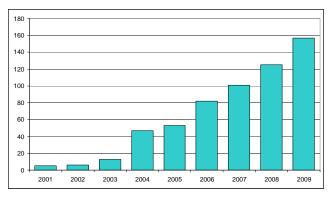


Abbildung 4: Anzahl der KMU, die OHRIS anwenden

Die Bedeutung und Wirksamkeit eines funktionierenden, behördlich überprüften Arbeitsschutzmanagementsystems für einen besseren Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz lässt sich nicht nur theoretisch dar-

legen sondern auch praktisch nachweisen. Eine Auswertung (Stand: 2008) der meldepflichtigen Unfälle (Tausend-Mann-Quote, TMQ) und der Arbeitsunfähigkeitstage bei OHRIS-Betrieben ergab im Vergleich zum jeweiligen bundesweiten Branchendurchschnitt ein klares Ergebnis:

In der Metallbranche wurde bei 14 Unternehmen mit insgesamt etwa 49.000 Mitarbeitern eine TMQ von 6,7 erreicht (Vergleich zum Durchschnitt des Wirtschaftszweigs: 45). In der Branche Elektro, Feinmechanik, Textil, Leder bei 15 Unternehmen mit insgesamt etwa 19.200 Mitarbeitern betrug die TMQ 7,4 (Vergleich zum Durchschnitt des Wirtschaftszweigs: 21). In der Chemiebranche wurde bei 24 Unternehmen mit insgesamt etwa 21.700 Mitarbeitern eine TMQ von 3,1 ermittelt (Vergleich zum Durchschnitt des Wirtschaftszweigs: 15).

Auch der Durchschnitt der AU-Tage lag bei OH-RIS-Betrieben mit 7,6 Tagen pro Beschäftigten erheblich niedriger als im Bundesdurchschnitt (etwa 12,7 Tage pro Jahr). Hier konnten 46 Unternehmen mit insgesamt 58.000 Beschäftigten als Datengrundlage herangezogen werden. Für alle diese Auswertungen gilt allerdings, dass die Zusammensetzung der Unternehmen, insbesondere der Anteil der Mitarbeiter in Groß-, Mittelund Kleinbetrieben, nicht zwangsläufig die Unternehmensstruktur im Bundesgebiet repräsentiert. Dies kann bei der relativ kleinen Zahl der in die Auswertung einbezogenen Betriebe nicht erreicht werden.

Eine Verbindung der oben dargelegten Parameter mit den Unfallkosten, Lohnfortzahlungen und einer verringerten Arbeitsproduktivität macht deutlich, dass durch ein Arbeitsschutzmanagementsystem der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz signifikant erhöht wird und durch die Reduzierung der Ausfallzeiten erhebliche Kosten eingespart sowie eine Produktivitätssteigerung erreicht werden.

Damit sind Arbeitsschutzmanagementsysteme sowohl aus gesundheitspolitischen wie auch betriebwirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll.

Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Fachebene eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zum Jugendarbeitsschutzgesetz eingerichtet, die am 1. September 2006 erstmals getagt hat. Von Seiten der Länder und der Verbände sind zahlreiche Vorschläge zur Änderung des aus dem Jahr 1976 stammenden Jugendarbeitsschutzgesetzes an das Bundesministerium herangetragen worden. Zur Prüfung dieser Fragen bedarf es einer gründlichen Diskussion und Abstimmung mit den Bundesländern, die ihre Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes mit einbringen.

Zu den Themen Nachtruhe und ärztliche Untersuchungen hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Auftrag des Bundesministeriums Ende 2007 Forschungsaufträge erteilt, um fundierte Erkenntnisse aus den genannten Bereichen für die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu bekommen.

Auf der Basis der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die Bundesregierung dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

Schwerpunktaktionen

Bayernweite Schwerpunktaktion "Pyrotechnik 2009" Verkauf und Lagerung von Silvesterfeuerwerk

Zum Jahreswechsel wurden im Rahmen der schon traditionellen, bayernweiten Aktion der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter der Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel überprüft.

1. Ziele

Ziel der Aktion war es, bestehende Abweichungen von Sicherheitsanforderungen des für den Verkauf und die Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk geltenden Sprengstoffrechts aufzudecken und damit verbundene Gefahren zu beseitigen.

2. Durchführung

In den letzten drei Wochen vor dem Jahresende und damit deutlich vor dem offiziellen Verkaufsbeginn am 29. Dezember wurden bayernweit insgesamt 1.621 Betriebe - meist Einzelhandelsbetriebe - durch die Gewerbeaufsichtsämter aufgesucht.

Auf diese Weise war es möglich, die verantwortlichen Personen frühzeitig vor dem eigentlichen Silvestergeschäft auf mögliche Sicherheitslücken hinzuweisen und auch die Lagerung des Sylvesterfeuerwerks vor dem eigentlichen Verkaufsbeginn miteinzubeziehen.

Defizite konnten so meist schon im Vorfeld erkannt und noch rechtzeitig bis Silvester beseitigt werden. Meist waren dies überhöhte Lagermengen, ungeeignete Lagerorte bzw. Verkaufsstätten oder fehlende Brandschutzmaßnahmen

3. Ergebnisse und Maßnahmen

Bei etwa 57 % der Betriebe wurden Sicherheitsmängel festgestellt. Vielfach konnten diese jedoch bereits nach einem Gespräch mit der Betriebsleitung durch entsprechende Schutzmaßnahmen sofort beseitigt werden.

In ca. 3 % der Betriebe waren die Mängel allerdings so schwerwiegend, dass Anordnungen erlassen oder Bußgelder verhängt werden mussten.



Dipl.-Ing.(FH) Harald Blasse Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Dies war vor allem der Fall bei

- massiven Überschreitungen der maximal zulässigen Aufbewahrungsmengen oder
- der Lagerung bzw. dem Verkauf an unzulässigen Orten.

Auffällig gegenüber den vergangenen Jahren war, dass vor allem in neu errichteten oder erst kürzlich umgebauten Betriebsstätten die Lagerräume für Feuerwerkskörper nicht allen baulichen Anforderungen entsprochen haben.

Insbesondere wurde bei Neubauten vermehrt feststellt, dass Lager- und Verkaufsräume an Stelle feuerhemmend ausgeführter Brandschutztüren (Feuerwiderstandsklasse T30) Schnelllauftore aus Kunststoff (ohne brandschutztechnische Eigenschaften) enthielten. Da eine fehlende Brandschutztür eine Verminderung der zulässigen Aufbewahrungsmenge von möglichen 1.000 kg auf nur noch 300 kg zur Folge hat, führte dies in den betroffenen Betrieben zu erheblichen Problemen bei der Aufbewahrung der Feuerwerkskörper (Abb. 1).



Abb. 1: Schnelllauftore aus Kunststoff ersetzen immer häufiger Brandschutztüren nach T30

Das Gefährdungspotenzial erhöhte sich teilweise auch dadurch, dass in unmittelbarer Nähe der gelagerten Feuerwerksartikel zusätzlich Geräte wie Leergutautomaten, Batterieladestationen oder Backautomaten, die als mögliche Zündquellen zu betrachten sind, installiert waren (Abb. 2).



Abb. 2: Zu geringer Schutzabstand: Lagerung von Feuerwerksartikeln direkt neben Batterieladestation

Weitere typische Mängel waren:

die Lagerung an ungeeigneten Orten
 (z. B. in Büro- und Sozialräumen oder vor Notausgängen, Abb. 3 und 4)



Abb. 3: Beengter und gefährlicher Arbeitsplatz: Büro als Lager für Silvesterfeuerwerk missbraucht



Abb. 4: Immer wieder: Verstellter Notausgang

- eine unzureichende Beaufsichtigung der Selbstbedienungsbereiche, wodurch die verbotene Abgabe an Jugendliche erleichtert wurde
- beschädigte Verkaufsverpackungen
- mangelhafte Brandschutzmaßnahmen (fehlende Feuerlöscher, fehlende Kennzeichnung, z. B. Rauchverbot)
- nicht beachtete Auflagen von Lagergenehmigungen
- fehlende Schutzabstände zu leichtentzündlichen Stoffen (Abb. 5) oder elektrischen Anlagen (Abb. 2)



Abb. 5: Ein häufig auffindbarer Mangel: Feuerwerksartikel direkt neben leicht brennbaren Stoffen (hier: Gasfeuerzeuge)

- die Überschreitung der maximal zulässigen Gesamtlagermengen in Lager- und Verkaufsräumen
- das Feilbieten und der Verkauf von Feuerwerksartikeln außerhalb von Verkaufsräumen
- fehlende Absperrung oder Kennzeichnung des Brandschutzbereiches bei Lagerung im Container auf dem Kundenparkplatz (Abb. 6).



Abb. 6: Fehlende Absperrung des Brandschutzbereiches um den Lagercontainer

4. Fazit

Bei der bayernweiten Schwerpunktaktion wurden in etwas mehr als der Hälfte aller besichtigten Betriebe Sicherheitsdefizite vorgefunden. Dies entspricht weitgehend den Feststellungen der Vorjahre. Dabei waren kostenpflichtige Anordnungen zur Beseitigung schwerwiegenderer Mängel bei ca. 3 % der überprüften Betriebe erforderlich. Im Übrigen reagierten die Betriebsinhaber in der Regel von sich aus auf die Beanstandungen und Auflagen der Gewerbeaufsicht. Dies zeigt, dass zwar meist nicht absichtlich gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen wird, andererseits aber durch Unkenntnis oder Leichtsinn auch weiterhin mit einer hohen Mängelquote zu rechnen ist. Die bayerische Gewerbeaufsicht sieht daher weiterhin das Erfordernis von Überprüfungsaktionen in der Silvesterzeit.

Überprüfung von neu installierten Spielplatzgeräten

- insbesondere von Klettergerüsten -



1 Hintergrund / Ziel

Die Sicherheit von Kindern auf Spielplätzen steht im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Journalen und Verbrauchermagazinen über durchgeführte Spielplatztests erregen immer wieder Aufmerksamkeit. Sowohl Gerätehersteller als auch Betreiber stehen hier in der Verantwortung.

Das Inverkehrbringen von Spielplatzgeräten wird von den Marktaufsichtsbehörden überwacht. Neben der Überprüfung bei Herstellern und Händlern wurden in Bayern und Sachsen bereits in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den verantwortlichen Betreibern auch Erhebungen auf Spielplätzen durchgeführt.

Nach Mängelmitteilungen und Schadensmeldungen in den vergangenen zwei Jahren sollte die Überprüfung von neu installierten Spielplatzgeräten im Vordergrund stehen. Hierbei wurde der Schwerpunkt auf Klettergerüste gelegt. Dabei sollten die Schnittstellen zwischen Inverkehrbringen / Montage / Betrieb näher betrachtet werden. Folgendes galt es zu hinterfragen:

- Erfüllen die Spielplatzgeräte die sicherheitstechnischen Anforderungen?
- Sind die Montageanleitungen vollständig und für den Praktiker verständlich?
- Werden erforderliche Informationen für Inspektion und Wartung mitgeliefert?



Ursula Pötschke Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt

2 Vorbereitung und Durchführung

2.1 Checklisten

Sicherheitstechnische Anforderungen für Spielplatzgeräte sind in der Normenreihe DIN EN 1176 "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden" formuliert. Nebenden allgemeinen Anforderungen im Teil 1, werden in den Teilen 2 bis 11 bestimmte Spielplatzgeräte, wie Rutschen, Seilbahnen, Raumnetze, etc. zusätzlich betrachtet. Teil 7 der Norm befasst sich mit Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb.

Die ausführlichen Checklisten, die von der Marktaufsicht in Sachsen 2007 erstellt worden waren, wurden dem Nürnberger Amt freundlicherweise zur Verfügung gestellt und dienten als Basis; der aktuelle Normenstand wurde berücksichtigt. Doppelarbeit konnte somit vermieden werden.

2.2 Kontaktaufnahme mit Betreibern

Kommunalen und privaten Betreibern von Spielplätzen im nicht häuslichen Bereich wurden Hintergründe und Zweck des Projektes vorgestellt. So konnten neu installierte Spielplatzgeräte gezielt ausgesucht und besichtigt werden. Schwerpunkt waren die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen, aber auch Spielplätze in kleinen Gemeinden wurden überprüft.

Projektbeteiligte waren

- bei Städten und Gemeinden: Verantwortliche, sachverständige und sachkundige Mitarbeiter in Gartenbau- und Grünflächenämtern sowie Bauhöfen.
- vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV):
 Ein Experte des GUVV Bayern unterstützte das Projekt in den Bereichen Kindertagesstätten, Schulen und bei Spielplätzen in kleinen Gemeinden.

Während Kinder auf Spielplätzen in Schulen und Kindertagesstätten über den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) versichert sind, ist das bei öffentlich zugänglichen Spielplätzen von Städten und Gemeinden nicht der Fall. Hier müssen andere Versicherungsträger gewählt werden. In den besichtigten Städten und Gemeinden waren dies die Bayerische Versicherungskammer und die Gartenbau BG.

Die Versicherungsträger selbst führen keine eigenen technischen Abnahmeprüfungen der Spielplätze bzw. Spielplatzgeräte (im Sinne einer Sachverständigen-Prüfung) durch. Der GUVV Bayern nimmt allerdings in der Regel vor Inbetriebnahme eine Sichtkontrolle der aufgestellten Geräte vor und prüft die vom Bauherrn bzw. Betreiber vorzuhaltenden Unterlagen auf Plausibilität.

3 Ergebnis

Allgemein

Von Mai bis Oktober 2009 wurden vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken 41 Spielplatzgeräte auf insgesamt 21 Spielplätzen in öffentlichen Bereichen, Kindertagesstätten und Schulen besichtigt. Hierunter waren

- 15 Spielplätze in öffentlichen Bereichen
- 4 Spielplätze in Schulen
- 2 Spielplätze in Kindertagesstätten

Der Focus der Schwerpunktaktion wurde auf neuere Spielplatzgeräte zum Klettern gelegt. Oft waren Klettergerüste mit anderen Geräten, wie Raumnetzen und Rutschen zu Kletterlandschaften kombiniert, die dann mit betrachtet wurden. Auch einige ältere Spielplatzgeräte (u.a. Seilbahnen) wurden überprüft.

3.1 Sicherheitstechnische Anforderungen

Unter den 41 überprüften Spielplatzgeräten befanden sich 15 Kletterkombinationen mit bis zu 3 unterschiedlichen Spielgerätetypen. 21 technische Mängel wurden ermittelt, wovon 6 direkt den Herstellern zuzuordnen waren.

Formale Mängel waren bei Einzel- und Sonderanfertigungen auffällig. Informationen zum Spielplatzgerät, zu Aufbau, Inspektion und Wartung fehlten. Auch die Geräte-Kennzeichnung war hier mangelhaft.

Die Beanstandungen in den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen waren gering und erstreckten sich meist auf technische Mängel, die durch Bespielen oder Verwitterung hervorgerufen worden waren. Häufig war die Behebung des Mangels bereits veranlasst.

Bei Spielplatzgeräten in kleineren Gemeinden, die im Vergleich dazu besichtigt wurden, traten - insbeson-

dere bei Einzelanfertigungen - erhebliche Defizite zu Tage.

Nachfolgend wird ein Überblick über die bei der Schwerpunktaktion ermittelten Mängel wiedergegeben; dabei lassen sich die Mängel ursächlich drei Bereichen zuordnen: Inverkehrbringen - Aufbau – Betrieb

Technische Produktmängel beim Inverkehrbringen

- ungeeignetes oder fehlendes Montage- bzw. Befestigungsmaterial, wie Schrauben, Verbindungsstücke etc.
- fehlende Sicherung am Kletterpfosten-Ende; freie Fallhöhe zu hoch
- potenzielle Quetsch- und Scherstelle an Wippteller
- Mängel bei Einzel- oder Sonderanfertigungen von freischaffenden Landschaftsbauern, Künstlern
 - Fangstellen für Finger und Kopf
 - fehlende Absturzsicherungen
 - unsicher angebrachte Aufstiegshilfen

Formale Mängel: Montage- und Gebrauchsanleitung - Gerätekennzeichnung

- fehlende Geräte-Unterlagen bei Einzelanfertigungen
- fehlende Inspektions- und Wartungshinweise
- ungeeignete Einbauanleitung für Ersatz-Zubehör
- unzureichende Beschreibungen der Fundamentausführung
- unzulässige Altersbegrenzung an frei zugänglichem Klettergerüst
- keine Hersteller- und Typen-Kennzeichnung am Spielplatzgerät
- Die Behebung der technischen und formalen Mängel läuft; Vorgänge werden vom Gewerbeaufsicht Nürnberg abgearbeitet und die jeweils für die Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde wurde eingeschaltet.

Mängel durch Fehler beim Aufbau

- Kordelfangstelle an Rutsche durch Einbau einer vom Betreiber selbstgebauten, nicht vom Hersteller vorgesehenen Zwischenplatte
- zu geringer Abstand zwischen Boden und Griffelementen an Seilbahn
- unsichere Um- oder Anbauten an vormals sicheren Geräten
- Stolperstellen durch nicht rückgebaute Fundamente bereits demontierter Altgeräte
- instabile Kletterseillandschaft durch nicht fachgerecht ausgeführte Beton-Fundamente (siehe nachfolgendes Bild)



Gravierender Mangel

Das neu aufgestellte Gerät war von der Stadt gesperrt worden. Bei Beklettern schwankten die Pfähle mitsamt den Betonfundamenten. Die Fundamente für die Fixierung der Kletterpfähle waren nicht den gegebenen Bodenverhältnissen entsprechend ausgeführt worden. Der verantwortliche Landschaftsbauer musste aufwendig Abhilfe schaffen.

Mängel wegen Abnutzung und Alterung

- Fußfangstelle durch abgelöste Trittsicherung an Wippbank
- lose Aufstiegshilfe an Kletterseil
- gebrochener Plastikpuffer an Kleinkinderschaukel
- abgesplittertes oder verwittertes Holz

Die Behebung der Mängel, die durch fehlerhaften Aufbau oder während des Betriebes verursacht worden waren, wurde von den Betreibern unverzüglich veranlasst. Bei den Spielplätzen der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen war dies meist schon in Auftrag gegeben worden.

3.2 Schnittstellen: Hersteller – Spielplatzgeräte – Beschaffer – Betreiber

Für die Planung von Spielplätzen, die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb der Spielplatzgeräte sind bei Städten und Gemeinden meist unterschiedliche Stellen zuständig. Es zeigte sich, wie wichtig das Zusammenspiel und der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Stellen ist, um den Anforderungen an die Spielplatzsicherheit gerecht werden zu können.

Spielplatzsicherheit beginnt bei der Beschaffung der Geräte

Die geringe Mängelquote auf den besuchten Spielplätzen in Nürnberg, Fürth und Erlangen ist sicher auch auf die Erfahrung der dort für den Betrieb verantwortlichen Stellen zurückzuführen:

 Das Wissen um die Sicherheitsanforderungen, die Spielplatzgeräte erfüllen müssen, ist hier groß.

- Das für den Betrieb verantwortliche Personal ist geschult und sachkundig.
- Welche Unterlagen die Hersteller zu ihren Geräten liefern müssen, ist bekannt und wird ggf. auch eingefordert.
- Bei der Auswahl der Spielplatzgeräte fließen die Erfahrungen aus der Praxis mit ein. Ein Informationsaustausch zwischen den für den Betrieb und den für die Planung und Beschaffung zuständigen Stellen findet statt. Bei Herstellern, die mit unsicheren Produkten, ungenügendem Service oder auch mit Spielplatzgeräten unzureichender Qualität aufgefallen sind, wird nicht mehr bestellt.
- Die Übergabeprotokolle von den mit der Geräte-Aufstellung beauftragten Stellen, Unternehmen, Landschaftsbauern etc. liegen vor.
- Einzel- bzw. Sonderanfertigungen werden erst nach erfolgreicher Abnahmeprüfung (durch Sachkundigen oder auch Sachverständigen) freigegeben.

Erhebliche Mängel bei Einzelanfertigungen in kleineren Gemeinden

Stichproben in kleineren Gemeinden zeigten ein zu den besuchten großen Städten entgegengesetztes Bild:

- Beschaffung und Aufbau der Spielplatzgeräte erfolgten ohne Beteiligung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen.
- Es fehlten Unterlagen und Informationen über Geräte-Hersteller, Aufbau (z. B. auch Fundamentpläne), Abnahmeprotokolle, Inspektions- und Wartungsanweisungen. Dabei war teilweise unklar, ob die erforderlichen Unterlagen vom Spielplatzgerätehersteller überhaupt geliefert worden waren.
- In zwei Fällen war auch an den Geräten keinerlei Kennzeichnung angebracht, so dass der Hersteller erst über die Beschaffungsstellen ermittelt werden musste.
- Erforderliche Ersatzteile werden, in Ermangelung der notwendigen Hersteller-Informationen, nicht bei den ursprünglichen Herstellern sondern anderweitig beschafft, was einen Eingriff in die Gerätesicherheit bedeuten kann.
- Einzel- bzw. Sonderanfertigungen zeigten erhebliche Mängel. Eine Abnahme solcher Geräte durch einen Sachkundigen oder gar Sachverständigen ist meist nicht vorgesehen.

4 Fazit

Bei der Überprüfung neu installierter Spielplatzgeräte zeigte sich, wie wichtig für den Einkauf sicherer Spielplatzgeräte der Sachverstand des für den Betrieb zuständigen Personals ist. In den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen waren meist Hersteller ausgewählt worden, zu denen Erfahrungen des Inspektionspersonals mit eingeflossen waren. So war hier die zu beanstandende Quote, die auf Hersteller-Mängel zurückzuführen war, gering. Das Wissen um die tech-

nischen Anforderungen, die an Spielplatzgeräte gestellt werden, ist in den Städten hoch; auch ist bekannt, welche Informationen und Unterlagen vom Geräte-Hersteller zu liefern sind.

Erfahrungsaustausch durch Arbeitskreis "Spielplätze"

Im Ballungsraum Nürnberg, Fürth, Erlangen hat sich ein Arbeitskreis etabliert, in dem sich Verantwortliche der Ämter, Kontroll- und Servicepersonal, Spielplatzplaner, Mitarbeiter aus unterschiedlichen Kommunen und freischaffende Landschaftsplaner zusammenfinden. Hier werden regelmäßig Erfahrungen und Neuigkeiten im Bereich Planung, Bau und Betrieb von Spielplätzen ausgetauscht. So kann Expertenwissen multipliziert werden.

Aus den Untersuchungsergebnissen und den Gesprächen mit den Projektbeteiligten lässt sich schließen, dass die Geräte-Hersteller hier nicht selten freischaffende Landschaftsbauer oder kleinere Unternehmen sind, die nicht unbedingt mit den sicherheitstechnischen Anforderungen vertraut sind. Da Geräte-Abnahmeprüfungen vor Inbetriebnahme (z. B. durch Sachkundige oder Sachverständige) nicht zwingend vorgeschrieben sind, werden diese dann meist auch nicht veranlasst.

Erforderliche Herstellerunterlagen - Informationsflyer für Städte und Gemeinden

Wie sich bei der Durchführung des Projektes in den Großstädten gezeigt hat, ist die Forderung nach der vom Gerätehersteller mitzuliefernden Dokumentation bei Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe und der Beschaffung bereits ein wesentlicher Qualitätsfilter in punkto Sicherheit.

Um freischaffende Landschaftsbauer und -architekten, Künstler und andere Unternehmen zu erreichen, die insbesondere für die kleineren Kommunen Spielplatzgeräte anfertigen, ist es für die Marktüberwachung sinnvoll, den Weg über die Information der Kommunen zu gehen:

Zu diesem Zweck soll ein Informationsflyer erstellt werden, der an Städte und Gemeinden gerichtet ist, aber letztendlich die Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Spielplatzgeräten in die Pflicht nimmt.

Der Flyer soll im Überblick wiedergeben, auf was beim Einkauf von Spielplatzgeräten geachtet werden sollte, und welche Unterlagen und Informationen der Geräte-Hersteller seinem Produkt beifügen muss.

Die Marktaufsicht in Sachsen, die 2007 eine umfangreiche Überprüfung von Spielplatzgeräten durchführte, will diesen Weg ebenfalls beschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken wird bei der Erstellung des Informationsflyers deshalb mit der Marktüberwachung in Leipzig zusammenarbeiten.

Bayernweite Schwerpunktaktion "Abbrucharbeiten auf Baustellen"

Abbrucharbeiten gehören mit zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Baugewerbe. Aus diesem Grund führte die bayerische Gewerbeaufsicht zusammen mit den Berufsgenossenschaften "BG Bau" und "BG Metall Nord Süd" eine gemeinsame bayernweite Schwerpunktaktion durch, um den Arbeitsschutz der Beschäftigten nachhaltig zu verbessern.

Dabei wurden insgesamt **332 Abbruchbaustellen** überprüft und festgestellte Arbeitsschutzdefizite beseitigt.

Einführung

Abbrucharbeiten stellen hohe Anforderungen an die Vorbereitung und Koordination der Arbeitsabläufe, da in der Regel keine Abbruchbaustelle einer anderen gleicht.

Bei Abbrucharbeiten werden meist auch Großgeräte (Erdbaumaschinen) eingesetzt. Um der Gefahr des Anfahrens bzw. Überfahrens von Personen zu begegnen, sind daher an Erdbaumaschinen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) u. a. auch Anforderungen an das Sichtfeld des Fahrzeugführers zu stellen. Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde daher neben den konventionellen Gefahrenschwerpunkten bei Abbrucharbeiten auch auf dieses Erfordernis ein besonderes Augenmerk gerichtet.

Weiterhin können Gebäude, die abzubrechen sind, gesundheitsgefährdendes Material enthalten, wie Asbest, Künstliche Mineralfasern (KMF), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) etc. Damit sind die im Abbruch tätigen Beschäftigten immer wieder stoffspezifischen Gefahren ausgesetzt, die durch besondere Schutzmaßnahmen zu minimieren sind. Der Umgang mit Gefahrstoffen stellte deshalb einen weiteren wichtigen Teil dieser Schwerpunktaktion dar.



Abb. 1: Abbruch eines Stahlskelettbauwerkes



Dipl.-Ing. Johann Meier, Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht

1. Anlass

Unfälle auf Baustellen haben meist schwerere Folgen als Unfälle in anderen Wirtschaftszweigen. Zudem liegt die Unfallhäufigkeit in der Abbruchbranche im Vergleich zum Bauhauptgewerbe signifikant über den Durchschnitt der dort gemeldeten Unfälle.

2. Ziele

Ziel der Aktion war es einerseits, bei der Überprüfung von Abbruchbaustellen im Rahmen der bayernweiten Schwerpunktaktion Mängel zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen.

Andererseits sollten den Unternehmen aber auch Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die mit Abbrucharbeiten verbundenen Risiken bereits im Vorfeld minimieren zu können.

Im Fokus standen dabei insbesondere:

- erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen beim konventionellen Abbruch
- Sicherheitsmaßnahmen beim Einsatz von Abbruchgeräten
- zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Minimierung stoffspezifischer Gefahren aufgrund sogenannter Gebäudegefahrstoffe (z. B. Asbest, KMF, PAK)

3. Durchführung

Die Schwerpunktaktion wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2009 durchgeführt. Dabei wurden bayernweit insgesamt 332 Abbruchbaustellen von den Gewerbeaufsichtsämtern, der BG Bau und der BG Metall Nord Süd überprüft.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktaktion sind nachstehend, in drei Teile untergliedert, dargestellt:

- Konventioneller Abbruch
- Einsatz von Erdbaumaschinen
- Gefahrstoffe

Konventioneller Abbruch

Wegen des hohen Gefahrenpotentials ist es unumgänglich, dass Abbrucharbeiten von fachlich geeigneten Vorgesetzten und Aufsichtsführenden überwacht werden. Diese grundlegende organisatorische Maßnahme war bei 7% der überprüften Abbruchbaustellen nicht eingehalten (siehe Diagramm 1).

Für jedes Abbruchvorhaben muss eine Abbruchanweisung vorhanden sein, in der insbesondere Arbeitsschritte, Arbeitsweise und sicherheitstechnische Maßnahmen festzulegen sind. Bei 48 % der überprüften Vorhaben fehlte eine solche Abbruchanweisung und damit die Grundlage für die erforderliche Unterweisung der Arbeitnehmer (siehe Diagramm 1).

Vor Beginn von Abbrucharbeiten haben die Unternehmen Art und Lage evtl. vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas) zu ermitteln. Hierdurch soll vermieden werden, dass diese durch Abbrucharbeiten beschädigt oder infolge einer Beschädigung selbst zur Gefahr werden. Auf 5 % der Abbruchbaustellen waren die Unternehmer ihrer Ermittlungspflicht diesbezüglich nicht nachgekommen.

Fahr- und Arbeitsbereiche sind ausreichend gegenüber anderen Gewerken (z. B. nicht abzubrechenden Bauwerken) bzw. zu Dritten hin (z. B. öffentlichen Straßen, Nachbargrundstücken) zu sichern bzw. abzusperren. Auf 21 % der revidierten Baustellen hatten die Aufsichtsführenden dies versäumt (siehe Diagramm 1).

Des Weiteren sind die Bauherren der Verpflichtung der Baustellenverordnung (BaustellV), einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, nur auf 77 % der Abbruchbaustellen nachgekommen (siehe Diagramm 1). Zu den Aufgaben dieses Koordinators gehört insbesondere, die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu koordinieren, um eine gegenseitige Gefährdung zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihren Pflichten nach BaustellV nachkommen.

Auf nahezu jeder dritten Abbruchbaustelle, auf der auch "mit Hand" abgebrochen wurde, waren Absturzsicherungen nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden (siehe Diagramm 2). Dies betraf in 71 Fällen Gerüste, in 77 Fällen den Seitenschutz, in 5 Fällen Fangnetze und in 53 Fällen den Anseilschutz.

Auf 12 % der Abbruchbaustellen waren die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege nicht in einem Zustand, der in der erforderlichen Weise das "sichere Erreichen und Verlassen der Arbeitsplätze" gewährleistet (siehe Diagramm 2).

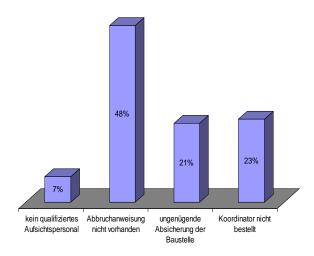


Diagramm 1: Arbeitsschutzdefizite im konventionellen Abbruch

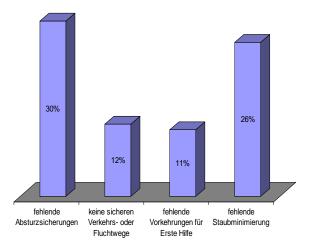


Diagramm 2: Arbeitsschutzdefizite im konventionellen Abbruch

Bei etwa 11 % der überprüften Abbruchvorhaben waren die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen (Verbandkästen, "kranbare" Tragen, Feuerlöscher etc.) nicht getroffen (siehe Diagramm 2).

Bei nahezu 1/4 aller kontrollierten Abbrüche waren die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Staubminimierung nicht getroffen (siehe Diagramm 2).

Einsatz von Erdbaumaschinen

Erfreulicherweise waren die meisten der vor Ort betriebenen Großgeräte für die angewandte Abbruchmethode geeignet (97 %). Lediglich bei 3 % der Fälle war aufgrund unzureichender Reichweiten der Abbruchmaschinen eine unmittelbare Gefährdung der Beschäftigten gegeben, z. B. durch den zu geringen Sicherheitsabstandes der Abbruchmaschine vom abzubrechenden Bauteil (siehe Diagramm 3).

Bei rund 15 % der auf Abbruchbaustellen eingesetzten Großgeräte war der Fahrerplatz nicht ausreichend gegen die potentielle Gefahr durch herabfallende schwere Gegenstände bzw. des seitlichen Eindringens von Abbruchteilen gesichert, d. h. es fehlten Schutzdächer, sog. FOPS (Falling Objekt Protection Structures) oder ein Frontschutz, sog. Front Guards (siehe Diagramm 3).

Beim Einsatz von Erdbaumaschinen ist auch darauf zu achten, dass ihre Standsicherheit gewahrt bleibt. Diesbezüglich war die Tragfähigkeit des Untergrunds in 8 % der Fälle, z. B. bei nachgebendem oder zu feuchtem Boden, befahrenen Betondecken, Arbeiten am Hang usw. nicht oder nicht ausreichend überprüft worden (siehe Diagramm 3).

Ist der Aufenthalt von Beschäftigten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen, LKW's etc. aus arbeitstechnischen Gründen unumgänglich, wie dies z. B. beim Einweisen, dem Führen von Lasten oder der Staubbindung mittels handgeführtem Wasserschlauch der Fall ist, so sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen, wie z. B. die Verbesserung der Erkennbarkeit der Beschäftigten für den Fahrzeugführer mittels Warnwesten. Obwohl sich an 249 der insgesamt 332 besuchten Abbruchbaustellen Beschäftigte in solchen Gefahrbereichen aufhielten, wurde nur auf jeder vierten Baustelle Warnwesten getragen (siehe Diagramm 3).

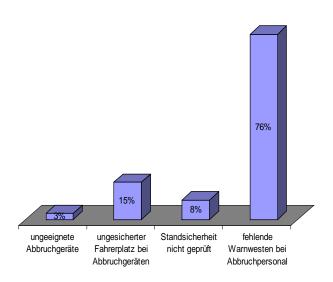


Diagramm 3: Defizite beim Einsatz von Erdbaumaschinen

Bei 22 % der kontrollierten Großgeräte waren z. B. Spiegel, Beleuchtung bzw. Scheibenwischer nicht vorhanden oder defekt (siehe Diagramm 4). Um aber einen sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Maschinen nach BetrSichV bzw. Betriebsanleitung gewährleisten zu können, müssen die vorgesehenen Ausrüstungen zur Sichtverbesserung einsatzbereit sein.



Abb. 2: Bagger mit Monitorsystem (Sicht nach hinten möglich)

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass bei 13 % der eingesetzten Maschinen durch nachträgliche Anoder Umbauten (z. B. Partikelfilter, Werkzeugkasten, etc.) sogar zusätzliche Sichteinschränkungen geschaffen wurden (siehe Diagramm 4).

Immerhin waren 14 % der überprüften Erdbaumaschinen sogar mit Kamera- bzw. Monitorsystemen ausgestattet, die eine geeignete Hilfsvorrichtung zur Verbesserung der Sicht für die Fahrzeugführer darstellen.

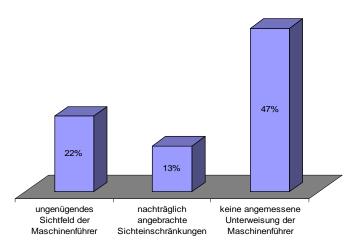


Diagramm 4: Defizite aufgrund von Sichteinschränkungen von Erdbaumaschinen

Auf 47 % der Abbruchbaustellen hatten es die Arbeitgeber versäumt, die Maschinenführer im Hinblick auf Sichtanforderungen und sonstige mit der Benutzung von Großgeräten verbundenen Gefahren angemessen zu unterweisen (siehe Diagramm 4).

Gefahrstoffe

Die meisten Arbeitgeber (94 % der besichtigten Abbruchbaustellen) hatten die notwendigen Informationen über mögliche Gebäudegefahrstoffe eingeholt (siehe Diagramm 5). Dies ist Voraussetzung dafür, um die für den Schutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen festlegen zu können.

Bei 34 % der revidierten Abbruchvorhaben, an denen auch mit Gefahrstoffen umgegangen wurde, wurden die betreffenden Beschäftigten über die auftretenden Gefährdungen beim Umgang mit den Gefahrstoffen und der hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen jedoch nicht bzw. nicht ausreichend unterwiesen (siehe Diagramm 5).

Des Weiteren trugen auf Abbruchbaustellen mit Gefahrstoffen die Beschäftigten in 19 % der Fälle nicht die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) in Form von Atemschutz oder Schutzanzügen (siehe Diagramm 5).

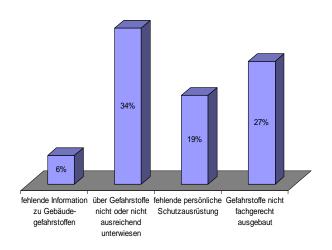


Diagramm 5: Defizite beim Umgang mit Gefahrstoffen

Es musste auch festgestellt werden, dass auf 27 % der Abbruchbaustellen die vorhandenen Gebäudegefahrstoffe nicht ordnungsgemäß entfernt bzw. ausgebaut wurden (siehe Abb. 3 und Diagramm 5). Dieses Defizit ist nur teilweise auf mangelnde fachliche Eignung und Qualifikation der Abbruchunternehmen zurückzuführen. Häufig werden nämlich Subunternehmer speziell mit dem Ausbau von Gefahrstoffen beauftragt, die hierfür nicht immer die nötige Erfahrung und das geeignete Personal sowie die erforderliche technische Ausrüstung haben.

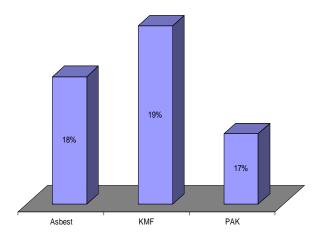


Diagramm 6: Stoffspezifische Defizite beim Umgang mit Gefahrstoffen

Auf knapp jeder fünften Abbruchbaustelle waren Defizite bei den zusätzlich erforderlichen stoffspezifischen Schutzmaßnahmen festzustellen, wie z. B. bei den erforderlichen technischen und organisatorischen Schutz und Hygienemaßnahmen, bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen oder hinsichtlich der speziell bei Asbest notwendigen Anzeige an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt (siehe Diagramm 6).



Abb. 3: Unsachgemäße Demontage von Asbestzementplatten

5. Veranlasste Maßnahmen der Gewerbeaufsicht in Bayern

253 der Abbruchbaustellen wurden durch die Gewerbeaufsichtsämter überprüft. Die Beseitigung der festgestellten Mängel wurde durch mündliche oder schriftliche Anordnungen veranlasst. In 3 % der Fälle musste ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden (siehe Tab. 1).

MASSNAHMEN DER GEWERBEAUFSICHT				
Anzahl der Überprüfungen	253			
keine Maßnahmen bzw. Mängel	7%			
mündliche Anordnungen	60%			
Auflageschreiben	17%			
Bescheide	13%			
Einleitung von Ordnungs- widrigkeitenverfahren (OWiG)	3%			

Tab. 1: durchgeführte Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

6. Fazit

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion zeigen, dass Abbruchbaustellen nach wie vor ein hohes Gefahrenpotential für die Gesundheit der Beschäftigten aufweisen. Neben der Veranlassung von Maßnahmen zur Beseitigung der vor Ort festgestellten Sicherheitsmängel wurden den Abbruchunternehmen aber auch Informationen zur Verfügung gestellt, wie sich die mit Abbrucharbeiten verbundenen Risiken minimieren lassen. Um Arbeitsschutzdefizite und deren negative Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten nachhaltig zu senken, wird die Überwachung von Baustellen auch weiterhin eine vorrangige Aufgabe der bayerischen Gewerbeaufsicht bleiben.

Arbeiten auf Arbeitsbühnen an Gabelstaplern

Gemeinsame Schwerpunktaktion mit der BG Handel und Warendistribution (Sparte Großhandel und Lagerei)

1. Einleitung

Im Zeitraum März bis November 2009 wurden in Bayern gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution in mehr als 2.700 Betrieben die Verwendung und der sichere Einsatz von Arbeitsbühnen an Gabelstaplern für Arbeiten an hochgelegenen Stellen überprüft. Die Verantwortlichen wurden aufgeklärt, beraten und auf mögliche Gefahren hingewiesen.

Soweit erforderlich wurde von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Mitarbeitern der Berufsgenossenschaft die Beseitigungen der festgestellten Mängel veranlasst. Unzulässige Arbeitsbühnen wurden stillgelegt.

2. Anlass

Gabelstapler spielen in vielen Wirtschaftsbranchen eine wichtige Rolle, da sie schwere Lasten sicher transportieren und die manuelle Arbeit reduzieren. Deshalb hat in den letzten Jahren die Zahl der im Einsatz befindlichen Gabelstapler in vielen Unternehmen zugenommen.

Leider ist auch die Anzahl von Arbeitsunfällen, die im Zusammenhang mit Gabelstaplern stehen, in den letzten Jahren stetig angestiegen. Viele lassen sich von der schnellen Verfügbarkeit und den umfangreichen Einsatzmöglichkeiten der Stapler verleiten und setzen diese sowohl leichtsinnig als auch unzulässig ein.

Als Paradebeispiel hierfür ist deren Verwendung als Ersatz für ein Arbeitsgerüst oder eine fahrbare Hubarbeitsbühne zu sehen (vgl. Bild 1). Gerade hier zeigt sich das Potenzial für schwere oder sogar tödliche Unfälle.

3. Ziele

Wesentliches Ziel der Schwerpunktaktion war es, das Gefahrenpotential aufgrund der Verwendung von nicht zugelassenen oder mangelhaften Arbeitsbühnen zu reduzieren und damit zukünftig Unfälle zu vermeiden.

Daher wurden zum einen die im Betrieb vorhandenen, zulässigen Arbeitsbühnen und die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen und Pflichten überprüft und die Beseitigung festgestellter Mängel veranlasst.



Herbert Welzmiller Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt



Bild 1: Europalette und Gabelstapler als Ersatz für das fehlende Arbeitsgerüst

Zum anderen wurden die Verantwortlichen anhand eines Merkblattes beraten, um diese für die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für einen verantwortungsvollen Einsatz von zugelassenen Arbeitsbühnen an geeigneten Gabelstaplern zu sensibilisieren. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn keine geeignete Arbeitsbühne zur Verfügung stand, da dort im Falle außerplanmäßiger und kurzfristiger Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten die Gefahr für die Verwendung der Staplergabel als Arbeitsplattform – ohne Verwendung einer zugelassenen Arbeitsbühne – besonders groß war.

4. Durchführung

Die bayerische Gewerbeaufsicht und die Berufsgenossenschaft Handel- und Warendistribution führten die Schwerpunktaktion im Zeitraum März bis November 2009 bayernweit in Betrieben durch, in denen Gabelstapler zum Einsatz kommen. Dabei wurden insgesamt 2.713 Betriebe der in Diagramm 1 genannten Branchen überprüft.

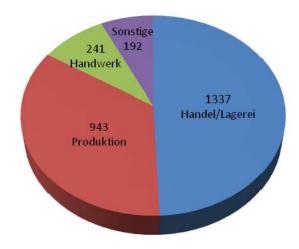


Diagramm 1: Überprüfte Betriebe nach Branchen

5. Ergebnisse

Von den 2.713 überprüften Betrieben wurde in 1.039 Betrieben angegeben, dass Mitarbeiter unter Verwendung eines Gabelstaplers für Arbeiten an hochgelegenen Stellen hochgehoben werden. In diesen 1.039 Betrieben wurden insgesamt 3.431 Mängel festgestellt. Der überwiegende Teil der Beanstandungen war organisatorischer Art und in den Bereichen Gefährdungsbeurteilung sowie fehlender Dokumentation zu finden. Diagramm 2 enthält Art und Häufigkeit der festgestellten Mängel.

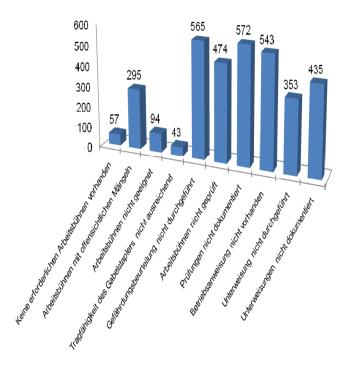


Diagramm 2: Verteilung der insgesamt 3.431 festgestellten Mängel

In nur wenigen Betrieben war bekannt, dass "Standard"-Arbeitsbühnen nicht für den Einsatz an Regalen im Rahmen von Inventur- oder Kommissionierungstätigkeiten zugelassen sind, da hier besondere Schutzmaßnahmen gegen Quetsch- und Schergefahren getroffen werden müssen. Ebenso war selten bekannt, dass Bühnen wiederkehrend geprüft werden müssen.

In 57 Betrieben wurde zugegeben, dass es in der Vergangenheit durchaus vorkam, dass Beschäftigte ohne Arbeitsbühne, jedoch z. B. unter Verwendung einer handelsüblichen Gitterbox hochgehoben wurden. Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden in drei Fällen die Gewerbeaufsichtsbeamten Augenzeugen solcher waghalsiger Manöver. Das unverantwortliche und leichtsinnige Vorgehen wurde sofort unterbunden und der erneute Einsatz untersagt.

207 der vorgefundenen Arbeitsbühnen waren Eigenbauten, davon wies mehr als jede dritte Arbeitsbühne erhebliche Mängel auf. Die Mängel erstreckten sich über den gesamten Bereich der technischen Mindestanforderungen, vom fehlenden Rückenschutz bis zur falsch konstruierten Umwehrung. Eine weitere Verwendung dieser nicht zugelassenen Arbeitsbühnen wurde verboten.

Festzustellen war, dass insbesondere bei außerplanmäßigen und kurzfristigen Instandsetzungsoder Wartungsarbeiten, Personen mit Hilfe eines Gabelstaplers ohne hierfür zugelassene Arbeitsbühnen hochgehoben werden. Dabei werden oft nur Flachpaletten, Gitterboxen oder einfach die Gabelzinken als Standflächen eingesetzt. Bei diesen unzulässigen und waghalsigen Manövern kommt es immer wieder zu Verletzungen aufgrund von Quetsch- und Scherstellen, sowie zu Absturzunfällen.

Doch auch beim Einsatz von zugelassenen Arbeitsbühnen sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen, um Unfallgefahren zu vermeiden. So müssen diese Arbeitsbühnen beispielsweise für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet, ohne Mängel und regelmäßig geprüft sein. Leider waren auch hier immer wieder Defizite festzustellen.



Bild 2: Für die Verwendung an Gabelstaplern zugelassene Arbeitsbühne

Negativbeispiele:

Bild 3 zeigt eine selbstgebaute Arbeitsbühne. Auf einer Euro-Palette wurde eine Gitterbox montiert und mit provisorischem Rückenschutz ergänzt. Schon die Gestaltung und die Zahl der Werkzeugablagen (Metallbox, Papprohre) sprechen für die Kreativität des Konstrukteurs.

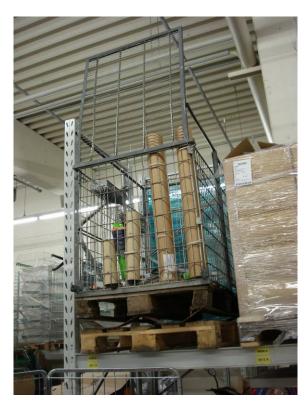


Bild 3: Selbstgebaute Arbeitsbühne

In einem anderen Betrieb wurde eine ähnliche "Arbeitsbühne" vorgefunden. Dort waren fünf Paletten übereinander gestapelt, mit Winkeleisen ver-

schraubt und darauf eine Gitterbox nur mittels Hanfseil befestigt.

Bild 4 ist ein Beispiel für einen kaum zu übertreffenden Leichtsinn. Hier wurde nicht nur eine selbstgebaute Arbeitsbühne mit erheblichen Mängeln eingesetzt, sondern die Standfläche wurde unzulässig bis über die Absturzsicherung durch ein Leitergerüst erhöht.

Im Zeitraum dieser Schwerpunktaktion gab es einen Unfall mit erheblichem Personenschaden. Eine Elektro-Fachfirma sollte in einem Betrieb in ca. 5 m Höhe Kabel verlegen. Mit dem Geschäftsführer der Firma war abgesprochen, dass der Montagefirma ein Gerüst zur Verfügung gestellt wird. Aus Zeitgründen wurde dann aber ein Staplerfahrer vom Monteur gebeten, ihn mittels Gabelstapler und mit Schraubzwingen gesicherter Gitterbox nach oben zu befördern. Bereits nach wenigen Sekunden kippte die Gitterboxpalette und der Monteur stürzte ab. Hierbei zog sich der Betroffene einen komplizierten Ellenbogenbruch zu, was im Hinblick auf die Absturzhöhe durchaus noch als glücklicher Ausgang bezeichnet werden kann.



Bild 4: Selbstgebaute Arbeitsbühne mit erheblichen Mängeln

6. Veranlasste Maßnahmen

Die Verantwortlichen wurden aufgeklärt, informiert und durch ein Merkblatt sensibilisiert. In 363 Betrieben wurde die Beseitigung von geringeren Mängeln durch mündliche Auflagen veranlasst. An 498 Betriebe wurden Mängelschreiben bzw. Besichtigungsbefunde verschickt und in 18 Betrieben schriftliche Anordnungen getroffen (vgl. Diagramm 3).



Diagramm 3: Aufteilung der 879 veranlassten Maßnahmen

7. Fazit

Die Schwerpunktaktion zeigte, dass in fast 40 % der überprüften Betriebe Mitarbeiter mit Gabelstaplern hochgehoben werden. Die Dunkelziffer dürfte jedoch weit höher liegen als bei den durchgeführten Besichtigungen zugegeben wurde. Es war feststellbar, dass sich viele Unternehmer über die Verantwortlichkeit, der hohen Gefährdung und der möglichen Unfallfolgen nicht bewusst waren. Aus diesem Grund widmeten sie sich nicht mit ausreichender Sorgfalt dieser Thematik und kamen den daraus entstehenden Pflichten nicht in dem erforderlichen Umfang nach.

Beanstandete Arbeitsbühnen, deren Mängel nicht zu beseitigen waren, wurden von den Betreibern umgehend ausgesondert und durch geeignete Arbeitsbühnen oder fahrbare Hubarbeitsbühnen ersetzt.

Dank der guten Zusammenarbeit zwischen der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution und der bayerischen Gewerbeaufsicht und der arbeitsteiligen Vorgehensweise konnten im Rahmen der Schwerpunktaktion besonders viele Betriebe erreicht werden. Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion verdeutlichen die Notwendigkeit der Präventionsarbeit und der Überwachungstätigkeit in Betrieben. Ab Februar 2010 wird sich das GDA - Arbeitsprogramm "Sicher fahren und transportieren" u. a. ebenfalls mit dem Themenbereich "Arbeiten auf Arbeitsbühnen an Gabelstaplern" befassen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz in vorschulischen Einrichtungen

Einleitung

Aufgrund von Begehungen einzelner Kindertageseinrichtungen und Veröffentlichungen war zu vermuten, dass Erkenntnisse und Vorschriften des Arbeitsschutzes in diesem Bereich häufig nur unzureichend umgesetzt werden. Da dies zu unmittelbaren Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen kann, wurde diese Schwerpunktaktion geplant. Schwerpunkte waren die Umsetzung der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Problematik der psychischen Beanspruchungen. In Umfragen zu Belastungen der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden am häufigsten Rückenbeschwerden und Stress durch Lärm angegeben.

Die Regelungen der Biostoffverordnung sollen die Beschäftigten vor Infektionsgefahren schützen. Dazu sind Gefährdungsbeurteilungen, die Erstellung von Betriebsanweisungen, Beratungen, Unterweisungen und Vorsorgeuntersuchungen mit Impfangeboten vorgesehen. Mit der Änderung der Biostoffverordnung 2004 wurden Pflichtvorsorgeuntersuchungen für Erzieher/innen aufgenommen (Anhang IV). Die Umsetzung erfolgte bisher nur zu einem geringen Teil. Während der Schwerpunktaktion trat eine gesetzliche Änderung ein. Diejenigen Vorschriften, die Vorsorgeuntersuchungen betreffen, wurden von der Biostoffverordnung ohne Änderungen in die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV vom 18.12.2008) überführt.

Im Mutterschutzgesetz sind neben Beschäftigungsverboten bei bestimmten Gefährdungen, die in den Kindertageseinrichtungen nicht oder ungenügend bekannt waren, Meldungen der Schwangerschaften an die Gewerbeaufsicht festgelegt. Aus Stichproben war deutlich erkennbar, dass dieser Meldepflicht überwiegend nicht nachgekommen wurde.

Psychische Belastungen durch die berufliche Tätigkeit gewinnen seit Jahren an Bedeutung. Offizielle Erklärungen wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments (15.01.2008) fordern, "den psychischen Risiken am Arbeitsplatz wie Stress, Belästigung und Mobbing sowie Gewalt mehr Beachtung zu schenken" (zur "Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012" "Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz sind nicht auf körperliche Arbeit beschränkt"). Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat zum Thema Psychische Belastungen mehrere Handlungsanleitungen veröffentlicht. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) greift dieses Thema ebenfalls auf.



Dr. Stadler , Arbeitspsychologe beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Dr. Beitner, Gewerbearzt beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz

Verbindliche Regelungen zur Reduzierung von psychischen Belastungen gibt es kaum, sodass überwiegend Beratungen durchgeführt werden.

Gezielte, umfassende Gegenmaßnahmen zur Reduzierung von psychischen Belastungen werden nur in wenigen, meist großen Betrieben ergriffen. Seit einigen Jahren bringen Gewerbeärzte deshalb dieses Thema in den meisten Projektarbeiten ein.

In Kindertageseinrichtungen hatte sich gezeigt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vergleich zu anderen Berufen vermehrt unter psychosomatischen Beschwerden leiden. Die Unfallzahlen in Kindertageseinrichtungen (und Schulen) sind im Zeitraum 2004 bis 2008 um über 30 % angestiegen, wohingegen die Zahl der Beschäftigten nur um 16 % gestiegen ist. Als Ursache wird die zunehmende körperliche und psychische Belastung vermutet (BGW).

Die **Lärmbelastung** ist in Kindertageseinrichtungen als Stressfaktor besonders hervorzuheben.

Körperliche Belastungen des Personals in Kindertageseinrichtungen entstehen durch Heben und Tragen von Kindern, Stehen und Sitzen in gebeugter Haltung und kniende Tätigkeiten. **Ergonomische Erkenntnisse** sind nur sehr unzureichend umgesetzt.

Ziele der Schwerpunktaktion

Aus den bekannten Defiziten wurden für die Aktion folgende Ziele zur Verbesserung der Situation der Erzieher/innen abgeleitet:

 Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, insbesondere hinsichtlich Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Vorsorgeuntersuchungen mit Impfangeboten sowie Unterweisungen.

- Umsetzung des Mutterschutzgesetzes, insbesondere Beachtung der Beschäftigungsverbote, Mitteilung der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin an das Gewerbeaufsichtsamt und Umsetzung der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, rechtzeitige Gefährdungsbeurteilung.
- Erfassung/Analyse/Maßnahmen zur Minderung psychischer Belastungen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der von Erzieher/innen als besonders beeinträchtigend angegebenen Lärmbelastung gewidmet werden.
- Umsetzung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, insbesondere der Umfang der Tätigkeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.
- Beseitigung ergonomischer Defizite, besonderer Schwerpunkt sollten dabei die unzureichenden Sitzgelegenheiten sein.

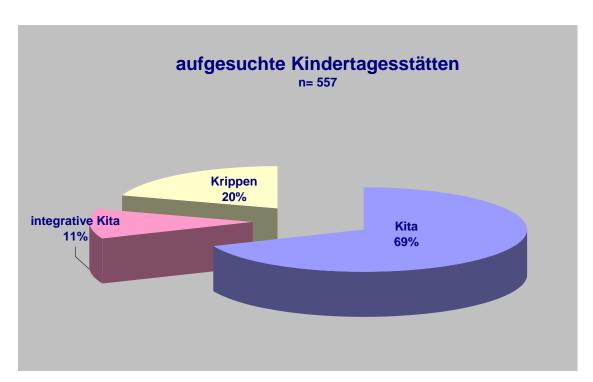


Abb. 1: Bei der Schwerpunktaktion aufgesuchte Kindertagesstätten

Durchführung

Die Schwerpunktaktion wurde in ganz Bayern von den Gewerbeärzten der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen durchgeführt. Es wurden etwa 9 % (557 Einrichtungen) aller Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen) im Zeitraum April 2008 bis August 2009 aufgesucht. In diesen Kindertageseinrichtungen waren 5.468 pädagogische Fachkräfte tätig, die 43.863 Kinder betreuten. Die Verbände waren vor Beginn der Schwerpunktaktion vom Ministerium informiert worden. Mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern, dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wurden Gespräche geführt. Von den regional zuständigen Gewerbeärzten wurden etwa 30 Veranstaltungen zur Information der örtlichen Verbände, der Träger der Kindertageseinrichtungen, der zuständigen Mitarbeiter der Landratsämter, der Leitung der Kindertageseinrichtungen, der Betriebsräte, der Betriebsärzte und der Sicherheitsfachkräfte durchgeführt. Daran haben etwa 1.000 Personen teilgenommen.

Besprechungen/Besichtigungen in den Kindertageseinrichtungen

Bei den Besichtigungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen wurden von den Gewerbeärzten anhand von Checklisten Fragen zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, des Mutterschutzgesetzes, der Lastenhandhabungsverordnung, der Ergonomie und der Verringerung von psychischen Belastungen gestellt. Besonders berücksichtigt wurden dabei die Lärmbelastungen im Kindergarten. In einigen Kindertageseinrichtungen wurden Nachhallzeiten als ein Parameter der Lärmbelastung gemessen.

Teilnehmer bei den Besprechungen/Besichtigungen in den Kita

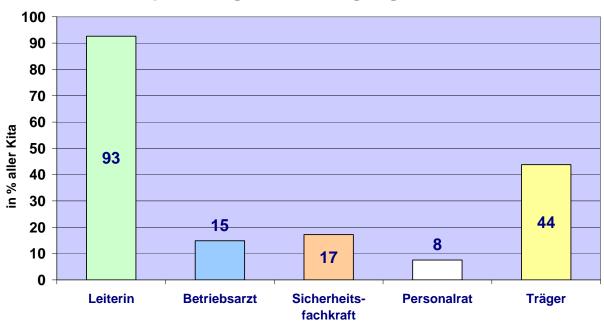


Abb. 2: Teilnehmer bei der Schwerpunktaktion in den Kindertageseinrichtungen

Zur Erfassung psychischer Belastungen wurde den Beschäftigten ein Fragebogen zur Belastung und zu gesundheitlichen Beschwerden und zu Verbesserungsvorschlägen zur Verfügung gestellt (freiwillige Teilnahme). In vielen Fällen wurden Daten zur Ermittlung des Work Ability Index (WAI) erhoben. Der WAI gilt als ein validiertes Instrument zur Erfassung der Arbeitsfähigkeit. Die Fragebögen wurden von den jeweiligen gewerbeärztlichen Diensten ausgewertet und das Ergebnis in anonymisierter Form (ab einem Rücklauf von 6 Fragebögen) dem Kindergarten als Basis zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung übermittelt.

Schallmessungen in einigen Kindertageseinrichtungen

In fünf ausgewählten Kindertageseinrichtungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt Nachhallmessungen durchgeführt. Dazu waren zum einen Kindertageseinrichtungen ausgewählt worden, die aufgrund subjektiver Eindrücke besonders günstige oder besonders ungünstige bauliche schalltechnische Verhältnisse aufwiesen.

Informationen im Internet

Ein Teil der bei den Besichtigungen verwendeten schriftlichen Unterlagen, z. B. Empfehlungen des StMAS zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge und zum Mutterschutz, weitere Informationen, Vordrucke/Muster sowie Literaturlinks wurden zum Download abrufbar in das Internetangebot der Regierung der Oberpfalz eingestellt (federführendes Amt für die bayernweite Aktion). Ziel war es, den aufgesuchten Einrichtungen und darüber hinaus auch den nicht bei der Schwerpunktaktion einbezogenen Einrichtungen diese Unterlagen verfügbar zu machen.

Es ist vorgesehen, den Abschlußbericht den aufgesuchten Einrichtungen per E-Mail zuzusenden und einen ausführlichen Bericht im Internet zur Verfügung zu stellen.

Ergebnisse

Ziel jeder Besichtigung war, den systematischen Arbeitsschutz zu fördern. Dazu wurden zunächst die Arbeitsschutzstrukturen abgefragt, ohne die ein nachhaltiger Arbeitsschutz nicht erfolgversprechend ist. Im nächsten Schritt wurde ermittelt, ob die Instrumente zur Analyse der Gefährdungssituation, wie sie im Arbeitsschutzgesetz, in der Biostoffverordnung und in der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz vorgesehen sind, eingesetzt wurden. Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilungen können die notwendigen Maßnahmen zur Reduktion der Gefährdungen abgeleitet werden (siehe Abb. 3 "Arbeitsschutz bei der vorschulischen Kinderbetreuung).

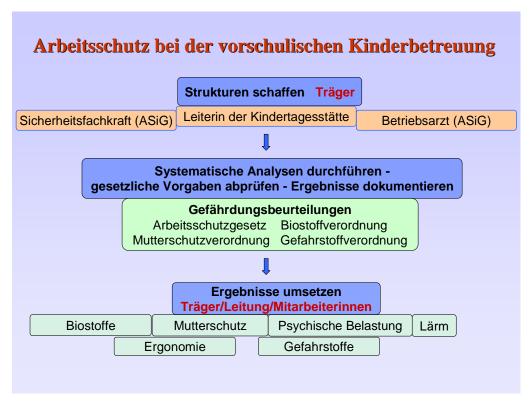


Abb. 3: Systematischer Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen

Arbeitsschutzmanagement

Zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes werden in Kindertageseinrichtungen Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte bestellt. Das Unternehmermodell war im Zuständigkeitsbereich der BGW zwar angeboten, im Zeitraum der Durchführung der Schwerpunktaktion aber nicht umgesetzt. Von Ausnahmen abgesehen waren Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte durch die Träger bestellt worden. Dies war in vielen Kindertageseinrichtungen den Erzieher/innen allerdings nicht bekannt. Überwiegend wurde die betriebsärztliche Betreuung von arbeitsmedizinischen Diensten durchgeführt.

In einzelnen Kindertageseinrichtungen war ein integriertes Managementsystem vorhanden. Diese Systeme befassten sich vorwiegend mit pädagogischen Fragestellungen und Fragen der Hygiene. Das Thema Arbeitsschutz war nur in Ausnahmefällen Gegenstand der Managementhandbücher.

Gefährdungsbeurteilung

Die Auswertung der "Checkliste Infektionsschutz/Mutterschutz" (Abbildung 4) zeigt, dass nur in 24 % der aufgesuchten Kindertageseinrichtungen Gefährdungsbeurteilungen nach Biostoffverordnung (Infektionsgefährdungen in der Kindertageseinrichtung) vorlagen und nur in 20 % beurteilt wurde, ob schwangere Arbeitnehmerinnen bei ihren Tätigkeiten gefährdet sind. Entsprechend waren auch die aus den Gefährdungsbeurteilungen abzuleitenden Maßnahmen überwiegend nicht durchgeführt worden.

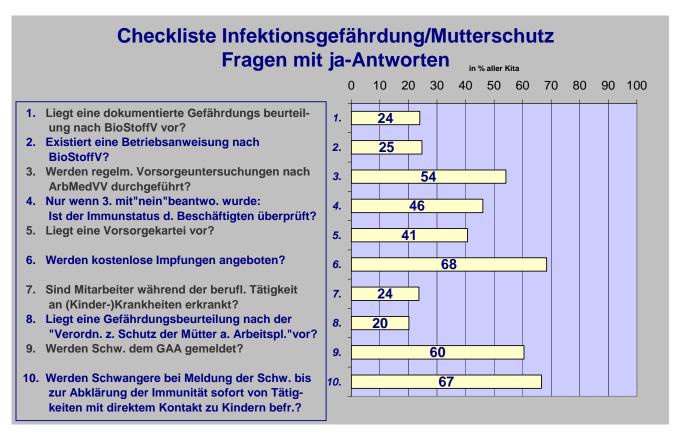


Abb. 4: Checkliste Infektionsgefährdung/Mutterschutz

Infektionsschutz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen sind durch den Kontakt zu Kindern Infektionsgefährdungen ausgesetzt. Seit 2004 sind deshalb in der Biostoffverordnung (seit Dezember 2008 in die "Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung" überführt) Vorsorgeuntersuchungen bei regelmäßigem direktem Kontakt mit den Kindern verpflichtend vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Vorsorgeuntersuchungen muss der Arbeitgeber den Beschäftigten insbesondere Impfungen gegen die Kinderkrankheiten Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten kostenfrei anbieten. Diese Vorsorgeuntersuchungen waren nur in 54 % der Kindertageseinrichtungen durchgeführt worden. Der Impfschutz war deshalb in vielen Einrichtungen nicht geklärt. In 24 % der Kindertageseinrichtungen wurde angegeben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Infektionskrankheit in den Kindertageseinrichtungen erkrankt waren. Bei der persönlichen Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben diese in 8 % an, in der Vergangenheit an einer der fünf oben aufgeführten Infektionskrankheiten während ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung erkrankt gewesen zu sein.

Mutterschutz

In 60 % der Fälle gaben die Einrichtungen an, schwangere Arbeitnehmerinnen dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet zu haben. Aufgrund der aus den vergangenen Jahren vorliegenden Meldungen gehen wir allerdings davon aus, dass die tatsächliche Meldequote unter 60 % liegt.

Vielen Kindertageseinrichtungen war vor allem zu Beginn der Schwerpunktaktion unklar, unter welchen Bedingungen eine Schwangere ihre Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung weiter ausüben kann. Sehr hilfreich konnten zur Information die "Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Beschäftigte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eingesetzt werden. Eine detaillierte Beratung durch die Gewerbeärzte war immer erforderlich.

Fortbildung

Im Art. 17 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird gefordert, dass geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Die Befragung ergab ein uneinheitliches Bild. Viele Erzieher/innen waren mit dem Angebot an Fortbildungen zufrieden, andere wünschten sich mehr vor allem ortsnahe Fortbildungsangebote.

Fortbildungsangebote, in deren Folge psychische Belastungen und Beanspruchungen reduziert werden könnten, waren selten, wurden aber von den Beschäftigten auch selten aktiv eingefordert.

Lärmbelastung

Der Lärm durch Kinder stellt für viele Beschäftigte eine der größten psychischen Belastungen dar (siehe

auch Abbildungen 10 und 11). Insofern sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Lärmreduzierung zu erreichen. Dabei kommen bauliche, organisatorische und pädagogische Maßnahmen in Frage.

Lärmmindernde bauliche Maßnahmen

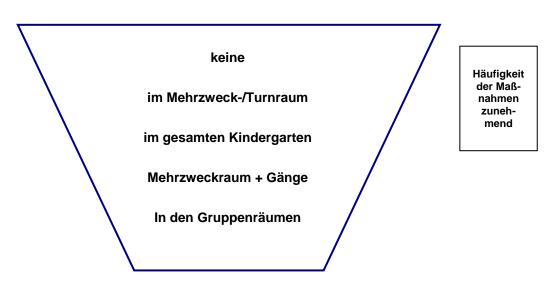


Abb. 5: Bauliche Maßnahmen zur Lärmminderung

Nur in 37 % der Kindertageseinrichtungen waren bauliche Maßnahmen zur Lärmminderung durchgeführt worden (siehe Abb. 6).

Am häufigsten waren beim Bau der Kindertageseinrichtung oder nachträglich schallabsorbierende Flächen in den Mehrzweckräumen eingebaut worden.

Einzelne Kindertageseinrichtungen hatten Baumaßnahmen in den Gängen, einige in den Gruppenräumen durchgeführt. Vor allem in den letzten Jahren renovierte oder neu gebaute Kindertageseinrichtungen waren im gesamten Gebäude mit schallabsorbierenden Decken versehen. Es gab aber auch viele neuere Kindertageseinrichtungen, in denen keine oder nicht ausreichende schallabsorbierende Maßnahmen durchgeführt worden waren.

Als "besonders ungünstige Schallverhältnisse" (siehe Abb. 6) wurden Räume erfasst, die subjektiv bereits beim erstmaligen Betreten als sehr nachhallreich empfunden wurden. Die verbreitet unzureichenden Schallverhältnisse sind damit nicht gemeint.

In der DIN 18041 "Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen" sind als Maß für die akustischen Eigenschaften von Kindergärten Sollnachhallzeiten festgelegt. In fünf Kindertageseinrichtungen wurden vom Baverischen Landesamt für Umwelt Nachhallzeiten gemessen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass in Räumen, in denen keine bauakustischen Maßnahmen (schallabsorbierende Flächen) durchgeführt wurden, diese Sollwerte nicht erreicht werden. In der Abbildung 7 sind die Nachhallzeiten von 6 Gruppenräumen in verschiedenen Kindertageseinrichtungen aufgeführt. Die gestrichelten schwarzen Linien begrenzen den nach der DIN 18041 zu erreichenden Bereich. Vollständig im anzustrebenden Bereich liegen nur die Messergebnisse der zwei mit schallabsorbierenden Decken versehenen Gruppenräume.

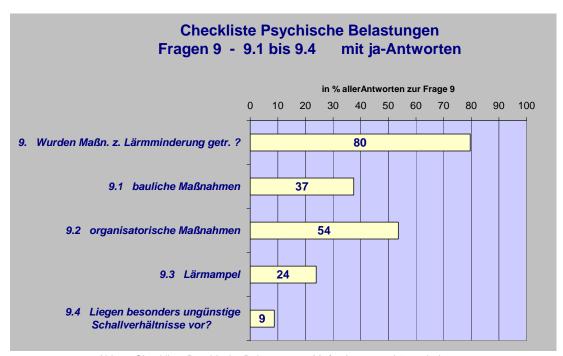


Abb. 6: Checkliste Psychische Belastungen - Maßnahmen zur Lärmminderung

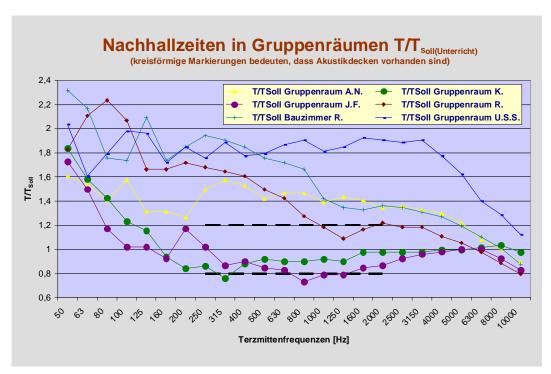


Abb. 7: Nachhallzeiten von 6 Gruppenräumen in verschiedenen Kindertageseinrichtungen

Akustische Maßnahmen gewinnen an Bedeutung, da nicht nur die Arbeitsplatzverhältnisse für die Beschäftigten (Schallminderung, bessere Sprachverständlichkeit), sondern auch die Sprachverständlichkeit für die Kinder verbessert wird (Kommunikation, Unterricht). Nach Untersuchungen in Schulen kann durch akustische Maßnahmen der Schallpegel in Klassenräumen um 5 bis 12 dB (A) gesenkt werden (eine Reduktion von 10 dB (A) entspricht einer Halbierung der subjektiven Lautstärke).

Bei unzureichender Raumakustik wurden Gardinen, Teppiche und ähnliches, wie auf der nachfolgenden Abbildung 8 zu sehen, mit mehr oder weniger Erfolg zur Lärmminderung in die Räume eingebracht.



Abb. 8: Ein Versuch bei unzureichender Bauakustik den Schallpegel zu senken

Ergonomische Sitzmöbel

In 34 % der Kindertageseinrichtungen waren für die Erzieher/innen geeignete Stühle vorhanden (ähnlich Bürostühlen mit der Möglichkeit die Sitzfläche niedriger einzustellen - siehe folgende Abbildung 9), wenn auch nicht immer in der erforderlichen Anzahl. In den meisten Kindertageseinrichtungen waren die Sitzmöbel ungeeignet.

Auch andere ergonomische Anforderungen, wie die angepasste Höhe von Arbeitsflächen oder Hilfen zum Heben und Tragen von Kindern waren meist nicht ausreichend berücksichtigt (niedrige Küchenzeilen, Wickelunterlagen-Arbeitshöhe, Aufstiegshilfen für Wickeltische, unnötig niedrige Sitzhöhen für Erzieher/innen).



Abb. 9 Beispiele für geeignete Stühle

Psychische Belastungen

Befragung der Erzieher/innen zu ihren psychischen Belastungen und Optimierungsmöglichkeiten

Die Erzieher/innen der besichtigten Kindertageseinrichtungen wurden anonym zu ihren Belastungen und zu Optimierungsmöglichkeiten ihrer Arbeitsbedingungen befragt. Darüber hinaus wurde ihnen eine Liste mit gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen vorgelegt mit der Bitte, diejenigen anzukreuzen, unter denen sie des Öfteren litten und die ihrer Ansicht nach auf ihre berufliche Tätigkeit zurückzuführen wären. In 62 % der besichtigten Einrichtungen beteiligten sich die Erzieher/innen an der Befragung, so dass die Einstufungen von knapp 2.900 Erzieher/innen in die Auswertung einbezogen werden konnten.

Psychische Beschwerden aufgrund der beruflichen Tätigkeit wurden von den Befragten mit folgenden Häufigkeiten genannt:

- 44 % berichteten in diesem Zusammenhang von Stress und dem Gefühl, "nicht abschalten zu können",
- 39 % gaben Kopfschmerzen an und ebenso viele Erschöpfung und das Gefühl, "ausgebrannt" zu sein,
- 29 % brachten Nervosität, innere Unruhe beziehungsweise leichte Erregbarkeit mit ihrer Arbeit in Verbindung und
- 20 % litten unter Schlafstörungen.

Das Ausmaß der geäußerten Beschwerden der Erzieherinnen liegt auf einem ähnlichen Niveau wie in der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung. In einer 2008 durchgeführten repräsentativen Befragung von Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen etwa gaben 43 % der Befragten an, "nicht abschalten" zu können, 39 % berichteten davon, "ausgebrannt" zu sein und 25 % hatten Schlafstörungen.

Insgesamt lagen die Belastungseinschätzungen durch die Erzieher/innen in einem mittleren bis hohen Bereich. Im Durchschnitt wurde Lärm am belastendsten erlebt (siehe Abbildung 10). 21 % empfanden dadurch eine "sehr hohe" Belastung und 36 % eine "hohe" Belastung. Ähnlich hoch war die Belastung durch "zu große Gruppenstärken", die nach Ansicht von 25 % der Befragten eine "sehr hohe" Belastung und für 28 % eine hohe Belastung darstellten. Hohe Belastungen resultieren weiterhin aus dem Umgang mit schwierigen oder verhaltensauffälligen Kindern, Zeitdruck, zu geringer Personaldecke und vielen verschiedenen parallel zu verrichtenden Arbeitsaufgaben. Konflikte mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, Kollegen und Eltern spielten im Durchschnitt dagegen nur eine geringe Rolle im Belastungsempfinden.

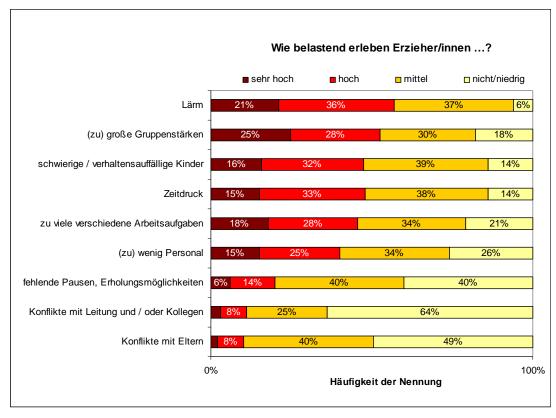


Abb. 10: Belastungsempfinden von Erzieher/innen (n = 2.899)

Die wirkungsvollsten Beiträge zur Verbesserung ihrer Belastungssituation sahen die befragten Erzieher/innen im Mittel in Maßnahmen zur Reduzierung des Lärmpegels und in der Bereitstellung geeigneter Sitzmöbel in den Gruppenräumen (siehe Abbildung 11). 29 % der Befragten etwa meinten, dass geeignete Sitzmöbel zu einer "sehr großen" Verbesserung der eigenen Belastungssituation führen würden, 25 % sahen darin eine "große" Verbesserung. Aber auch mehr und verbesserte Fortbildungsmöglichkeiten (zum Beispiel zu den Themen Entspannungstechniken und Stressbewältigung), rechtzeitige Information, transparente und nachvollziehbare Entscheidungen sowie mehr Unterstützung durch den Träger wurden als Maßnahmen zur Belastungsoptimierung vergleichsweise hoch eingeschätzt. Einen vergleichsweise geringeren Nutzen im Sinne einer Belastungsoptimierung versprachen sich die Befragten von besseren

Arbeitszeitregelungen, größeren Mitsprachemöglichkeiten bei der Einteilung und Erledigung von Arbeitsaufgaben sowie einer intensiveren Unterstützung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Allerdings handelt es sich hierbei um Durchschnittswerte. Je nach Kindertageseinrichtung wurden die Verbesserungsmaßnahmen – abhängig von der Situation "vor Ort" – hinsichtlich ihres Nutzens unterschiedlich bewertet. Während insgesamt eine intensivere Unterstützung durch die Leitung der Einrichtung mit dem Wert "mittel bis niedrig" eingestuft wurde, würde sie für 6 % der Befragten zu einer "sehr großen" Optimierung der eigenen Belastungssituation und für 12 % zu einer "großen" Verbesserung führen.

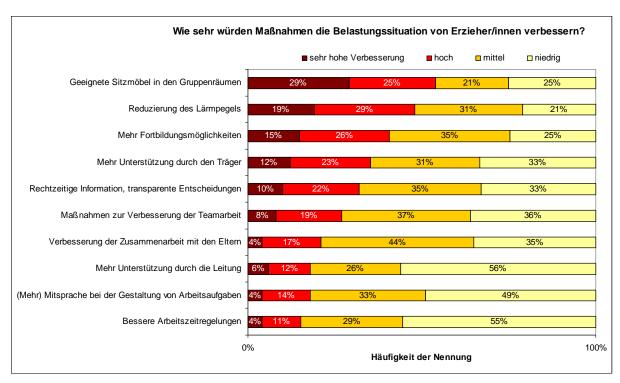


Abb. 11: Bewertung von Optimierungsmaßnahmen durch Erzieher/innen (n = 2.890)

Integration der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung

Eine adäquate Gefährdungsbeurteilung zu arbeitsbedingten psychischen Belastungen hatten nur 8 % der Kindertagestätten durchgeführt. In 29 % der Einrichtungen wurden zumindest rudimentär psychische Belastungen aufgenommen und in 63 % waren keinerlei Anstrengungen unternommen worden, eine Gefährdungsbeurteilung unter Einbezug der psychischen Belastungen zu erstellen.

In 24 % der Kindertagestätten waren in der Vergangenheit Aktionen durchgeführt worden, denen Hinweise auf psychische Fehlbelastungen entnommen wer-

den können. Dies waren in der Hälfte der Fälle Mitarbeiterbefragungen, in einzelnen Fällen Gesundheitsberichte des Betriebsarztes, Berichte von anderen Arbeitsschutzakteuren oder die Auswertung von Arbeitsunfähigkeitsstatistiken und anderes mehr.

Arbeitsorganisatorische Maßnahmen der Einrichtungen zur Belastungsoptimierung

Nachfolgend wird aufgelistet, welche Maßnahmen die Einrichtungen in welcher Häufigkeit ergriffen haben, um die psychische Belastungssituation der Beschäftigten zu verbessern:

Pausenräume und Pausenregelung: Ein großer Teil der Beschäftigten arbeitet in Teilzeit und hat keine ge-

regelten Pausen. Organisatorische Pausen/Tätigkeitsänderungen gibt es nur selten. In 91 % der Einrichtungen stehen geeignete Pausen- und Sozialräume zur Verfügung.

Integration von Vor- und Nachbereitungszeiten in die Arbeitzeit: 86 % der Kindertageseinrichtungen

gaben an, dass Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt würden. In der persönlichen Befragung der Erzieher/innen wurden indes häufig mangelnde Vor- und Nachbereitungszeiten beklagt. Folgende Modelle für die Organisation von Vor- und Nachbereitungszeiten (VNZ) wurden vorgefunden:

Organisation von Vor- und Nachbereitungszeiten

nach bilateraler Absprache

nach Möglichkeit in überlappenden "kinderarmen" Zeiten

geregelt im Wochenarbeitsplan für jede Mitarbeiterin

keine

nach Ende der Kinderbetreuungszeit

Abb. 12: Integration von Vor- und Nacharbeiten in die Arbeitszeit

Möglichkeit, sich vom Arbeitsplatz zu entfernen: Der Frage: "Ist die Arbeit so organisiert, dass die Gruppe während der Arbeitszeit verlassen werden kann (5 bis 15 min)?" stimmten 97 % der Einrichtungen zu.

Kompensation des (krankheitsbedingten) Ausfalls von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen: In der Hälfte der Kindertagestätten stehen "Springer" zur Verfügung, um den Ausfall von Beschäftigten zu kompensieren. Nichtsdestotrotz führen in 77 % der Einrichtungen krankheitsbedingte Ausfälle zu einem erhöhten Arbeitspensum für die anwesenden Mitarbeiter.

Mitabeiterqualifizierung zum Thema "psychische Belastungen": In 22 % der Einrichtungen haben im Vorjahr Mitarbeiter-Fortbildungen zu psychisch relevanten Themen besucht. In 14 % fanden Teamfortbildungen mit psychischen Inhalten statt. Gleichwohl wurden in der Mehrzahl der Fälle weniger als fünf Fortbildungstage in Anspruch genommen.

Die Arbeitsfähigkeit der Erzieher/innen

Der Work-Ability-Index (WAI) wird über einen validierten Fragebogen erhoben und stellt die Selbsteinschätzung der Arbeitsfähigkeit dar. Das Ergebnis, ein Punktewert (zwischen 49 = bestmögliche Arbeitsfähigkeit und 7 = schlechtmöglichste Arbeitsfähigkeit) lässt sowohl Schlüsse auf die Einzelperson, als auch auf den Betrieb zu. Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden nur die Ergebnisse von Betrieben dargestellt. Ursachen der Arbeitsfähigkeit sind daraus nicht ableitbar. Aus dem WAI kann aber z. B. die Dringlichkeit von betrieblichen Maßnahmen abgeleitet werden.

Wie in anderen Berufen auch, nimmt der WAI mit dem Alter der Erzieher/innen ab (siehe Abbildung "WAI aller Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in Abhängigkeit vom Alter"). Der Durchschnitt des WAI liegt mit 39 in einem vergleichsweise niedrigen Bereich. Insgesamt waren die WAI-Fragebögen von 1.459 Erzieher/innen auswertbar.

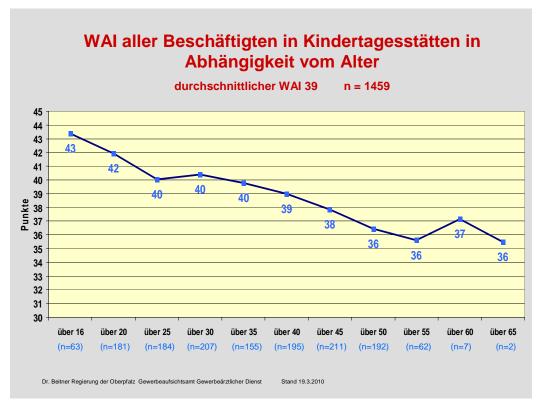


Abb. 13: Selbsteinschätzung der Arbeitsfähigkeit über den Work-Ability-Index (WAI)

Zusammenfassung - Ergebnisse

In den im Rahmen der Schwerpunktaktion überprüften Kindertageseinrichtungen wurden deutliche Mängel bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes vorgefunden. In 83 % der aufgesuchten Kindertageseinrichtungen war es erforderlich ein Mängelschreiben zu verfassen (siehe Abbildung 14 "Veranlasste/erfolgte Maßnahmen in den aufgesuchten Kindertageseinrichtungen"). Folgende Mängel traten am häufigsten auf:

- keine Gefährdungsbeurteilung zur Infektionsgefährdung
- keine Betriebsanweisungen
- keine Unterweisungen
- keine Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt
- Impfangebot des Arbeitgebers unzureichend

- keine Beurteilung nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz unklar
- keine Mitteilung der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin an das Gewerbeaufsichtsamt
- keine Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen
- keine Maßnahmen zur Verringerung der psychischen Belastungen
- keine Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung
- keine geeigneten Stühle für die Erzieher/innen in den Gruppenräumen

veranlasste/erfolgte Maßnahmen in den aufgesuchten Kindertagesstätten

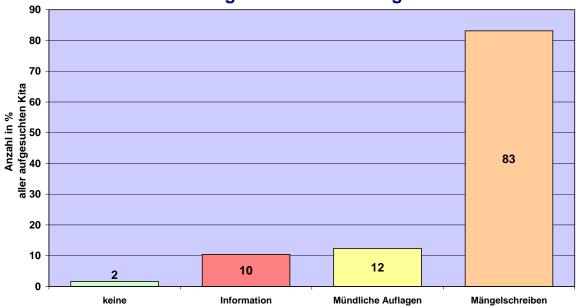


Abb. 14: Veranlasste/erfolgte Maßnahmen in den aufgesuchten Kindertageseinrichtungen (n = 557)

Die Nachverfolgungen haben ergeben, dass in der Regel die festgestellten Mängel beseitigt wurden.

Unsere Beratungen zu den Themen

- Arbeitsschutzorganisation, Gefährdungsbeurteilung,
- Infektionsschutz, Vorsorgeuntersuchungen, Impfangebote,
- Mutterschutz, Immunitätsstatus, Beschäftigungsverbote,
- Ergonomie (insbesondere Stühle).
- Lärmreduzierung,
- Lösungsansätze zur Problematik der psychischen Belastungen,

die konkrete Festlegung der Mängel in Besichtigungsschreiben und die Informationen (u.a. Merkblatt des Arbeitsministeriums, Muster für Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen, Durchführung und Auswertung der Mitarbeiterbefragungen) wurden in der weit überwiegenden Zahl der Kindertageseinrichtungen als hilfreich gesehen und sehr positiv aufgenommen.

Die Zugriffe auf die von uns im Internet zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (bis zu 2.000 Zugriffe pro Monat) zeigten das große Interesse am Thema und lassen vermuten, dass die beabsichtigte Multiplikatorenwirkung insbesondere auf nicht aufgesuchte Einrichtungen erreicht wurde.

Zur Verbesserung der Bauakustik (DIN 18041) vor allem bei Neubauten, wurden Kontakte zu den Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter, Regierungen) und Architekten (BDA) aufgenommen.

Folgende Verbesserungsmöglichkeiten zur Arbeitssituation von Erzieher/innen sind aus den Ergebnissen dieser Schwerpunktaktion abzuleiten:

- Verbesserung der Ergonomie insbesondere Beschaffung von geeigneten Sitzmöglichkeiten (und weitere rückenpräventive Maßnahmen);
- Einhaltung der Vorgaben der DIN 18041 zunächst bei Neubauten - auf längere Sicht in allen Kindertageseinrichtungen;
- Einbeziehung der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung mit entsprechenden Schlussfolgerungen und Maßnahmen;
- zuverlässige Organisation der Vor- und Nachbereitungszeiten und der Vertretungen für alle Beschäftigten;
- Verbesserung der Fortbildungsangebote (z. B. berufsbegleitend in den Berufsfachschulen);
- Intensivere Einbindung der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte;
- Verbesserung des Infektionsschutzes (z. B. höhere Impfraten);
- Einhaltung der Bestimmungen der Mutterschutzvorschriften.

Staubexplosionsschutz im Getreidelager

Erhebliche Defizite beim Explosionsschutz förderte eine regionale Schwerpunktaktion "Staubexplosionsschutz im Getreidelager" des Gewerbeaufsichtsamtes München zu Tage. In den 41 überprüften Betrieben fehlten vor allem die organisatorischen Voraussetzungen und die vorzunehmenden Prüfungen der Anlagen. So wurden häufig die erforderlichen Explosionsschutzdokumente nicht erstellt oder erkannte Mängel nicht behoben.

Einleitung

In einem Getreidelager fällt unweigerlich Getreidestaub an. Dieser Staub kann, aufgewirbelt mit Luft, ein explosionsfähiges Gemisch ergeben. Zu einer Explosion kann es dann kommen, wenn dieser fein verteilte brennbare Stoff mit Sauerstoff und einer Zündquelle zusammenkommt.

Als Zündquellen zählen z. B. heißgelaufene Lager von Motoren, erhitzte Oberflächen infolge von Reibung, mechanisch hervorgerufene Funkenbildung durch Einbringen von Fremdkörpern in die Anlagenteile, mangelhafte oder fehlende explosionsgeschützte Ausführung der elektrischen Anlagen und Funkenflug etwa bei Schweißarbeiten. Zu den explosionsgefährdeten Anlagenteilen gehören unter anderem Trogketten- und Schneckenförderer, Elevatoren, Ventilatoren, Aspirateure und Trockner.



Abb. 1: Elektromotor in einem Separator

Um die Explosionsgefahr zu vermeiden und das Leben und die Gesundheit der Angestellten sowie auch Dritter zu schützen, sind durch den Betreiber eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu erfüllen.



Werner Lindermayr, Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt -

Somit ist der Explosionsschutz eine wichtige Aufgabe im sowohl im Arbeits- als auch im Drittschutz.

Rechtsgrundlage

Kann nach den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung nicht verhindert werden, dass gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entsteht, hat der Arbeitgeber als Betreiber gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen einzuteilen, in diesen entsprechende Maßnahmen zu treffen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Ziele

Wesentliche Ziele der Schwerpunktaktion bei den Überprüfungen der Getreidelager waren die Beseitigung vorgefundener Sicherheitsdefizite im Staubexplosionsschutz und die Verringerung des daraus resultierenden Gefahrenpotenzials.

Durchführung

Die Gewerbeaufsicht hat in den Monaten Mai bis Oktober 2009 insgesamt 41 Betriebe anhand einer Checkliste überprüft. Folgende Punkte wurden abgefragt:

- Wurde eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV durchgeführt?
- Wurden die M\u00e4ngel und erforderlichen Ma\u00dfnahmen dokumentiert?
- Wurden die Maßnahmen durchgeführt bzw. die Mängel behoben?
- Wurden die staubexplosionsgefährdeten Bereiche entsprechend dem Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt?
- Ist ein Explosionsschutzdokument vorhanden?
- Existieren Betriebsanweisungen für die Ex-Bereiche?

- Wurden die staubexplosionsgefährdeten Bereiche mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen versehen?
- Liegt ein Reinigungsplan vor, um den Verstaubungsgrad der Betriebsräume so gering wie möglich zu halten?
- Wurde geprüft, ob die Geräte und Schutzsysteme für die Zonen, in denen sie verwendet werden, auf Grund ihrer Klassifikation geeignet sind?
- Wurden Prüfungen in Staub-Ex-Bereichen durch befähigte Personen (TRBS 1203) durchgeführt?
- Wurde die Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt?
- Wurden wiederkehrende Prüfungen gemäß § 15 BetrSichV (alle drei Jahre) durchgeführt? (Anmerkung: Die elektrische Prüfung nach VdS-Richtline Klausel 3602 ist für den Ex-Bereich nicht ausreichend.)
- Sind geeignete Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge in ausreichender Anzahl vorhanden?

Ergebnis

Keiner der überprüften Betriebe war mängelfrei. Insgesamt wurden in 41 Betrieben 204 Mängel ermittelt.



Abb. 2: Staubansammlung allerorten

In den Betrieben waren meist erhebliche Staubablagerungen festzustellen (siehe Abb. 1 und 2). Gründe hierfür sind, dass der Staub am Entstehungsort nicht abgesaugt wurde oder nicht vermeidbare Staubablagerungen nicht regelmäßig entfernt wurden. Außerdem waren häufig keine zugelassenen Staubsauger vorhanden, gelegentlich wurde mit Besen gereinigt, was wegen der damit verbundenen Aufwirbelung des Staubs nicht erlaubt ist.

In über der Hälfte der überprüften Betriebe fehlte das Explosionsschutzdokument.

Ein häufig festgestellter gravierender Mangel war, dass Geräte und Schutzsysteme hinsichtlich ihrer Exschutz-Eignung nicht geprüft wurden. In den meisten Betrieben war die wiederkehrende Prüfung nach § 15 BetrSichV nicht durchgeführt worden.

Oft erfolgte die Prüfung des Explosionsschutzes nicht durch eine befähigte Person oder die Prüfung war nicht vollständig. Die Verantwortlichen in den Betrieben setzten oftmals die VdS-Prüfung für die Feuerversicherung mit der wiederkehrenden Prüfung nach § 15 BetrSichV gleich. Es war ihnen nicht bewusst, dass die VdS-Richtlinie die erhöhten Anforderungen der BetrSichV nicht abdeckt. Es werden hierbei weder die ortsbeweglichen elektrischen Anlagen, noch die mechanischen Geräte und die Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen geprüft.

Alle Ergebnisse der Überprüfungen sind in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

Die Beseitigung der Mängel wurde wie folgt veranlasst:

5% der Betriebe wurden eingehend beraten und mündlich aufgefordert, die leichten Mängel zu beheben.

95% der Betriebe wurden durch Auflageschreiben aufgefordert, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

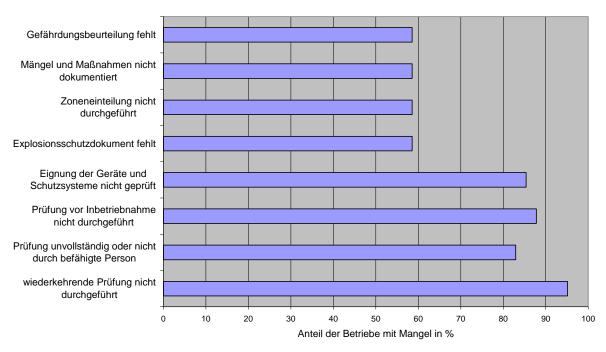
Durch Nachkontrollen in den Betrieben, auch im Jahr 2010, wird sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zum Explosionsschutz auch umgesetzt werden.

Fazit

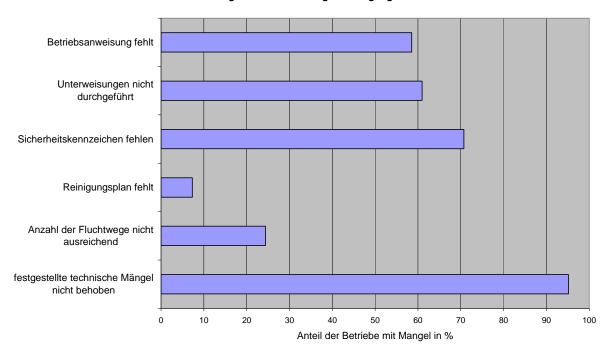
Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung wurde die Eigenverantwortung der Unternehmer gestärkt, indem er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung selbst zu ermitteln und zu prüfen hat, welche Maßnahmen notwendig sind, um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion verdeutlichen aber, dass auch weiterhin auf eine behördliche Kontrolle nicht gänzlich verzichtet werden sollte.

Diagramme zum Ergebnis der Überprüfungen

Gefährdungsbeurteilung und Prüfung



Organisation und Mängelbeseitigung



Schwerpunktaktion "Konstanzprüfungen nach Röntgenverordnung in Zahnarztpraxen"

Einleitung

Im Jahr 2003 fand eine Schwerpunktaktion zum Thema "Arbeitsschutz und Sicherheit in Zahnarztpraxen" statt. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde im Teil II auch der Strahlenschutz nach Röntgenverordnung kontrolliert. Das Ergebnis dieser Überprüfung veranlasste die Bayerische Zahnärztekammer und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im Strahlenschutz zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen zählten die Schulung der Zahnärzte und deren Hilfspersonal sowie die Entwicklung und Verteilung von Informationsschriften.

Mit der 2009 durchgeführten Schwerpunktaktion, die in Verbindung mit der Überprüfung der hygienischen Aufbereitung der zahnärztlichen Ausrüstung erfolgte, sollte die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf eine Verbesserung der qualitätssichernden Tätigkeiten verifiziert werden.

Knapp 7000 Betreiber mit über 14000 Röntgeneinrichtungen führen mehr als ein Drittel aller medizinischen Röntgenuntersuchungen durch. Fehlerhafte oder ganz fehlende Konstanzprüfungen an diesen Einrichtungen können sowohl für Patienten als auch für das Bedienpersonal eine ungerechtfertigte Strahlenexposition bedeuten. Die Röntgenverordnung und die darauf gestützten Richtlinien und Normen sehen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Röntgenuntersuchungen an Menschen mit dem Ziel vor, eine optimale Qualität der Röntgenaufnahmen bei möglichst geringer Dosis für die Patienten zu erreichen und sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage ist der Zahnarzt als Betreiber einer Röntgeneinrichtung verpflichtet, eigenverantwortlich wöchentliche, monatliche und jährliche Kontrollen an den Röntgeneinrichtungen sowie an den Zusatzgeräten wie z. B. der Filmentwicklung oder den Bildwiedergabegeräten durchzuführen.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben im Vollzug der Röntgenverordnung die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überwachen und erteilen im Rahmen dieses Auftrages auch entsprechende Auskünfte.

Ziele

Für den Bereich der Konstanzprüfungen nach Röntgenverordnung (RöV) sollte mit dieser Schwerpunktaktion die Qualität der Konstanzprüfungen an dentalen Röntgeneinrichtungen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die vermehrt stattfindende



Dipl. Ing. (FH) Stefan Sikora, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Umstellung von analoger auf digitale Bildverarbeitung und den damit einhergehenden Änderungen hinsichtlich der durchzuführenden Verfahren zur Konstanzprüfung.

Darüber hinaus war zu ermitteln, in wie weit die nach der Überprüfung von 2003 ergriffenen Maßnahmen wirksam sind.

Durchführung

Zur Durchführung der Überprüfung wurden Checklisten und die zugehörigen Erläuterungen ausgearbeitet. Zusätzlich erfolgte im Vorfeld der Schwerpunktaktion nochmals eine spezielle, für den zahnmedizinischen Bereich relevante Schulung für die mit der Überprüfung betrauten Mitarbeiter.

In der Vorbereitungsphase war die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) mit eingebunden, um die Vorgehensweise abzustimmen. Durch eine gemeinsame Information der BLZK und des Bayerischen Staatsministeriums (StMAS) wurden die zahnmedizinischen Einrichtungen im Bayerischen Zahnärzteblatt über den Start des Projekts und die beabsichtigten Überprüfungen informiert.

Hinsichtlich einer Mindestanzahl an zu besichtigenden Praxen wurden den Gewerbeaufsichtsämtern keine Vorgaben gemacht. Die Auswahl der zu überprüfenden Praxen blieb den jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten überlassen und war in der Regel zufällig. Im Einvernehmen mit den Praxisbetreibern erfolgten die Terminabsprachen zur Begehung meist 3 – 4 Wochen vorher. Die Ergebnisse wurden anhand der erarbeiteten Checklisten dokumentiert und mit den Verantwortlichen teils während oder direkt nach der Besichtigung besprochen. In ca. 14 % der geprüften Praxen erfolgte ein detailliertes Mängelschreiben.

Für den bayernweiten Abschlussbericht wurden die ausgefüllten Checklisten durch die jeweiligen Projekt-koordinatoren der einzelnen Gewerbeaufsichtsämter zusammengefasst und zentral für alle Regierungsbezirke durch das federführende Gewerbeaufsichtsamt ausgewertet.

Ergebnisse

Rund 25 Beamte haben in knapp sieben Monaten 913 Zahnarztpraxen im Hinblick auf die Durchführung der Qualitätssicherung (Konstanzprüfung) überprüft. Diese Fallzahl entspricht ca. 10,6 % der bayerischen Zahnarztpraxen.

Im Rahmen der Ergebnisauswertung kann zwischen filmgestützten Röntgeneinrichtungen und solchen mit digitalem Bildempfänger unterschieden werden.

Röntgeneinrichtungen mit Filmverarbeitung

Die wöchentliche Filmverarbeitungskontrolle wurde grundsätzlich in fast allen besichtigten Praxen durchgeführt. Jedoch wies die Dokumentation und Art der Durchführung Fehler auf. Die Beschriftung der Prüffilme erfolgte gelegentlich nicht verwechslungssicher (Filmhülle statt Film). Die Prüflisten wurden hinsichtlich der Eintragungen für Temperatur und Dichte nicht immer korrekt ausgefüllt (Kein Eintrag von Abweichungen in der Dichte und fehlende Temperatur). Die notwendige Überprüfung der Dunkelkammer nach DIN 6868 Teil 2 (Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben; Konstanzprüfung der Filmverarbeitung) alle 12 Monate war in vielen Praxen nicht bekannt und wurde daher auch nicht durchgeführt.

Die monatliche Konstanzprüfung an jeder Röntgeneinrichtung wurde in fast allen besichtigten Praxen durchgeführt. In Einzelfällen war die Tubuslage bei Zahnfilmgeräten sehr unterschiedlich, was auf nicht korrekte Fixierung / Anbringung des Prüfkörpers zurückzuführen war. So wurde eine korrekte Bewertung der Konstanzprüfung erschwert. Bei Konstanzaufnahmen für Panoramaschichtgeräte und Fernröntgengeräte war auf einigen Aufnahmen ein fehlerhaft eingestelltes Nutzstrahlenfeld sichtbar. Dieser Mangel musste durch eine neue Teilabnahmeprüfung von einer Fachfirma behoben werden. Auch bei der Dokumentation wurde analog der Filmverarbeitungskontrolle nicht sorgfältig gearbeitet und Abweichungen vom Ausgangszustand wurden nicht korrekt eingetragen.

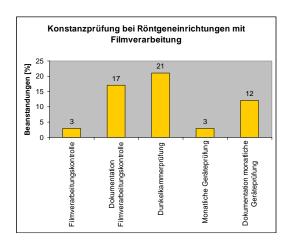


Bild 1: Übersicht der Beanstandungen bei filmgestützten Röntgeneinrichtungen (605 Röntgeneinrichtungen)

Röntgeneinrichtungen mit digitalem Bildempfänger

Auch bei der digitalen Bildverarbeitung wurde festgestellt, dass die notwendige Qualität der Konstanzaufnahmen zur Beurteilung der Prüfpunkte nicht immer zufriedenstellend war. So waren die Tubuslage, der umlaufende Rand, Strukturen zur Hochkontrast- und Niedrigkontrastdarstellung und die Gleichmäßigkeit des Ablaufs nicht immer ausreichend dargestellt und somit schlecht zu beurteilen. Hinsichtlich der Programme zur Bildverarbeitung waren in den Praxen oft nur mangelhafte Kenntnisse zum Ablauf der Konstanzprüfung und der Handhabung bzw. Abspeicherung / Abrufbarkeit der bestehenden Aufnahmen und Prüflisten vorhanden. Dies war in den meisten Fällen auf eine ungenügende Einweisung seitens der Depots, Hersteller und Händler zurückzuführen. Die tägliche Prüfung der Grauwertwiedergabe war nur in wenigen Praxen zu beanstanden. Die notwendige Unterscheidung zwischen Befundungs- und Betrachtungsmonitor war in den Praxen nicht immer bekannt. Daher wurden die Prüfungen der Parameter "Farbfehler", "Bildgeometrie" sowie "Orts- und Kontrastauflösung" bei den Befundungsmonitoren nicht durchgeführt. Auch fehlte in einigen Praxen die Abnahmeprüfung für den Befundungsmonitor nach DIN 6868-57 (Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben; Abnahmeprüfung an Bildwiedergabegeräten). Wegen der fehlenden Vorgaben konnte in diesen Fällen keine ordnungsgemäße Konstanzprüfung durchgeführt werden.

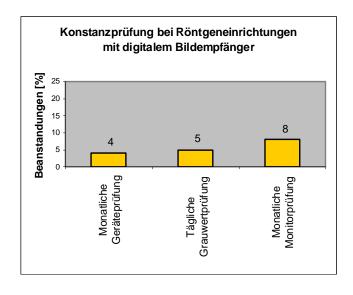


Bild 2: Übersicht der Beanstandungen bei digitalen Röntgeneinrichtungen (332 Röntgeneinrichtungen)

Zusammenfassung und Ausblick

Aus Sicht der Gewerbeaufsicht war die Akzeptanz für die Schwerpunktaktion bei den Praxisbetreibern groß.

Die Konstanzprüfung bei Röntgeneinrichtungen mit digitalem Bildverstärker scheint durch die softwarebedingten Vorgaben weniger fehlerbehaftet zu sein als in der Kombination mit der herkömmlichen Filmentwicklung. Korrekte Programmeinstellung und Einweisung des Personals sind hierfür jedoch Voraussetzung.

Im Vergleich mit den Ergebnissen aus der Überprüfung von 2003 lässt sich erkennen, dass sich die Mängelquote in den einzelnen Prüfbereichen meist mindestens halbiert hat und zum Teil in einem Größenbereich liegt, der nur mit sehr großem Aufwand weiter reduziert werden kann. Die Bereiche Dunkelraumprüfung und Dokumentation der Prüfergebnisse aus der Filmverarbeitung sowie des Dichtevergleichs der Konstanzaufnahmen bieten aber weiterhin Potential für Verbesserungsmaßnahmen.

	Prüfpunkte in Kurzfassung	Mängelqu	ote in %
	Jahr der Überprüfung	2003	2009
1	Röntgeneinrichtungen mit Filmverarbeitung		
1.1	Wöchentliche Kontrolle der Filmentwicklung durchgeführt?	7	3
1.2	Entwicklertemperatur bei mechanisierter Entwicklung mit geeignetem Thermometer kontrolliert?	32	3
1.3	Kontrolle der Filmverarbeitung und Dokumentation korrekt?	35	17
1.4	Dunkelraumprüfung (oder Lichtschutzvorsatz-) jährlich?	52	21
1.5	Konstanzprüfungen (monatliche / alle 3 Monate) durchgeführt?	6	3
1.6	Dokumentation der Konstanzprüfungen geeignet und korrekt?	25	12
2	Röntgeneinrichtungen mit digitalem Bildempfänger		
2.1	Konstanzprüfungen (monatliche / alle 3 Monate) durchgeführt?	6	4
2.2	Tägliche Grauwertprüfung des Bildwiedergabegerätes in Ordnung?	5	5
2.3	Monatliche Prüfung des Bildwiedergabegerätes in Ordnung?	5	8

Bild 3: Vergleich der Mängelquoten aus den Überprüfungen der Jahre 2003 und 2009

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Durch entsprechende weitere Maßnahmen, wie eine intensive Verbandsarbeit gegenüber den Mitgliedern, z. B. durch sachliche Information, Fortbildungs- und sonstige Motivationsmaßnahmen, und eine verbindlichere Einbindung der "Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte", kann die grundsätzlich erfreuliche Gesamtsituation zukünftig weiter optimiert werden.

Bayernweite Schwerpunktaktion zur Vorregistrierung von chemischen Stoffen nach der REACH-Verordnung der EU (Teil 2)

1. Überblick

Mit REACH ist die Gesetzgebung zur Chemikaliensicherheit in Europa und damit auch in Deutschland in eine neue Phase eingetreten.

REACH bedeutet Registration, Evaluation and Autorisation of Chemicals.

Die Grundlagen und Ziele von REACH kann man folgendermaßen definieren:

- die europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki wird eingerichtet,
- Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen werden verpflichtet, Sicherheitsdaten zu liefern,
- 30.000 bislang nicht geprüfte Altstoffe (Phase-in-Stoffe) werden durch REACH einer Risikobewertung unterzogen,
- Die Verwender von chemischen Stoffen, als "Nachgeschaltete Anwender" bezeichnet, liefern einen Beitrag zur Risikobewertung,
- bestehende Stoffverbote werden weiter geführt und
- Besorgnis erregende Stoffe unterliegen einer Zulassungspflicht.

Für REACH gilt der Grundsatz "no data – no market", das heißt: Ohne rechtzeitige und vollständige Datenlieferung treten automatisch Verkaufsverbote für die genannten Chemikalien in Kraft.

Chemische Stoffe, von denen mehr als einer Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert wird, dürfen künftig nur noch dann vermarktet werden, wenn sie registriert worden sind, Dazu sind der Europäischen Chemikalienagentur ECHA umfangreiche Sicherheitsdaten mitzuteilen. Für bereits auf dem Markt befindliche Stoffe, so genannte Phase-In-Stoffe, gelten Übergangsregelungen. Um diese in Anspruch nehmen zu können, mussten die Hersteller vom 1. Juni 2008 bis zum 1. Dezember 2008 ihre Stoffe vorregistrieren. In dieser Vorregistrierungsphase waren lediglich

- der Name des Stoffes mit EINECS- und CAS-Nr.,
- Name, Anschrift und Kontaktperson des Registranten und
- Mengenschwelle des Stoffes

bei der ECHA zu melden.

Nach dem 1. Dezember 2008 sind Vorregistrierungen nur noch in wenigen, genau definierten Fällen möglich. Zuständig für die Überwachung dieses Prozesses in Bayern sind die Gewerbeaufsichtsämter.

2. Anlass

Im Vorfeld der Vorregistrierungsphase von REACH wurde erkennbar, dass die Betriebe der Chemikalienbranche gut darüber informiert waren, wie relevant REACH für sie ist.

Andererseits war erkennbar, dass insbesondere Klein- und Mittelbetriebe aus anderen Branchen (z. B. Druckereien, Recyclingbetriebe, Lackierereien), in denen ebenfalls Chemikalien verwendet werden, eher geringe Kenntnisse bezüglich ihrer Betroffenheit durch REACH hatten. Daher erschien es hilfreich, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe während dieser wichtigen Vorregistrierungsphase im Rahmen einer bayernweiten Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht von April 2008 bis April 2009 beratend zu unterstützen. Im Rahmen dieser Aktion wurde versucht, gezielt Betriebe aufzusuchen, die sich - teils zu Unrecht - von REACH nicht betroffen fühlten.

3. Durchführung

Die geplante Laufzeit der Schwerpunktaktion (SPA) war zunächst von April 2008 bis April 2009 vorgesehen. Es fand eine Untergliederung in 2 Teile statt.

- 1. Teil: Informations- und Beratungsphase von April 2008 bis November 2008
- 2.Teil: Überprüfungsphase ab Januar 2009

Von April 2008 bis November 2008 wurden branchenübergreifend bayernweit 278 Betriebe aufgesucht.

Von diesen wollten 87 Betriebe als Hersteller oder Importeur agieren, siehe Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2008.

Der 2. Teil der SPA wurde mit "REACH-EN-FORCE 1", dem ersten EU-weit durchgeführten Überwachungsprojekt zusammengeführt. Beiden Projekten liegt das gleiche nationale Überwachungskonzept zu Grunde, das auch unter Beteiligung Bayerns erfolgreich auf europäischer Ebene eingebracht wurde. REACH-EN-FORCE 1 ist ein europäisches Projekt des REACH-Forums, ein Gremium aus Vertretern der Mitgliedstaaten der EU zur Koordinierung des behördlichen Vollzugs der REACH-Verordnung. Das Projekt wurde konzipiert zur Überprüfung der Anforderungen zur Vorregistrierung bzw. Registrierung sowie einzelner Aspekte zu Sicherheitsdatenblättern.

Der 2. Teil der SPA wurde schließlich mit einem an die EU-Vorgaben angepassten Fragebogen im Zeitraum vom 01.09.2009 bis 30.11.2009 durchgeführt. Hierbei wurde versucht, möglichst viele der im 1. Teil der SPA ermittelten 87 Hersteller oder Importeure zu besichtigen und zu ermitteln, welchen Status nach REACH die Betriebe einnehmen.

4. Auswertung

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde insbesondere hinterfragt, welche Angaben bei den Unternehmen zur Nutzung von Ausnahmeregelungen und zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern verfügbar waren

5. Ergebnisse

Es wurden 64 Betriebe überprüft. Davon fungierten 22 Betriebe, die sich selbst im 1. Teil der SPA als registrierungspflichtig bezeichnet hatten, nur noch als nachgeschaltete Anwender von Stoffen. Eine Ursache hierfür ist, dass noch im Verlauf des 1. Teils der SPA und damit auch in der Vorregistrierungsphase, die Ausnahmeregelungen in der REACH-VO geändert worden waren. 9 Betriebe waren zugleich Hersteller, Importeur und nachgeschalteter Anwender. 12 Betriebe waren Importeur und nachgeschalteter Anwender und 8 Betriebe agierten als Hersteller und nachgeschalteter Anwender. 3 Betriebe waren Importeur, Alleinvertreter und nachgeschalteter Anwender. 6 Betriebe waren Hersteller und 4 Betriebe nur Importeur.

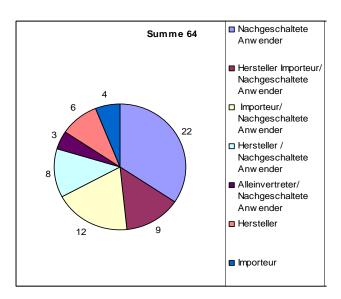


Abbildung 1: Unternehmen Aufteilung Status unter REACH

32 Unternehmen stellten einen Stoff her oder importierten einen Stoff. 16 Betriebe haben Zubereitungen importiert oder hergestellt. 8 Betriebe waren Hersteller/Importeur von Stoffen wie auch von Zubereitungen. 24 Betriebe waren von der Vorregistrierung nicht betroffen, da sie selbst keine Stoffe herstellten oder

aus dem EU-Inland ihre Stoffe und Zubereitungen bezogen.

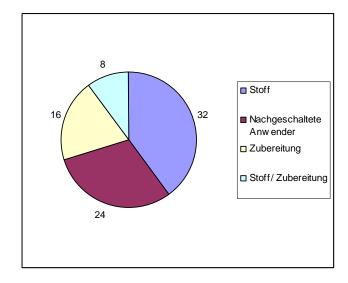


Abbildung 2: Unternehmen Aufteilung Stoffe/Zubereitungen

In den überprüften Betrieben wurden 174 Phase-in-Stoffe als solche überprüft und 442 in Zubereitungen. Ausnahmen von der Registrierungspflicht konnten 36 Mal in Anspruch genommen werden. 19 Betriebe waren von REACH in vollem Umfang betroffen und konnten auch keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht in Anspruch nehmen. 9 Betriebe waren schließlich von REACH nur noch als nachgeschaltete Anwender betroffen.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht wurden hauptsächlich auf Grund der Anhänge IV und V in Anspruch genommen. Dort sind natürlich vorkommende Stoffe mit bekannten, unproblematischen Eigenschaften wie z. B. Öle, Fette, Zucker, Mineralien oder Edelgase gelistet. Ein weiterer Teil der Ausnahmen entfiel auf den Bereich der Abfälle und den von Stoffen und Stoffen in Zubereitungen die im Mengenband kleiner 1 t pro Jahr anfielen. Auch Ausnahmen für Polymere und nicht isolierte Zwischenprodukte traten in nennenswerter Menge auf.

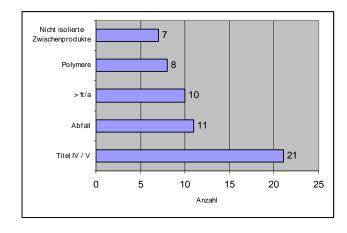


Abbildung 3: Registrierungspflicht Verteilung der Ausnahmen

Die überprüften Betriebe haben 2992 Vorregistrierungen vorgenommen. 5 Betriebe waren in Bezug auf einen oder mehrere importierten Stoffe Alleinvertreter. Diese 5 Betriebe reichten 650 Vorregistrierungen als Alleinvertreter bei der ECHA ein.

In den 64 besichtigten Betrieben wurden keine Verstöße in Bezug auf Vorregistrierung/Registrierung festgestellt. Hier hat sich offenbar die Aufklärung und Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht im 1. Teil der SPA in den Betrieben bemerkbar gemacht.

Eine nachträgliche Vorregistrierung konnten 12 Betriebe in Anspruch nehmen, da hier offenbar Stoffe oder Zubereitungen zum ersten Mal nach dem 30.11.2008 im Mengenband größer 1 t importiert oder hergestellt werden. Bei den restlichen 52 Betrieben war die Vorregistrierung abgeschlossen oder die Betriebe erwiesen sich nur noch als nachgeschaltete Anwender.

Über das europäische Programm nachträglich aufgenommen wurde die Überprüfung zum Sicheheitsdatenblatt. Dieses dient dazu, wichtige Sicherheitsinformationen über Stoffe entlang der Lieferkette bis zum Anwender weiterzugeben. Hier zeigte sich ein erfreuliches Bild:

Von 60 überprüften Sicherheitsdatenblättern waren lediglich 5 mangelhaft (z. B. Zusammensetzung nicht angegeben, nicht in der Landessprache, nicht aktuell).

Strukturen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern waren in 56 Betrieben vorhanden. Nur ein Betrieb konnte keine Strukturen oder Instrumente für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter vorweisen.

45 Betriebe hatten schon ein den Formvorschriften der REACH-Verordnung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt (Art. 31) vorliegen. Bei den 9 Betrieben, die kein bzw. nur ein teilweise den neuen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt vorlegen konnten, bezogen sich die Mängel hauptsächlich auf formelle Aspekte.

Sachkundige Personen (53 Mal) und Schulungsangebot (50 Mal) waren in den meisten Betrieben vorhanden.

Die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern haben damit nur acht Verstöße gegen Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung festgestellt. Alle Abweichungen betrafen die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts. Verstöße gegen Registrierungspflichten oder unberechtigterweise unterbliebene Vorregistrierungen wurden nicht aufgedeckt.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben in 5 Fällen ein Mängelschreiben verfasst und 5 Mal im Rahmen einer Beratung zu REACH aufgeklärt. In der Regel handelte es sich bei den veranlassten Maßnahmen um die Überarbeitung der Sicherheitsdatenblätter.

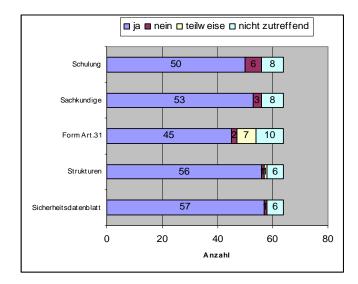


Abbildung 4: Sicherheitsdatenblätter

6. Fazit

Auf Grund der Vorarbeit im 1. Teil der Schwerpunktaktion (Beratung/Information) konnten alle besichtigten Betriebe während des 2. Teils ihre Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung sehr gut selbst einordnen.

64 Betriebe gaben im 1. Teil der Schwerpunktaktion an, sie müssten vorregistrieren. Im Rahmen der Beratung durch die Gewerbeaufsicht stellte sich heraus, dass ein Drittel der Betriebe nur nachgeschaltete Anwender ohne Registrierungspflichten waren.

Die aufgetretenen Defizite im Bereich der Sicherheitsdatenblätter waren häufig auf die komplizierte und langwierige Kommunikation in der Lieferkette zurückzuführen und daher nicht unbedingt den überprüften Betrieben anzulasten.

Einige Betriebe führten vorsichtshalber eine Vorregistrierung von Stoffen durch, da sie sich nicht sicher waren, ob ihr Vorlieferant dies erledigt. Auch bestanden Unsicherheiten auf Grund kurzfristiger Änderungen der Anhänge der REACH-VO, welche die von der Registrierungspflicht ausgenommenen Stoffe auflisten.

Abschließend ist festzustellen, dass der Informationsstand der Betriebe bezüglich der REACH-VO als durchweg gut zu bezeichnen ist. Die Gewerbeaufsicht hat durch ihre begleitende Tätigkeit in einem hochkomplexen neuen Rechtsgebiet dazu wesentlich beigetragen.

Marktaufsicht

Messgeräte für die Gesundheit – Temperatur und Blutdruck o.k.?

Einleitung

Nicht nur in Gesundheitseinrichtungen, sondern in nahezu jedem Haushalt sind Medizinprodukte anzutreffen. Einfache Bedienbarkeit und die sofortige Anzeige eines Messwertes machen z. B. elektronische Fieberthermometer, zunehmend aber auch Blutdruckmessgeräte zum nützlichen Hilfsmittel bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Fragestellungen, wie z. B. bin ich ernsthaft erkrankt oder habe ich lediglich erhöhte Temperatur? Wie ist mein Blutdruck heute?

Der Anwenderkreis für diese Messgeräte erstreckt sich deshalb vom Säugling bis zum betagten Menschen. Gerade die Blutdruckmessgeräte erfahren zur Zeit einen regelrechten Boom. Zivilisationskrankheiten, oft einhergehend mit erhöhtem Blutdruck, veranlassen die Betroffenen zum Erwerb eines Blutdruckmessgerätes. Diese sind preisgünstig im Handel erhältlich.

Anlass genug für die Regierung von Unterfranken im Rahmen von Marktaufsichtsaktionen bei solchen Medizinprodukten zu prüfen, ob der Verbraucher sich darauf verlassen kann, sichere und zuverlässige Messgeräte zu erwerben. Immerhin geht es um Fragen der Gesundheit und hier erwartet der Anwender zurecht Genauigkeit und Zuverlässigkeit.



Zielsetzung

Im Rahmen der Marktüberwachungsaktion sollte vornehmlich die Messgenauigkeit der Medizingeräte mit Messfunktion geprüft werden. Die entscheidende Frage hierbei war, ob die Messgeräte bei ihrer Anwendung zutreffende verlässliche und damit aussagekräftige Werte im Rahmen der Überwachung und Kontrolle der eigenen Körpertemperatur bzw. des eigenen Blutdrucks anzeigen. Weiterhin wurden die formellen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen – insbesondere die notwendigen Angaben auf dem



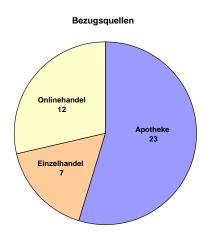


Norbert Dotzel Dr. Matthias Zierhut Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsicht

Produkt sowie die Gebrauchsanweisung und EG-Konformitätserklärung – auf Vollständigkeit überprüft.

Durchführung

Bei den digitalen medizinischen Elektrothermometern in Stabform (kurz: MET) wurden 17 Thermometer aus dem Niedrigpreissegment überprüft. Weiterhin wurden 8 Infrarot-Fieberthermometer und 2 Schnullerthermometer sowie 15 Blutdruckmessgeräte (8 Oberarm- und 7 Handgelenksmessgeräte) getestet. Eines der Blutdruckmessgeräte gibt zusätzlich zur digitalen Anzeige den gemessenen Wert akustisch wieder. Damit eignet sich das Gerät besonders gut für sehbehinderte Menschen.



Die messtechnische Überprüfung der Thermometer und Blutdruckmessgeräte führte jeweils das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht in Zusammenarbeit mit dem Eichamt München-Traunstein nach dem Leitfaden für messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion (LMKM, Stand 2009) und den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie gegebenenfalls besonderen Angaben des Herstellers durch.

Seitens der Gewerbeaufsicht wurden folgende Punkte überprüft:

- Inhalt der EG-Konformitätserklärung
- Inhalt der Gebrauchsanweisung gemäß Anhang I der europäischen Medizinprodukte-Richtlinie und der einschlägigen DIN-Norm
- vorgeschriebene Kennzeichnung des Messgeräts und der Verpackung
- weitere Forderungen der zutreffenden DIN-Norm
- Anzeige beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (für deutsche Hersteller)
- Angaben zur Reinigung und Desinfektion

Ergebnisse und Maßnahmen

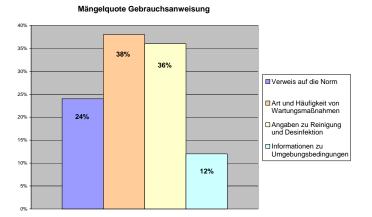
Bei den digitalen Fieberthermometern in Stabform zeigte sich, dass alle Prüflinge die messtechnische Prüfung bestanden haben. Kein MET-Thermometer überschritt die max. zulässige Messabweichung von +- 0,1°C im Messbereich. Auch die Wasserdichtheitsprüfungen verliefen ohne Beanstandung. Bei zwei Infrarot-Thermometern stellte sich heraus, dass die messtechnischen Anforderungen bezüglich der Fehlergrenzen nicht erfüllt waren.

Auch bei den Blutdruckmessgeräten fiel nur ein Messgerät mit unzulässiger Messabweichung durch die messtechnische Prüfung.

Die Auswertung der CE-Konformitätserklärungen ergab eine Vielzahl an Mängel. So fehlten

- 18 mal die Angabe des gewählten Konformitätsbewertungsverfahren
- 21 mal der Verweis auf einschlägige Normen
- 16 mal war Name, Adresse bzw. Kennnummer der benannten Stelle unvollständig
- 7 mal fehlte Name und Anschrift des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder war unvollständig

Auch zeigte sich, dass in den Gebrauchsanweisungen, die gerade für private Anwender besonders wichtig sind, viele Angaben und Hinweise fehlten.



Bei jeweils einem Messgerät fehlten in der Gebrauchsanweisung die Beschreibung der Alarmsignale, die Angaben zur Aufwärmzeit (Blutdruckmessgerät) sowie die Angabe der Mindestmesszeit.

Die Kennzeichnungen auf den Blutdruckmessgeräten gaben bei 2 Geräten Anlass zu Beanstandung. Es fehlten die Anzeige der korrekten Position der Manschette und die Angabe zum Umfang der Gliedmaßen, für welche das Gerät geeignet ist.

Bei 4 Geräten fehlte auf der Handelspackung das CE-Kennzeichen mit Angabe der Kennnummer der benannten Stelle sowie die Angaben des Herstellers bzw. Bevollmächtigten.

Nur ein einziges Medizinprodukt (Fieberthermometer) war sowohl in der messtechnischen als auch der formellen Prüfung komplett mängelfrei.

Die für die jeweiligen Hersteller zuständigen Marktaufsichtsbehörden wurden über die festgestellten
Mängel unterrichtet. Bei den Behörden aus den Niederlanden, Italien und Schweiz erfolgte dies über das
für die Koordinierung von Marktüberwachungsvorgängen bei Medizinprodukten zuständige Hessische
Ministerium für Arbeit Familie und Gesundheit. Der
Austausch der Informationen zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt im Medizinprodukterecht über das von
der "Compliance and Enforcement working group"
entwickelte Formular, in Fachkreisen als COENMeldung bekannt.

Fazit

Bei den Thermometern fiel auf, dass alle preiswerten digitalen Fieberthermometer die geforderte Messgenauigkeit aufwiesen, während zwei der teureren Infrarot-Fieberthermometer aufgrund mangelnder Messgenauigkeit die messtechnische Prüfung nicht bestanden.

Blutdruckmessgeräte sind sehr beliebt, da sie zur eigenständigen Überwachung des Blutdrucks dienen und damit gesundheitspräventive Wirkung entfalten. Zudem sind diese Geräte sehr leicht zu bedienen. Bei Preisen bis zu 75 Euro sollte man annehmen dürfen, dass die Blutdruckmessgeräte sowohl messtechnisch als auch formell den Anforderungen an das Inverkehrbringen von Medizinprodukten genügen. Erfreulicherweise konnte nur bei einem Oberarm-Blutdruckmessgerät die geforderte Messgenauigkeit nicht eingehalten werden.

Auffallend hoch ist die Zahl der formellen Beanstandungen insbesondere bei den Gebrauchsanweisungen. Gerade beim Blutdruckmessgerät ist es unverzichtbar, ausreichende Informationen zum korrekten Anlegen der Manschette und sicheren Gebrauch des Geräts zu erhalten um fehlerhafte Messungen zu vermeiden. Ebenso wichtig sind die Angaben zu Wartungs-/Kalibrierungsmaßnahmen sowie zur Reinigung und Desinfektion der Geräte. Diese fehlenden bzw. unzureichenden Angaben mussten am häufigsten beanstandet werden.

Plüschspielzeug für Kinder unter 36 Monate



1. Ausgangslage

Von Natur aus sind Kinder ab der Geburt darauf bedacht zu entdecken und zu lernen. Und zu entdecken gibt es viel. Dies reicht von der Faszination der eigenen Wahrnehmung bis hin zu den Sinnen wie dem Sehen, dem Hören, dem Schmecken, dem Tasten und dem Riechen. Kleinkinder bedürfen dieser Reize. Sie brauchen die Nähe und das Leben um sich. Langsam, empfindsam und vorsichtig entwickeln sie sich vom Schauen zum Greifen. Gegenstände werden in den Mund genommen, eingespeichelt und es wird daran gesaugt. Sie beginnen nachzuahmen, bauen ihre Fähigkeiten aus und formen ihren Charakter. Meist entwickeln sie innerhalb der ersten 12 Monate ihre Fähigkeit zu kriechen, zu krabbeln und zu stehen.

Die Eltern unterstützten diesen Drang des Lernens auch mit Hilfsmitteln wie Spielzeugen. Dem Alter des Kindes entsprechend werden dazu im Einzelhandel verschiedenste Produkte angeboten mit welchen den Kindern die ersten Schritte ins Leben erleichtert werden sollen. Spielzeug - speziell für Kinder unter 36 Monate - unterliegt strengen Anforderungen, um dem Schutzbedürfnis aber auch der Beanspruchung durch die Kleinsten Rechnung zu tragen. Jedoch nicht alle Hersteller halten sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben - und seien es auch nur formelle Dinge.

Diesen Sachverhalt hat das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern zum Anlass genommen, im Herbst 2009 eine Schwerpunktaktion durchzuführen. Gestützt wurde das Vorgehen auf die Vorgaben der DIN EN 71-1, der harmonisierten Norm im Sinne der Spielzeugrichtlinie.

2. Stille Gefahren

Aus Sicht des Käufers sind viele im Handel erhältlichen Spielzeuge auch für Kleinkinder geeignet. Grund dafür sind ihre Aufmachung, Funktionsweise, Verarbeitung oder das verwendete Material. Speziell Plüschtiere, oder auch besonders gestaltete Puppen und sich selbständig bewegende Tierfiguren sprechen Kleinkinder sehr an. Auf Grund dieser Eigenschaften werden sie gerne als Kuscheltiere und Spielkameraden verstanden. Dabei tragen sie manchmal den



Dipl.-Ing. (FH) Kirsch Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

Warnhinweis "Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet". Dennoch kommt es immer wieder vor, dass solche Produkte gekauft und dem Kleinkind zum Spielen überlassen werden.

Hierbei kann es bei den vom Hersteller nicht für Kinder unter 36 Monate bestimmten Spielzeugen zu gefährlichen Situationen kommen. Sich ablösende und verschluckbare Kleinteile, Strangulationsgefahr durch zu lange Schnüre oder verwendete Giftstoffe stellen dabei eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben des Kleinkindes dar.



Symbol des altersbezogenen Warnhinweises nach DIN EN 71-6

Ein weiteres Problem ist die Zweckentfremdung von Produkten, also ein anderer Gebrauch als der, für den das Produkt gedacht war . Ist dies bereits absehbar, handelt es sich um eine sogenannte vorhersehbare Fehlanwendung. Viele Produkte werden einem anderen, als den durch den Hersteller vorgegebenen Gebrauch zugeführt.



Vorhersehbare Fehlanwendung - Tierspielzeug oder Kinderspielzeug?

Das oben gezeigte Produkt ist zu 90% aus Baumwolle gefertigt, weißt keine verschluckbaren Kleinteile auf und beinhaltet im Körperinneren einen Squeaker. Es ist weich und anschmiegsam, hat große Augen und fusselt nicht – ideal also für Kleinkinder? Bewusst als Spielzeug für sensible Hundewelpen hergestellt, wird dieses Produkt auch von Eltern für ihren Nachwuchs gekauft. In diesem Fall ist durch den Hersteller nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auch die vorhersehbare Fehlanwendung (Benutzung als Spielzeug für Kleinkinder) abzudecken. Solche Produkte müssen - wenn auch nicht explizit durch den Kunden auf der Verpackung zu entnehmen - die Anforderungen der Spielzeugnorm DIN EN 71-1 Nr. 5 erfüllen.

Viele Plüschminiaturen mit Schlüsselringen und Karabinerhaken können heute in nahezu jedem Ladengeschäft käuflich erworben werden. Unabhängig von der Größe des Produktes ist hier an den meisten Labeln das CE-Kennzeichen angebracht, wodurch der Hersteller angibt, sein Produkt als Spielzeug in Verkehr zu bringen. Das dabei gleichzeitig angebrachte Warnsymbol "Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet" ist dann allerdings nicht zulässig.



Dieser Plüschanhänger beinhaltet viele Kleinteile, ist aber dennoch sicher. Hier wurden die Anforderungen der Spielzeugnorm erfüllt.

Vorsicht ist auch bei Produkten wie Wärmekissen geboten, welche in ihrer Gebrauchsanleitung oder Produktbeschreibung die Linderung von Schmerzen versprechen. Äußerlich einem Plüschspielzeug ähnelnd, beinhalten sie im Körperinneren ein herausnehmbares Medium, das erwärmt werden kann. Produkte dieser Art unterliegen zusätzlich dem Gesetz für Medizinprodukte und bedürfen einer Konformitätsbewertung, wenn sie nach Herstellerangabe einen Heilungserfolg in Aussicht stellen. Zu berücksichtigen ist stets, dass Plüschspielzeuge, deren Aufmachung Kleinkinder anspricht, auch die Anforderungen der Spielzeugnorm erfüllen muss.



Plüschaffe mit herausnehmbarem Kirschkernkissen zur "Linderung von Beulen"

Daneben werden auch Plüschspielzeuge angeboten, die den Anforderungen der Spielzeugnorm trotz falscher Kennzeichnung genügen.

Entgegen der als bestimmt geltenden Verwendung für Kleinkinder und den nachweislich erfüllten Anforderungen der Spielzeugnorm wurde das unten gezeigte Spielzeug mit einem Warnhinweis versehen; damit würde das Spielzeug für den Käufer als für Kinder unter drei Jahren nicht geeignet gelten.



Plüschspielzeuge sprechen Kleinkinder an und müssen die Anforderungen der Spielzeugnorm erfüllen. Trotzdem wurde der Plüschlöwe mit dem Warnhinweis "Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet" gekennzeichnet.

3. Vorgaben und Ziele

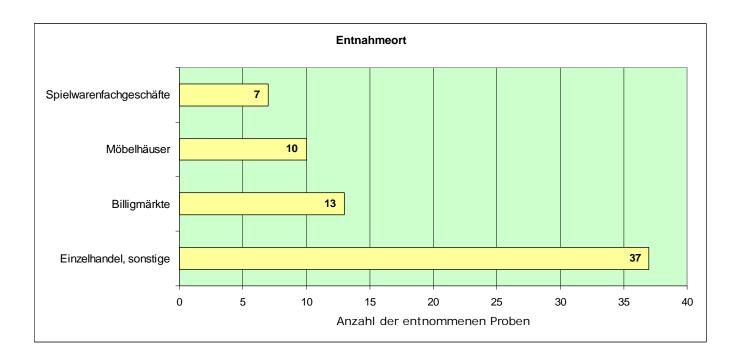
Die vorab beschriebene Problematik haben Experten der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug zum Anlass genommen, eine Leitlinie zur Anwendung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG) herauszugeben. Anhand dieser Leitlinie wurde es vereinfacht, die am Markt vorhandenen Spielzeuge den Altersgruppen der Kinder über 36 Monaten beziehungsweise unter 36 Monaten zuzuordnen. Resultierend daraus ergaben sich bei den beanstandeten Produkten vereinzelt Pflichten für Hersteller, Importeur und Händler gemäß der Norm DIN EN 71-1 (Sicherheit von Spielzeug) sowie dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 71-1 Nr. 5 durch Hersteller sowie deren Berücksichtigung beim Wiederverkauf durch Importeure und

Händler. Bei Auffinden nicht konformer Plüschspielzeuge sollten die Inverkehrbringer über die Anforderungen aufgeklärt und unsichere Produkte vom Markt genommen werden. Oftmals wurde seitens der Inverkehrbringer freiwillig auf den Weiterverkauf bemängelter Produkte verzichtet oder fehlende Testberichte nachgereicht und Produkte nachgelabelt.

4. Durchführung

Im Zeitraum von September bis Dezember 2009 wurden im Regierungsbezirk Oberbayern insgesamt 44 Verkaufsstellen aufgesucht und die dort angebotenen Sortimente überprüft. Dabei unterlagen alle 67 ausgesuchten und entnommenen Proben dem zunächst formellen Mangel einer fehlerhaften Kennzeichnung. Besonders im Bereich des Einzelhandels ohne spezielles Warenangebot war die Trefferquote hoch. In Spielwarenfachgeschäften war im Verhältnis zur angebotenen Fachware weniger zu beanstanden.



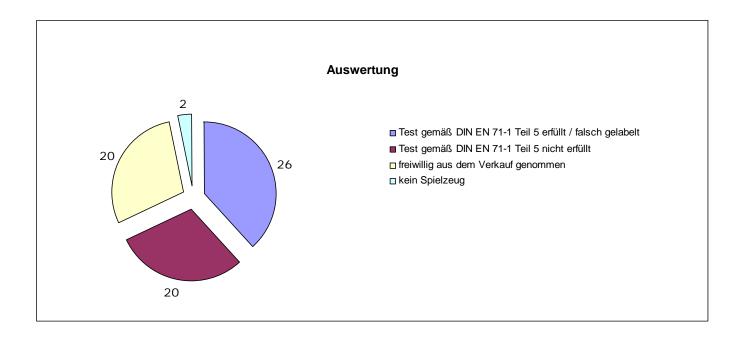
5. Ergebnis

Das Ergebnis der Schwerpunktaktion brachte hervor, dass 67 der beanstandeten Produkte zunächst nur den formellen Mangel der Kennzeichnung aufwiesen. An 29 % der Proben wurden seitens der Hersteller keine Tests nach DIN EN 71-1 Nr. 5 durchgeführt. 5 % der falsch gelabelten Produkte wurden teilweise nachgetestet und erfüllten daraufhin nachweislich die Anforderungen der Spielzeugnorm. Nach Rücksprache durch die zuständigen Ämter ergab sich für 3 % der beanstandeten Produkte, dass diese - auch unter

dem Gesichtspunkt der vorhersehbaren Fehlanwendung - keine Spielzeuge sind.

Für 44 der bemängelten Produkte wurde eine Meldung im europäischen Marktüberwachungssystem ICSMS erstellt und an die jeweils zuständigen Ämter abgegeben.

Jeder Händler wurde auf die vorgefundenen Mängel hingewiesen und aufgefordert, für diese Produkte die Konformität nach der Spielzeugnorm nachzuweisen.



6. Resümee

Die im Herbst/Winter 2009 durchgeführte Schwerpunktaktion "Plüschspielzeug für Kinder unter 36 Monate" hat gezeigt, dass eine große Anzahl an Inverkehrbringern die Anforderungen der DIN EN 71-1 noch nicht in Gänze umgesetzt haben.

Dank der Leitlinie Nr. 11 sowie der Leitlinie zur Klassifizierung von Spielzeugen CEN 14379:2002 war eine klare und umsetzbare Handlungsanleitung für die Durchführung der Schwerpunktaktion vorhanden. Diese war auch teilweise für die noch erforderliche Aufklärungsarbeit bei Herstellern, Importeuren und Händlern hilfreich.

Zahlreiche Beratungsgespräche führten zu einer hohen Akzeptanz der Schwerpunktaktion bei den Inverkehrbringern.

7. Ausblick

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern wird auch den Markt der Spielwaren weiter beobachten. Dabei wird stichprobenartig überprüft werden, ob Produkte im Handel angeboten werden, die nicht den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.



Tabellenteil

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden (besetzte Stellen zum Stichtag 01.01.2010)

		oberste Landes- behörden		Landes- ober- behörden		Gewer sichts		Lan	ere des- irden	Einr tun	rich- gen	Sum	nme
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pos.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete												
	Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	8	1			53	3					61	4
	Gehobener Dienst	7	2			193	36					200	38
	Mittlerer Dienst					74	6					74	6
	Summe 1	15	3			320	45					335	48
2	Aufsichtskräfte												
	in Ausbildung												
	Höherer Dienst					6	2					6	2
	Gehobener Dienst					16	12					16	12
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2					22	14					22	14
3	Gewerbeärzt- innen uärzte	2				14	11					16	11
4	Entgeltprüfer- innen uprüfer					11	5					11	5
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	3	2									3	2
	Gehobener Dienst	1										1	
	Mittlerer Dienst												
	Summe 5	4	2									4	2
6	Verwaltungs-		7										7
	personal												,
	Insgesamt	21	12			367	75					388	87

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftige im Zuständigkeitsbereich

		Beschäftigte Betriebs- stätten Jugendliche Erwachsene									
		Betriebs- stätten	,	Jugendliche			Erwachsene		Summe		
			männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe		
Größenklasse		1	2	3	4	5	6	7	8		
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte		337	6.228	3.332	9.560	443.784	248.253	692.037	701.597		
500 bis 999 Beschäftigte		592	4.096	1.993	6.089	235.517	151.369	386.886	392.975		
	Summe	929	10.324	5.325	15.649	679.301	399.622	1.078.923	1.094.572		
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte		1.506	5.835	3.335	9.170	294.431	204.620	499.051	508.221		
100 bis 249 Beschäftigte		4.606	6.997	4.271	11.268	396.585	273.105	669.690	680.958		
50 bis 99 Beschäftigte		7.826	6.597	3.812	10.409	306.088	208.364	514.452	524.861		
20 bis 49 Beschäftigte		24.120	11.014	5.648	16.662	422.893	264.062	686.955	703.617		
	Summe	38.058	30.443	17.066	47.509	1.419.997	950.151	2.370.148	2.417.657		
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte		34.216	8.712	6.155	14.867	253.883	180.346	434.229	449.096		
1 bis 9 Beschäftigte		342.953	14.123	16.140	30.263	446.614	534.897	981.511	1.011.774		
	Summe	377.169	22.835	22.295	45.130	700.497	715.243	1.415.740	1.460.870		
Summe 1 - 3		416.156	63.602	44.686	108.288	2.799.795	2.065.016	4.864.811	4.973.099		
4: ohne Beschäftigte		80.622									
Insgesamt		496.778	63.602	44.686	108.288	2.799.795	2.065.018	4.864.811	4.973.099		

Tabelle 3.1. (sortiert nach Leitbranchen): Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

See Helmanche 1					erfasste ebsstätten *)				gesuchte ebsstätten			in	Dienstges den Betriel					Ü	berwachun	g/Präventio	n			Eni	tscheidun	gen	Zwangs- maßnahmen	Ahndung
Second Brief Company															daru	nter		eigeninitia	tiv	aı	ıf Anlass			in in				
O Construct Betrikke SS 1168 1909 3127 28 441 314			Gr. 1			Summe	Gr.1			Summe				Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feier-tagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ärzli. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigunge	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigunge	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
Mathematical part of the par	Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9			12	13	14	15		17		19	20			23	24	25	26
1															1	2			2			3			1			
Mathematical Content of the Conten		<u> </u>													0	1			0			2			2			50
Second-bishuses 121 4.302 34.368 38.791 88 892 31.34 4.114 302 1.307 4.460 6.069 1 0 210 2.447 2 2.696 84 6 12.586 2.24 6 5.667 2.41			38				21				63				0	0			0			2			9			184
Second Company Compa	04		- 1	325	2.841	3.107	- 4	128	302	481	3	233	4/2	/08	U	- 0	82	δl	0	449	25		1.910	04	0	44	14	04
February	05		121	4.302	34.368	38.791	88	892	3.134	4.114	302	1.307	4.460	6.069	1	0	210	2.447	2	2.896	84	6	12.586	294	6	5.067	241	26
Mobble-und warbellung Mobb	06	Leder, Textil	16	798	5.825	6.639	9	122	199	330	17	172	216	405	0	0	51	27	0	286	11	1	497	76	1	143	2	8
Markelling 10	07	Elektrotechnik	92	887	2.909	3.888	47	172	298	517	96	293	327	716	1	0	207	78	1	338	34	0	1.266	502	4	215	3	8
Fabricage Fabr	08		10	717	7.117		8	192	621	821	21	320	814	1.155	0	0	202	310	1	473	39	0	3.019	72	5	153	12	37
11 Krafitahzeugreparatur, handel Tankselen 4 1.551 15.176 16.731 2 2.62 1.510 1.774 4 4.30 1.836 2.270 1 2 4.99 2.72 0 1.333 4.0 2 4.755 163 3 2.41 3.5 12 Nahrungs-und cenussmittel 2.7 1.314 13.417 14.758 15 3.75 1.010 1.400 4.2 6.63 1.168 1.893 1.2 0 4.06 2.13 0 1.024 8.3 3 4.719 4.99 10 2.33 3.3 31 Handel 55 5.816 107.562 113.433 2.2 1.642 4.958 6.622 8.0 4.482 7.163 11.725 0 1 1.397 3.680 3.7 6.076 160 1.2 15.313 1.012 1.2 1.125 12.3 14 Kredtl., Verscherungsgewerbe 66 1.743 18.168 19.977 15 4.5 163 2.23 2.1 6.4 2.0 2.95 0 0 5.5 3.3 0 1.64 2 0 2.86 6.8 1 2.07 3 15 Ditenverarbeitung, Fernmeidscliensse 1.9 662 3.534 4.215 2 2.2 8.1 1.05 2.2 2.3 8.6 111 0 0 0 0 0 0 0 0			10				7								0	0	8		0			1			0	00	1	4
Handel, Tankstellen Handel, Tankstellen Handel, Tankstellen Handel Hande	10		00	242	244	552	43	56	29	128	101	104	40	305	U	0	26	38	U	160	28	0	5/5	403	- /	135	0	3
Composition	11	-handel, Tankstellen	4	1.551	15.176	16.731	2	262	1.510	1.774	4	430	1.836	2.270	1	2	499	272	0	1.333	40	2	4.755	163	3	241	35	67
Kredit-, Versicherungsgewerbe 66 1.743 18.168 19.977 15 45 163 223 21 64 210 295 0 0 55 33 0 164 2 0 286 68 1 207 3 2 2 2 2 2 2 2 2 2		Genussmittel													12	0			0			3						
14 Versicherungsgewerbe 66 1.743 18.168 19.977 15 45 163 223 21 64 210 295 0 0 55 33 0 164 2 0 286 68 1 207 3 15 Daterwerarbeitung, Fernmeldedienste 19 662 3.534 4.215 2 22 81 105 2 23 86 111 0 0 0 40 1 0 60 0 0 118 104 2 42 0 0 166 Caststaten, Beherbergung 4 1.568 43.565 45.137 2 174 1.205 1.381 4 251 1.460 1.715 2 0 285 101 0 1.202 17 1 4.680 22 1 349 44 17 Dienstleistung 77 2.963 38.174 41.214 15 273 986 1.274 34 467 1.201 1.702 1 4 323 114 8 929 38 3 2.957 496 12 458 37 18 Verwaltung 45 1.822 6.152 8.019 17 261 277 555 90 474 381 945 0 2 31 771 0 396 21 1 1.143 323 2 574 22 19 Heistellung v. Zelistoff, Papier und Pappe 8 160 222 390 5 61 26 92 12 96 33 141 0 0 15 12 0 83 15 1 256 35 0 22 0 20 Verkehr 39 2.442 21.179 23.660 9 605 1.460 2.074 39 1.028 1.932 2.999 0 0 55 287 0 2.417 48 1 15.293 641 2 218 489 3 18 Veragsgewerbe, Verwelfaltigungen 13 403 1.839 2.255 4 60 85 149 6 110 126 242 0 0 32 16 1 141 6 0 337 3.6 1 40 4 4 23 50 15 1 40 4 4 32 50 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	13		55	5.816	107.562	113.433	22	1.642	4.958	6.622	80	4.482	7.163	11.725	0	1	1.397	3.680	37	6.076	160	12	15.313	1.012	12	1.125	123	286
Fernmeldedienste	14		66	1.743	18.168	19.977	15	45	163	223	21	64	210	295	0	0	55	33	0	164	2	0	286	68	1	207	3	18
17 Dienstleistung 77 2.963 38.174 41.214 15 273 986 1.274 34 467 1.201 1.702 1 4 323 114 8 929 38 3 2.957 496 12 458 37 18 Verwaltung 45 1.822 6.152 8.019 17 261 277 555 90 474 381 945 0 2 31 71 0 396 21 1 1.143 323 2 574 22 19 Herstellung v. Zellstoff, Papier und Pappe 8 160 222 390 5 61 26 92 12 96 33 141 0 0 15 12 0 83 15 1 256 35 0 22 0 2 2 10 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	15		19	662	3.534	4.215	2	22	81	105	2	23	86	111	0	0	40	1	0	60	0	0	118	104	2	42	0	1
18 Verwaltung		Gaststätten, Beherbergung	4	1.568	43.565	45.137	2	174	1.205	1.381	4	251	1.460	1.715	2	0	285	101	0	1.202	17	1	4.680	22	1	349	44	23
Herstellung v. Zelstoff, Papier und Pappe 8 160 222 390 5 61 26 92 12 96 33 141 0 0 15 12 0 83 15 1 256 35 0 22 0 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20							-								1	4			8			3			12			41
Papier und Pappe 8 160 222 390 5 61 26 92 12 96 33 141 0 0 15 12 0 83 15 1 256 35 U 22 U 2 U 2 U 2 U 2 U 2 U 2 U 2 U 2 U	18	<u> </u>	45	1.822	6.152	8.019	17	261	277	555	90	474	381	945	0	2	31	71	0	396	21	1	1.143	323	2	574	22	13
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfaltigungen 27 977 4.808 5.812 11 141 297 449 25 242 351 618 0 0 184 58 2 285 26 0 743 449 10 68 9 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		Papier und Pappe	8				5								0	0			0			1			0		0	10
21 Druckgewerbe, Vervielfaltigungen 27 977 4.808 5.812 11 141 297 449 25 242 351 618 0 0 184 58 2 285 26 0 743 449 10 68 9 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	20	Verkehr	39	2.442	21.179	23.660	9	605	1.460	2.074	39	1.028	1.932	2.999	0	0	55	287	0	2.417	48	1	15.293	641	2	218	489	3.929
23 Feinmechanik 30 1.219 7.143 8.392 19 243 316 578 56 385 398 839 0 0 82 104 0 540 32 1 1.534 221 3 507 15	21	Druckgewerbe,	27	977	4.808	5.812	11	141	297	449	25	242	351	618	0	0	184	58	2	285	26	0	743	449	10	68	9	11
			13				4				6				0	0			1			0			1	70	4	1
											-				0	0			0			1			3		15	20
24 Maschinenbau 76 1.124 2.325 3.525 45 262 209 516 126 458 268 852 0 0 114 162 0 383 73 0 1.838 433 2 131 13 Insgesamt 929 38.058 37.169 416.156 466 7.331 19.416 27.213 1.440 14.021 25.669 41.130 19 12 5.136 8.899 54 22.589 1.033 41 86.957 7.745 96 11.314 1.308 4	_														10	10			0			0			2		1 202	23 4.946

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

			e	eigeninitia	Überwachur		on auf Anlas	s		Er	ntscheidunge	en	Zwangs- maßnahmen	Ahndung
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärzti. Untersuchungen	Besichtig ung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärzti. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulass ungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulass ungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmiteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	20.055	11.033	414	1	7.590	205	25	72.743	791	14	3.322	2.101	190
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.309	103	119	1	959	6	3	1.888	403	3	214	92	2
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	91	9	0	0	46	1	1	101	4	0	11	3	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	383	41	151	0	160	1	0	604	54	5	35	2	2
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1.590	115	1.104	0	327	2	5	3.839	3	0	19	2	0
6	Ausstellungsstände	1.853	390	76	0	1.293	1	2	2.441	23	1	38	5	0
7	Straßenfahrzeuge	103	0	1	0	92	4	0	201	25	0	5	12	181
8	Schienenfahrzeuge	43	0	0	0	43	0	0	28	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0
10	Heimarbeitsstätten	2.158	82	4	0	2.068	0		491	1	0	346	1	0
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	376	24	4	0	212	18	8	98	100	4	690	7	24
12	Übrige	1.673	136	167	2	797	20	4	2.574	1.278	115	11.581	173	64
	Insgesamt	29.634	11.933	2.040	4	13.587	258	49	85.008	2.682	142	16.267	2.398	463
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	1.395												

^{*)} sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Janrespericht der payerischen Gewerbeautsicht zuug

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

			Beratung formatio			Übe	rwachur	ng/Präven	tion					Ents	cheidun	igen	Zwai	_	А	hndung
			TOTTILATIO	711	ei	gen in iti a	tiv	aı	uf Anlass								IIIaisiia	unnen		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigun g ⁽ Inspektion (Schwerp unktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Bendskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulæsungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder
	Anzahl der Tätigkeiten	9.546	760	841	17.786	12.655	82	39.688	1.428	122	8.299	13.786	0	12.508	263	34.163	3.768	301	1.295	5.946
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung																			
	und Gesundheitsschutz																			
1.1	Arbeitsschutzorganisation	2.297	267	214	10.844	3.116	5	10.157	659	19	886	5.184	24.653	163	1	2.740	1.333	58	48	39
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	2.707	219	131	13.560	2.781	3	15.857	628	32	1.539	6.381	55.550	76		2.067	2.255	65	22	27
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2.322	197	124	12.732	5.911	6	13.658	838	25	874	6.837	54.285	97	3	1.207	1.761	59	16	14
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	1.099	85	39	1.157	1.513	0	5.283	51	8	528	2.983	10.463	634	10	770	156	13	16	0
1.5	Gefahrstoffe	1.334	180	349	3.036	1.618	3	5.695	205	33	908	2.502	11.963	420	15 26	3.461	265	11	30	91
1.6	explosionsgefährliche Stoffe Biologische Arbeitsstoffe	557 207	174 41	67 17	210 60	1.564 774	2	1.149 689	7 51	44	472 84	266 530	3.483 1.904	2.405 14	0	5.698 130	38 4	5	38 0	9
1.7	Gentechn. veränderte Organismen	207	41	17	0		0	268	0		6	80	690	14	0	47	0	0	0	0
1.9	Strahlenschutz	376	25	2	58	1.232	0	1.312	2		80	548	2.731	439	3	5.421	35	1	10	3
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	162	117	27	39	1.232		810	3	_	26	160	1.564	439	0	14	25	0	4	7
1.11	psychische Belastungen	42	27	6	8		1	85	13	0	1	329	858	0		7	0	0	0	0
1.11	Summe Position 1	11.125	1.336	981	•		21	54.963	2.457	163	5 404	25.800	168.144	4.250		21.562	5.872	212	184	190
	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz	20	1.000	00.		101010		0 110 00	2.101	.00	01.01	20.000	1001111	11200		211002	0.012		.0.	.00
2	Toolinioonol 74 bono and Tolbradonoloonal																			
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	524	53	68	1.613	863	45	4.834	38	10	226	772	9.597	14	2	984	25	0	14	4
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	212	27	51	104	1.828	22	1.136	1	1	305	233	2.158	62	0	758	31	0	4	3
2.3	Medizinprodukte	29	10	3	36	10	0	114	0	0	53	35	124	0	0	847	2	0	0	0
	Summe Position 2	765	90	122	1.753	2.701	67	6.084	39	11	584	1.040	11.879	76	2	2.589	58	0	18	7
3	Sozialer Arbeitsschutz																			
3.1	Arbeitszeit	580	142	65	2.822	83	0	3.752	20	3	130	374	3.737	5.939	56	466	70	3	14	83
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	944	83	46	56	45	0	3.883	7	1	463	1.030	20.927	732	0	525	572	200	1.104	5.688
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	439	81	38	222	69	0	940	3	0	68	117	698	852	15	3.642	31	6	13	27
3.4	Mutterschutz	718	98	18	618	640	1	2.406	6	1	890	580	3.284	879	136	8.082	392	1	5	3
3.5	Heimarbeitsschutz	262	15	100	136	7	0	3.125	1	1	35	43	997	3	0	1.325	18	0	0	0
	Summe Position 3	2.943	419	267	3.854	844	1	14.106	37	6	1.586	2.144	29.643	8.405	207	14.040	1.083	210	1.136	5.801
4	Arbeitsmedizin	539	120	59	288	743	3	772	241	2	3.634	511	1.240	1	0	31	127	0	0	0
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 1 bis 5	15.372	1.965	1.429	47.599	23.334	92	75.925	2.774	182	11.208	29.495	210.906	12.732	269	38.222	7.140	422	1.338	5.998

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

Erstellt am: Mo 21.06.2010 Auswertungszeitraum: Do 01.01.2009 bis Do 31.12.2009

	überp	hl der rüften lukte	Risikoe	koeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausfülder Marktüberwachung in Deutschland											er	griffene I	Maßnahn	nen					
	tiv sktiv			NICHIA OHIE AND	Odieio o operino		141	mueres risiro	olicie cotton	GIISKO NISIKO	Mitteilung an andere	Behörden	Revisionsschreiben/	Anhörungen	freiwillige Maßnahmen	des Inverkehrbringers	Anordnungen und	Ersatzmaßnahmen	hoheitliche Maßnahmen	(Warnung/Rückruf)	Verwarnungen, Bußgelder		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Hersteller/ Bevollmächtigter	4430	1178	1116	163	702	168	555	204	68	51	159	135	94	92	700	276	9	1	0	2	0	2	159
Einführer	603	382	136	77	136	86	217	69	4	34	52	34	16	19	130	68	1	2	0	1	0	0	575
Händler	4163	3130	500	251	362	246	399	343	136	127	178	118	154	47	330	304	29	2	1	5	15	0	3769
Aussteller	1432	6	249	2	420	1	81	1	16	0	43	1	10	0	237	4	0	0	0	0	0	0	8
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	118	106	8	11	18	25	26	30	4	6	18	34	12	11	11	14	0	1	0	0	0	0	564
Insgesamt	10746	4802	2009	504	1638	526	1278	647	228	218	450	322	286	169	1408	666	39	6	1	8	15	2	5075

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreibe	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	2852	382	589	108	36	34	15	68	20	21	3	4128

Jamesbericht der bayenschen Geweibeautsicht zoog

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

				Zuständigk	eitsbereich			Cı	ımme
		Arbeitsschu	utzbehörden	Berga	ufsicht	sonstiger,	unbestimmt	SL	ımme
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbe dingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	27	2	0	0	0	0	27	2
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	253	18	0	0	0	0	253	18
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	1.004	104	0	0	0	0	1.004	104
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
31	Lärm	1.052	529	0	0	0	0	1.052	529
24	Strahlen	12	2	0	0	0	0	12	2
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten		185	0	0	0	0	363	185
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	523	200	0	0	0	0	523	200
51	Erkrankungen durch organische Stäube	73	20	0	0	0	0	73	20
61	Obstruktive Atemwegserkrankungen	504	87	0	0	0	0	504	87
5	Hautkrankheiten	518	210	0	0	0	0	518	210
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	0	0	0	0	0	0	0	0
Insges	gesamt		1.357	0	0	0	0	4.329	1.357

Stichwortverzeichnis

Abbrucharbeiten auf Baustellen	58	Plüschspielzeug für Kinder	94
Allgemeiner Teil	7	Pyrotechnik 2009	51
Arbeiten auf Arbeitsbühnen an Gabelstaplern	63	Schwerpunktaktionen	50
Arbeits- und Gesundheitsschutz in vorschulischen Einrichtungen	67	Silvesterfeuerwerk	51
Arbeitsschutz und Produktsicherheit	8	Sonderberichte	28
Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS	46	Staubexplosionsschutz im Getreidelager	80
Beförderung gefährlicher Güter	22	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden	100
Chemikaliensicherheit	14	Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftige im Zuständigkeitsbereich	101
Chemische Stoffe nach der REACH-Verordnung	87	Tabelle 3.1. (sortiert nach Leitbranchen): Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	102
Frauen- und Mutterschutz	26	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von	
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	11	Betriebsstätten	104
Heimarbeitsschutz	27	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	105
Inhaltsverzeichnis	5	Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Geräte-	und
Kinder- und Jugendarbeitsschutz	49	Produktsicherheitsgesetz ab 2008	106
Klettergerüste	54	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	107
Konstanzprüfungen nach Röntgenverordnung in	00	Tabellenteil	99
Zahnarztpraxen	83	Tödliche Arbeits- und Baustellenunfälle	23
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit	35	Überprüfung von Spielplatzgeräten	54
Marktaufsicht	90	Vorwort	3
Messgeräte für die Gesundheit	91	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	29